

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 83 (2010)

Artikel: "Der Weihbischof im Bistum Basel" : historische und rechtliche Anmerkungen
Autor: Bölle, Alfred / Fink, Urban
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«DER WEIHBISCHOF IM BISTUM BASEL»

Historische und rechtliche Anmerkungen

Alfred Bölle und Urban Fink

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1:	
Der Weihbischof im Bistum Basel – theoretischer Teil:	261
1.1. Einleitung	261
1.1.1. Zu den Weihbischöfen und Koadjutoren im Allgemeinen	261
1.1.2. Ein kurzer Überblick über Weihbischöfe und Koadjutoren in Schweizer Bistümern	267
1.2. Der Weihbischof im Bistum Basel	269
1.2.1. Rechtsgrundlagen	269
1.2.2. Zu den massgeblichen Rechtsquellen im Allgemeinen	271
1.2.2.1. Das kirchliche Recht	271
1.2.2.2. Das staatliche Recht	272
1.2.2.3. Konkordatäres und einseitig kirchliches und staatliches Recht.	272
1.3. Die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs	276
1.4. Der gegenwärtige Rechtsstatus	280
1.4.1. Die Interpretation des Artikels 16 Absatz 3 durch die Diözesankonferenz	282
1.5. Die Ernennung des Konkordats-Weihbischofs	283
1.5.1. Die Vereinbarungen in den Bistumsverträgen	283
1.5.2. Die Beschlüsse der Diözesankonferenz von 1830	291
1.5.3. Stellungnahme zu diesen Beschlüssen der Diözesankonferenz	294
1.6. Die persönlichen Voraussetzungen des Weihbischofs	294
1.6.1. Beschluss der Diözesankonferenz	295
1.7. Der Lebensunterhalt	297
1.8. Ein erstes Ergebnis	300
Abschnitt 2:	
Der Weihbischof im Bistum Basel – die praktische Umsetzung:	302
2.1. Der Weg zum ersten «Konkordatsweihbischof»	303
2.2. Der erste konkordatäre Weihbischof Otto Wüst	309
2.1.1. Der erste konkordatäre Weihbischof «bischoflich ernannt» – die Aussensicht	310
2.1.2. Der erste konkordatäre Weihbischof «päpstlich ernannt» – die Innensicht	311
2.2. Der ebenfalls konkordatäre Nachfolge-Weihbischof von Otto Wüst, Joseph Candolfi	315
2.3. Der «nichtkonkordatäre» Weihbischof Martin Gächter	316
2.3.1. Das Gutachten Diez/Cavelti	316
2.3.2. Die Diskussion innerhalb der Diözesankonferenz	318
2.4. Ist ein Koadjutor im Bistum Basel möglich? – Auswirkungen der Causa Haas auf das Bistum Basel	321
2.4.1. Der Abschiedsvortrag von Walter Gut	323
2.4.2. Die Erklärung der Diözesankonferenz zur Frage der Ernennung eines Koadjutors im Bistum Basel	325
2.5. Der «Konkordatsweihbischof» in Gefahr? – die Ernennung von Denis Theurillat	325
2.5.1. Der «Weckruf» von Urs Josef Cavelti	327
2.5.2. Die Notifikation der Diözesankonferenz	329
2.6. Ein «provisorischer» Ausblick	330

Der vorliegende Artikel ist eine Kürzung und Erweiterung zugleich: Ende der 1960er-Jahre verfasste der Kirchenrechtler und spätere Offizial der Diözese Basel, Alfred Bölle, unter dem Titel «Der Weihbischof im Bistum Basel» eine ausführliche, jedoch ungedruckte Studie, die 143 Schreibmaschinenseiten umfasst.¹ Diese Arbeit gibt einen Überblick über das Institut des Weihbischofs aus rechtsgeschichtlicher und rechtssystematischer Perspektive. Diese Ergebnisse legen wir hier stark zusammengefasst und nur wenig ergänzt im Abschnitt 1 des vorliegenden Aufsatzes vor. Der «Ernstfall», die Ernennung eines Weihbischofs für das Bistum Basel, konnte darin noch nicht zur Sprache kommen, weil in der 1828 reorganisierten Diözese erst im Jahre 1976 Otto Wüst zum ersten Weihbischof bestimmt wurde. Die hier vorliegende Kurzfassung der ungedruckten Studie von Alfred Bölle wird deshalb ergänzt mit der Entwicklung seit den 1970er-Jahren, diese wird im Abschnitt 2 des vorliegenden Aufsatzes geschildert.

Der vorliegende Artikel baut einerseits auf die umfangreichen Vorarbeiten von Alfred Bölle auf, er stützt sich andererseits auf die öffentlich zugängliche Dokumente aus dem Bischöflichen Archiv der Diözese Basel in Solothurn, die nicht mehr der (üblichen) dreissigjährigen Sperrfrist unterliegen, sowie auf die Protokolle der Diözesankonferenz des Bistums Basel und auf weitere Veröffentlichungen, vornehmlich in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» (SKZ). Die Fragestellung ist eine institutionengeschichtliche, nicht eine biographische. Für die biographischen Angaben zu den Weihbischofen des reorganisierten Bistums Basel verweisen wir auf die entsprechenden Fachlexika.² Nach Abfassung der Studie von Alfred Bölle erschienen einige wichtige Veröffentlichungen zur Basler Bistumsgeschichte, die ausführlichere historische und rechtliche Informationen liefern; das Thema Weihbischofe im Bistum Basel spielt darin jedoch nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle.³

¹ Ein Exemplar dieser Studie ist im Bischöflichen Archiv der Diözese Basel (=BiASo) in Solothurn einsehbar. Darin sind zahlreiche, aber naturgemäß ältere Literaturverweise angegeben, die hier nicht wiederholt werden. Die Studie von Alfred Bölle behandelte ausdrücklich nur den «konkordatären» Weihbischof.

² Zum ersten Weihbischof und späteren Diözesanbischof der reorganisierten Diözese Basel, Otto Wüst, siehe: Gatz, Erwin (Hrsg.): *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001*. Berlin 2001, 79–81; zu den Weihbischofen Joseph Candolfi, Martin Gächter und Denis Theurillat: Ebd., 84. Bernhard Ehrenzeller gab 1985 einen ersten kurzen Überblick über den Weihbischof im Bistum Basel und die damit verbundene Rolle der Diözesankonferenz (Ehrenzeller, Bernhard: *Die Diözesankonferenz des Bistums Basel*. Freiburg/Schweiz 1985, 138–140).

³ Wichtig sind (in chronologischer Reihenfolge): Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2); Ries, Markus: *Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (185–1828)*. Stuttgart-Berlin-Köln 1992; Fink, Urban / Leimgruber, Stephan /

Die beiden Verfasser des vorliegenden Gemeinschaftswerkes danken dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, dass der vorliegende Aufsatz im diesjährigen «Jahrbuch für Solothurnische Geschichte» erscheinen kann; dies ist erfreulich und insofern naheliegend, weil der Kanton Solothurn als Vorort der Diözesankonferenz jeweils den Präsidenten stellt und somit eine besondere Brücke zum Bistum Basel bildet. Ein besonderer Dank gebührt dem Archivar des Bistums Basel, Rolf Fäs, sowie der Staatskanzlei und dem Staatsarchiv des Kantons Solothurn, deren Hilfestellungen die Abfassung der vorliegenden Arbeit erleichtert haben.

Ries, Markus (Hrsg.): Die Bischöfe von Basel 1794–1995. Freiburg/Schweiz ²1996; Jäggi, Gregor / Liggenstorfer, Roger (Hrsg.): Bistum Basel: 1828–2003 = Diocèse de Bâle: 1828–2003: Jubiläumsschrift 175 Jahre Reorganisation des Bistums. Solothurn [2003]. Ein Band über die Geschichte des Bistums Basel im 19. und 20. Jahrhundert von Gregor Jäggi ist in der Reihe der Strassburger Edition «Du Signe» in Vorbereitung. Siehe auch den Artikel «Basel (Diözese)» von Veronika Feller-Vest und Markus Ries in: Historisches Lexikon der Schweiz (= HLS) Bd. 1 (2002), 740–743, und den Artikel «Basel (Domkapitel)» von Catherine Bosshart-Pfluger, in: Ebd., 743 f., sowie den Artikel «Heiliger Stuhl» von Andreas Meyer und Claude Altermatt, in: HLS. Bd. 6 (2007), 206–212. Wichtig ist, die Folgen der Säkularisation im Auge zu behalten. Eine Folge davon sind die finanziellen Verpflichtungen, welche die Diözesanstände mit dem Basler Konkordat von 1828 eingegangen sind.

Abschnitt 1: Der Weihbischof im Bistum Basel – theoretischer Teil:

1.1. Einleitung

1.1.1. Zu den Weihbischöfen und Koadjutoren im Allgemeinen

Sowohl das (erste) allgemeine Kirchenrecht von 1917 wie auch der heute geltende Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 bestimmen, dass auf Antrag eines Diözesanbischofs ein oder mehrere so genannte Auxiliarbischöfe ernannt werden können, wenn pastorale Gründe dies erforderlich machen. Der lateinische Titel «episcopus auxiliaris» bedeutet übersetzt «Hilfsbischof». In den deutschsprachigen Ländern wird ein Auxiliarbischof traditionell als Weihbischof bezeichnet.

Ein Weihbischof ist dem Diözesanbischof des Bistums an die Seite gegeben und handelt in seinem Auftrag. Kraft seiner sakramentalen Weihe und seiner Gemeinschaft mit dem Papst und den übrigen Bischöfen im Bischofskollegium ist er (unbeschadet seiner rechtlichen Vollmachten im Einzelnen, die er vom Diözesanbischof erhält) Bischof im vollen theologischen Sinn. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Weihbischof in dieser Weise aufgewertet: Diese bischöfliche Vollmacht wird zum Beispiel an einem Ökumenischen Konzil ausgeübt, an dem ein Weihbischof mit beschliessendem Stimmrecht teilnimmt. Er ist darüber hinaus Mitglied der Bischofskonferenz seines Landes.

Besondere Bedeutung kam dem zweiten Weihbischof des reorganisierten Bistums Basel, Joseph Candolfi, zu, der vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1991 Präsident der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) war.⁴ Dies war insofern ausserordentlich, weil gemäss römischer, im März 1989 publizierter Anordnung⁵ das Präsidium einer Bischofskonferenz nur noch von einem Diözesanbischof übernommen werden darf. Auf ein Gesuch der Schweizer Bischofskonferenz, wegen der geringen Anzahl Diözesanbischöfe auf die

⁴ Die Ernennung erfolgte in der 200. Sitzung der SBK vom 6. bis 8. Juni 1988 in Einsiedeln. Dazu das Pressecommuniqué: «Zum Präsidenten der SBK für die drei Jahre 1989–1991 wurde Mgr. Joseph Candolfi, Weihbischof von Basel, gewählt. Als Vizepräsidenten sind der Weihbischof Gabriel Bullet, Lausanne, und der Bischof von Lugano, Eugenio Corecco, vorgesehen. Es ist das erste Mal in der 125-jährigen Geschichte der SBK, dass ein Weihbischof in das Präsidentenamt berufen wird und das gleich zwei Vizepräsidenten ernannt werden. Die Bischofskonferenz will durch diese Wahl eine bessere Bewältigung ihrer in den letzten Jahren ständig anwachsenden Arbeit erreichen. Insbesondere sollen manche Traktanden von diesem Leitungsgremium bearbeitet oder wenigstens zur schnelleren Verabschiedung vorbereitet werden» (SKZ 156 [1988], Nr. 24, 376).

⁵ L’Osservatore romano, 10 marzo 1989, 5.

Beachtung der Vorschrift in der Schweiz zu verzichten, trat Rom nicht ein.⁶ Somit musste das Präsidium und das Vizepräsidium der Schweizer Bischofskonferenz nach Ablauf der ersten und einzigen Amtszeit von Weihbischof Candolfi, d.h. ab Anfang 1992, mit Diözesanbischöfen besetzt werden.⁷ Dieser Vorfall und vor allem die Begründung des römischen Verbots zeigen auf, dass das Amt des Weihbischofs vielschichtig und theologisch-ekklesiologisch nicht einfach zu verorten ist.⁸

Das allgemeine Kirchenrecht von 1983 nennt drei Formen von Weihbischöfen: 1. den Auxiliarbischof; 2. den Auxiliarbischof mit Spezialbefugnissen; 3. den Koadjutorbischof, also einen Weihbischof mit Spezialbefugnissen und Nachfolgerecht (vgl. can. 403 CIC 1983). Der «normale» Auxiliarbischof wird auf Wunsch des Diözesanbischofs vom Heiligen Stuhl ernannt und eingesetzt. Der Diözesanbischof hat dafür vorgängig eine Liste mit mindestens drei für das Amt geeigneten Priestern dem Heiligen Stuhl zukommen zu lassen. Der Papst ernennt unter Berücksichtigung, aber im Allgemeinen ohne Bindung an diese Liste den Auxiliarbischof. «Eine Ausnahme bildet lediglich die für die Diözese Basel geltende Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug vom 26.3.1828. Diese räumt dem Diözesanbischof von Basel das Recht ein, dem Apostolischen Stuhl einen Weihbischof zu benennen, den der Papst zu ernennen hat, sofern der Benannte die Anforderungen des [can.] 378 [CIC 1983] erfüllt.»⁹ Der Weihbischof mit besonderen Befugnissen – die zweite Form – und insbesondere der Bischofskoadjutor – die dritte Form – werden vom Heiligen Stuhl aus eigenem Antrieb ernannt.¹⁰ Die zweite und dritte Form kommen für das Bistum Basel nicht in Frage, da sonst das verbrieftes Bischofswahlrecht des Basler Domkapitels verletzt würde. Koadjutoren, also

⁶ Wir danken für diesbezügliche Auskünfte dem Archivar der Schweizer Bischofskonferenz vom 8. Februar 2011.

⁷ Das in den Jahren 1989 bis 1991 erstmals dreiköpfige Präsidium der Schweizer Bischofskonferenz umfasste Joseph Candolfi als Präsident und Bischof Eugenio Corecco und Weihbischof Gabriel Bullet als Vizepräsidenten. Im Nachfolgepräsidium 1992–1994 war Pierre Mamie Präsident, Otmar Mäder Vizepräsident und Abt Georg Holzherr Mitglied des Präsidiums, also nicht Vizepräsident, womit dem am 190. März 1989 veröffentlichten Erlass der Päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des Codex Genüge getan wurde.

⁸ Castillo Lara, R. J.: La Presidenza delle Conferenze Episcopali, in: L’Osservatore romano, 10 marzo 1989, 5. Siehe weiter unten zum gleichen Thema die Bemerkungen von Francesco Coccopalmerio.

⁹ So Georg Bier in seinem grundlegenden Kommentar zu Art. 3 De episcopis coadjutoribus et auxiliaribus / Koadjutor- und Auxiliarbischöfe, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 2, Ergänzungslieferung 30/1998, 403/8.

¹⁰ Ebd., 403/5.

die dritte Form, gab es im Bistum Chur schon einige.¹¹ Bei der 1993 angesichts der Krise um den Churer Bischof Wolfgang Haas erfolgten päpstlichen Ernennung der Weihbischöfe Peter Henrici und Paul Vollmar waren für die beiden gemäss mehreren mündlichen Quellen entsprechend can. 403 § 2 Sonderrechte vorgesehen, was somit zur zweiten Form geführt hätte; die zugesagten Sonderrechte aber wurden offenbar sehr kurzfristig vor der Weihe aus den Ernennungsbullen «gestrichen».¹² Somit kam die zweite Form in der Schweiz noch nie zu tragen.

Was die Besitzergreifung, die Rechte und Pflichten der Weihbischöfe und Koadjutoren und deren Zusammenarbeit mit den Diözesanbischof im Allgemeinen betrifft, kann auf die entsprechenden Canones des CIC 1983 und auf Handbücher des Kirchenrechts sowie auf Kommentare verwiesen werden.¹³

Hier dazu nur einige summarische Hinweise: Die Bischofsweihe für den neuen Weihbischof muss wie bei einem Diözesanbischof innerhalb von drei Monaten nach der Ernennung erfolgen (can. 379). Der Bischof hat sich, wenn ein Koadjutor oder ein Weihbischof mit Sonderrechten vorhanden ist, mit diesem zwingend in Angelegenheiten grösserer Bedeutung zu beraten, was fast eine Gleichwertigkeit dieser speziellen Auxiliarbischöfe mit dem Diözesanbischof bedeutet (can. 407 § 1). Bei Weihbischöfen ohne Sonderrechte empfiehlt das Kirchenrecht dies zumindest, wobei die Weihbischöfen in diesen Beratungen eine Präzedenz zukommt (can. 407 § 2). Georg Bier kritisiert diese «Präzedenz», da ein Generalvikar mit Priesterweihe vielleicht einen besseren Überblick über die Diözese habe als ein Weihbischof in der Funktion eines Bischofsvikars mit einem kleineren Geschäftsfeld.¹⁴

Der Aufgabenbereich eines Weihbischofs kann territorial (bestimmter Gebietsanteil der Diözese), kategorial (umschriebener Geschäftsbereich) oder personal (für einen bestimmten Personen-

¹¹ Siehe dazu weiter unten. Georg Bier äussert sich sehr kritisch zur Einsetzung von Koadjutoren, und selbst die Studiengruppe, die dieses Thema im Hinblick auf die Einführung des CIC 1983 studierte, äusserte sich zurückhaltend (Bier, Münsterischer Kommentar [wie Anm. 9], 403/13–14).

¹² Georg Bier betont in seinem Kommentar zu can. 403 § 2, «dass die Ernennung eines Auxiliarbischofs mit Sonderbefugnissen nicht den Regelfall, sondern eine ausserordentliche Massnahme des innerkirchlichen Krisenmanagements darstellt» (ebd., 403/11). Naturgemäss liegt die Ernennung von Auxiliarbischöfen mit Sonderrecht allein beim Heiligen Stuhl, ohne vorherige Listeneingabe des Diözesanbischofs.

¹³ Vgl. can. 404–411; Bier, Münsterischer Kommentar (wie Anm. 9), [zu den entsprechenden Canones]; Listl, Josef / Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg²1999, 443–447.

¹⁴ Bier, Münsterischer Kommentar (wie Anm. 9), 407/3.

kreis) umschrieben sein. Im Auftrag des Diözesanbischofs nimmt er auch Visitationen in den Pfarreien des Bistums vor. Der bei uns übliche traditionelle Titel Weihbischof hat historische Wurzeln. Weihbischöfe haben den Diözesanbischof früher vor allem bei den bischöflichen Weihehandlungen (Bischofs-, Priester- und Diakonenweihe) und bei der Spendung des Firmsakramentes unterstützt.

Einem Weihbischof ist im Unterschied zum Diözesanbischof keine eigene, reale Diözese zur Leitung übertragen, aber jeder Weihbischof wird zum Titularbischof eines früher bestehenden, inzwischen aber untergegangenen Bistums ernannt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass jedem Bischof zumindest fiktiv eine Teilkirche zugeordnet ist.

Über die Beziehung eines Weihbischofs zu seinem Diözesanbischof schreibt das Zweite Vatikanische Konzil in «Christus Dominus» (1965), dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche: «Weil also die Koadjutoren und Weihbischöfe zur Teilnahme an der Sorge des Diözesanbischofs berufen sind, sollen sie ihren Dienst so verrichten, dass sie in allen Angelegenheiten in voller Übereinstimmung mit diesem vorgehen. Ausserdem sollen sie dem Diözesanbischof immer Gehorsam und Ehrfurcht erweisen, der seinerseits die Koadjutoren und Weihbischöfe brüderlich lieben und ihnen mit Hochachtung begegnen soll» (Nr. 25). Dieser Grundgedanke wurde in den Codex von 1983 übernommen: Der Kodajutorbischof und der Weihbischof sind gehalten, in Handeln und Gesinnung übereinstimmend mit dem Diözesanbischof vorzugehen (can. 407 § 3).

Die Bedeutung der Weihbischöfe im Leben der Kirche ist in den letzten Jahrzehnten enorm gestiegen. Dies zeigt sich allein schon an der quantitativen Zunahme der Weihbischöfe. Die Schweizer Bischofskonferenz umfasst mit der Weihe von Felix Gmür ab dem 16. Januar 2011 fünf Diözesanbischöfe – der Bischofsstuhl der Diözese Lausanne-Genf-Freiburg ist zur Zeit vakant – und vier Weihbischöfe, wobei der Churer Bischof Vitus Huonder bis vor kurzem unbedingt noch einen zweiten Weihbischof angestrebt hat, was dazu geführt hätte, dass es in der Schweiz fast gleich viele Weihbischöfe wie Diözesanbischöfe gäbe. Etwas anders sieht es (noch) in Österreich aus, wo 10 Diözesanbischöfen 5 Weihbischöfe gegenüberstehen. In Deutschland gibt es den 27 Diözesen entsprechend 27 Diözesanbischöfe, dazu aber 41 Weihbischöfe, womit die Weihbischöfe deutlich in der Mehrzahl sind. Damit haben die Weihbischöfe theoretisch die Möglichkeit, ihre Vorgesetzten, die Diözesanbischöfe, zu überstimmen, da die Weihbischöfe als Mitglieder der Vollversammlung der

Deutschen Bischofskonferenz bei Wahlen und Abstimmungen gleichberechtigt sind.¹⁵ Damit stellen sich einige theologisch-ekklesiologische Probleme, die der gegenwärtige Präsident des vatikanischen Rats für die Gesetzestexte, Francesco Coccopalmerio, 2006 in einem Aufsatz thematisiert hat.¹⁶ Sein theologisch-ekklesiologisches Verdikt über das Institut des Weihbischofs ist dabei ziemlich vernichtend: Er weist in einem Durchgang durch die relevanten Texte auf eine Doppeldeutigkeit bezüglich des Amtes des Weihbischofs hin. Einerseits ist ein Weihbischof ein wirklicher Bischof, nicht ein Bischof geringeren Grades, andererseits aber ist er doch dem Bischof untergeordnet und ohne eigenen Rechtsbereich, sondern völlig vom Diözesanbischof abhängig. Für einen Koadjutorbischof ist die Situation noch etwas klarer, für einen Weihbischof ohne Nachfolgerecht aber ist die Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof «schwach», so dass «das Amt des Weihbischofs ziemlich blass bleibt».¹⁷ Dass ein Weihbischof als Generalvikar oder Bischofsvikar eingesetzt werden soll (vgl. can. 406 CIC 1983), verdeutlicht nur die Unterordnung unter den Bischof, im Extremfall kann der Weihbischof sogar einem Generalvikar unterstellt sein, der dieses Amt als Priester ausübt. So folgert der Autor: «Das Amt des Weihbischofs ist wirklich schwer zu verstehen», das Amt des einfachen Weihbischofs steht «definitiv schwach» da.¹⁸ Das «schwache» Amt des Weihbischofs aber ist, wie oben dargelegt, rein quantitativ von grosser Bedeutung.

In diese Richtung äusserte sich bereits einige Jahre früher Winfried Aymans: «Das Bedürfnis zur Bestellung von Auxiliarbischöfen kommt hauptsächlich daher, dass der Bischof einer grossen Diözese nicht in der Lage ist, die Firmspendung allein durchzuführen. Eine Neuordnung der Firmvollmacht, die es dem Diözesanbischof ermöglichte, ausgewählte und besonders geeignete Priester mit der Firmspendung zu beauftragen, würde die Bestellung von Auxiliarbischöfen weitgehend erübrigen. Das könnte dem rechten Verständnis vom Bischofsamt nur dienlich sein».¹⁹ Die Firmspendung kann mit dem neuen Codex nun vom Bischof delegiert werden (can. 882

¹⁵ Wir danken dem Pressebeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Herrn Matthias Kopp, für die Auskünfte vom 12. Januar 2011.

¹⁶ Coccopalmerio, Francesco: Vereint im bischöflichen Dienst. Diözesanbischöfe und Titularbischöfe, in: Riedel-Spangenberger, Ilona (Hrsg.): Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven. Freiburg-Basel-Wien 2006, 322–342.

¹⁷ Ebd., 333.

¹⁸ Ebd., 337, 342.

¹⁹ Aymans, Winfried [Bearb.]: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans: Band II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht. Paderborn-München-Wien-Zürich 1997, 352.

CIC/1983), so dass die Einsetzung von Weihbischöfen deswegen nicht mehr nötig ist. Georg Bier wehrt sich jedoch dagegen, den Weihbischof nur auf die Firmspendung zu reduzieren, da diesem als Bischofs- oder Generalvikar eine weitreichende «potestas ordinaria» zukomme. In diesem Sinne plädiert Bier eher für Weihbischöfe, als wenn bischöfliche Obliegenheiten durch Nicht-Bischöfe wahrgenommen würden. Denn die katholische Kirche sei wesentlich eine bischöflich verfasste Kirche, was auch für die Gläubigen erfahrbar sein soll.²⁰ Auffällig ist die Tatsache, dass trotz der zahlenmässig grossen Bedeutung der Weihbischöfe²¹ es nur wenig Veröffentlichungen zum Amt des Weihbischofs gibt. Im Lexikon für Theologie und Kirche ist nur ein kleiner Artikel «Weihbischof» enthalten,²² die Ausführungen im «Lexikon des Mittelalters» umfassen eine knappe Spalte.²³ Die meisten deutschsprachigen Veröffentlichungen sind biographisch geprägt,²⁴ beschäftigen sich aber nicht systematisch mit dem Amt des Weihbischofs. Eine Ausnahme bildet die Dissertation von Stephan Kremer, der einen systematischen Überblick über die frühe Neuzeit bietet.²⁵ Was das Kirchenrecht betrifft, liefert Georg Bier im «Münsterischen Kommentar zum Codex iuris canonici» ausführlichere Angaben.²⁶ Das 2010 erschienene und nach Stichworten gegliederte Handbuch Kirchenrecht von Sabine Demel verweist dagegen unter dem Stichwort «Weihbischof» auf «Bischof und bischöfliche Vollmacht», womit die Abhängigkeit des Weihbischofs vom Bischof sogar lexikalisch belegt ist.²⁷

²⁰ Bier, Münsterischer Kommentar (wie Anm. 9), 403/6 f.

²¹ Das jährlich erscheinende «Annuario statisticum Ecclesiae» macht bezeichnenderweise keine Unterscheidung zwischen Diözesan- und Weihbischöfen.

²² Schmitz, Heribert: Art. Weihbischof, in: LThK ³X, Sp. 1003 f.

²³ Puza, R[ichard]: Art. Weihbischof, in: LMA VIII, Sp. 2104.

²⁴ Vgl. etwa eine Überblicksdarstellung über die Paderborner Weihbischöfe: Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst: Die Weihbischöfe in Paderborn. Paderborn 1986; Für die Schweiz vgl. etwa: Camenzind, Erich: Weihbischof Balthasar Wurer von Konstanz 1574–1598 und die kirchliche Reformbewegung in den V Orten. Freiburg (Schweiz) 1968.

²⁵ Kremer, Stephan: Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation: Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare. Freiburg i Br.-Basel-Wien 1992.

²⁶ Bier, Münsterischer Kommentar, (wie Anm. 9).

²⁷ Demel, Sabine: Handbuch Kirchenrecht Grundbegriffe für Studium und Praxis. Freiburg im Breisgau 2010, 687 (Register).

1.1.2. Ein kurzer Überblick über Weihbischöfe und Koadjutoren in Schweizer Bistümern

Im Bistum Konstanz, das einen Grossteil der Deutschschweiz umfasst hat und das grösste Bistum nördlich der Alpen war, sind Weihbischöfe seit 1275 überliefert. Im 15. Jahrhundert diente die Zürcher Pfarrei Mettmenstetten der wirtschaftlichen Versorgung des jeweiligen Weihbischofs; nach der Reformation und dem damit verbundenen Verlust dieser Pfarrei konnten die Konstanzer Weihbischöfe den Ertrag eines Kanonikats am Konstanzer Münster in Anspruch nehmen. Vom 13. Jahrhundert bis 1813 sind insgesamt 46 Weihbischöfe feststellbar, von denen besonders Weihbischof Balthasar Wurer (1574–1598) für die katholische Reform in der Schweiz bedeutsam war.²⁸ Zu Quasi-Bischöfen in der Schweiz entwickelten sich seit der Gründung der Luzerner Nuntiatur im Jahre 1586 die dort residierenden Nuntien, welche gerade, was die Spendung des Weiheakramentes betraf, im wahrsten Sinne des Wortes als Weihbischöfe wirkten.²⁹ Im Bistum Chur sind bis zum Spätmittelalter 28 Weihbischöfe feststellbar, in der frühen Neuzeit keine, im 19. Jahrhundert mit Kaspar de Carl ab Hohenstein, Albert von Haller und Kaspar Willi drei Weihbischöfe, die alle das Nachfolgerecht hatten, von dem Albert von Haller jedoch keinen Gebrauch machen konnte. 1928 wurde Anton Gisler Weihbischof mit Nachfolgerecht, er starb aber vor seinem Diözesanbischof. 1932 konnte der zum Koadjutor ernannte Laurenz Mathias Vincenz noch vor seiner Bischofsweihe vom Recht der Nachfolge Gebrauch machen. Johannes Vonderach schliesslich wurde 1957 Koadjutor, er wirkte ab 1962 als Bischof von Chur.³⁰

Eine für die Schweizer Kirchengeschichte markante Zäsur war schliesslich die ohne Wissen und Beteiligung des Bistums und des Klerus 1988 von Johannes Vonderach und Wolfgang Haas selbst durchgepaukte Ernennung des Liechtensteiners zum Weihbischof mit Nachfolgerecht. Der Heilige Stuhl sah in den Wirren um den ab 1990 als Bischof Wirkenden keine andere Lösung, als mit der Schaffung des Erzbistums Vaduz Wolfgang Haas in der Schweiz als Bischof aus dem Verkehr zu ziehen, nachdem mit der 1993 von Rom gegen den Willen von Wolfgang Haas erfolgten Einsetzung von Peter Henrici

²⁸ Siehe dazu: Tüchle, Hermann: Das Bistum Konstanz. II. Die Weihbischöfe, in: *Helvetia Sacra* I/II (1993), 503–524. Zu Wurer: Camenzind, Balthasar Wurer (wie Anm. 24).

²⁹ Zum Verhältnis der Luzerner Nuntien zum Bistum Konstanz siehe: Fink, Urban: *Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873*. Luzern-Stuttgart 1997, 240–251.

³⁰ Clavadetscher, Otto P. / Kundert, Werner: I. Die Bischöfe von Chur, in: *Helvetia Sacra* I/1 (1972), 466–505, hier 502–505; dies.: II. Die Weihbischöfe des Bistums Chur, in: Ebd., 506–511.

und Paul Vollmar als Weihbischöfe die Befriedung noch nicht erreicht werden konnte.³¹ Umstritten war, ob mit der Ernennung von Wolfgang Haas als Koadjutor nicht das Churer Domkapitelwahlrecht übergangen worden sei.³²

Die Ernennung des 2010 geweihten Uznacher Missionsbenediktinerabtes Marian Eleganti zum Weihbischof von Chur schliesslich wurde wiederum «verdeckt», ohne Wissen und Beratung von bischöflichen Gremien, vorangetrieben; die vom Churer Bischof Vitus Huonder gewünschte Ernennung von Generalvikar Martin Grichting zum zweiten Weihbischof von Chur stiess bei Klerus und Volk auf so grossen Widerstand, dass Bischof Huonder mit Brief an die Seelsorgerinnen und Seelsorger und an die Mitglieder der kantonalen staatskirchenrechtlichen Gremien vom 16. Februar 2011 den Verzicht auf diese Ernennung erklären musste, ohne dass damit der Einfluss von Generalvikar Martin Grichting auf den Bischof und das Bistum Chur kleiner geworden ist.³³

Im alten Bistum Lausanne sind zwischen 1299 und 1559 15 Weihbischöfe greifbar; erst seit 1968 gibt es wieder ununterbrochen Weihbischöfe (Pierre Mamie, Gabriel Bullet, Amédée Grab, Pierre Bürcher und Pierre Farine).³⁴

Für das Bistum Como und das Erzbistum Mailand, die bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts auch kirchlich für das Gebiet des Kantons Tessin zuständig waren, nennt die «Helvetia Sacra» keine Weihbischöfe. In Mailand wurde 1855 Carlo Caccia Dominioni Weih-

³¹ Einführend: Bischof, Franz Xaver: Artikel «Haas, Wolfgang», in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 2), 558f.; ders.: Artikel «Henrici, Peter» und «Vollmar, Paul», in: Ebd., 126f.

³² Siehe besonders: Gut, Walter: zur Ernennung eines Koadjutors des Bischofs von Chur, in: Ders.: Politische Kultur in der Kirche. Freiburg / Schweiz 1990, 72–113; Ders.: Annäherungen an eine Rechtskultur in der katholischen Kirche. Folgerungen aus dem Fall Bischof Wolfgang Haas, in: Ders.: Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche. Freiburg / Schweiz 2000, 123–137; Kundert, Werner: Die Koadjutoren der Bischöfe von Chur: eine historische und juristische Studie zum Bischofswahlrecht im «letzten Reichsbistum». Basel 1991; Cavelti, Urs Josef: Bischofswahlen im Bistum Chur, in: Ders.: Kirchenrecht im demokratischen Umfeld. Ausgewählte Aufsätze. Freiburg / Schweiz 1999, 147–170. Eine pointiert andere Sichtweise nimmt ein: Weber, Franz Xaver von: Rechtliche Erwägungen zur päpstlichen Koadjutorennennung im Bistum Chur, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtssprechung in Graubünden 3+4/1988, 48–62; gemässigter: Maritz, Heinz: Erwägungen zum Churer Bischofswahlrecht, in: Aymans, Winfried u.a. (Hrsg.): Fides et ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag. Regensburg 1991, 491–505. Jecker, Urs: Risse im Altar. Der Fall Haas oder woran die katholische Kirche krankt. Zürich 1993; Riklin, Alois u.a.: Bischofswahlen in der Schweiz : Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz. Zürich 1992.

³³ Der Brief ist veröffentlicht in: SKZ 179 (2011), Nr. 9, 152.

³⁴ Wettstein, Laurette / Braun Patrick: L'évêché de Lausanne-Genève et Fribourg. II. Les évêques auxiliaires, in: Helvetia Sacra I/4 (1988), 197–207; Metzger, Franziska: Artikel «Bürcher, Pierre» und «Farine, Pierre», in: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 2), 312–313. Pierre Bürcher wurde 2007 Bischof von Island, nachdem sein Wirken im Bistum Lausanne-Genf-Freiburg auf Widerstand gestossen war.

bischof der Erzdiözese Mailand, der theoretisch noch für kurze Zeit für den Tessin gearbeitet haben könnte.³⁵ Für das Bistum Como ist erst 1970, also nach der für die Schweiz relevanten Zeit, mit Teresio Ferraroni ein Koadjutor des Bischofs von Como festzustellen.³⁶ Einzig das Bistum Sitten wies bis anhin noch keinen Weihbischof auf.

1.2. Der Weihbischof im Bistum Basel

Im Fürstbistum Basel wirkten seit dem Jahre 1164 bis ins 18. Jahrhundert mindestens 42 Weihbischöfe als Mitarbeiter der Fürstbischöfe.³⁷ Mit der Neumschreibung des Bistums Basel verlor sich die Tradition, obwohl 1828 im Basler Konkordat die Ernennung eines Weihbischofs durch den Diözesanbischof vorgesehen war.

1.2.1. Rechtsgrundlagen

Mit der Neumschreibung des Bistums Basel im Jahre 1828³⁸ wurden für unser Bistum auch neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Auffällig ist dabei, dass mit der Reorganisation und Neumschreibung des Bistums Basel kein Bruch vollzogen wurde, sondern dass das «neue», territorial anders zusammengesetzte Bistum in einer ununterbrochenen Rechtstradition steht, was zur Folge hat, dass das bis zur Französischen Revolution und der nachfolgenden Säkularisation allgemein geltende Domkapitelwahlrecht in Sachen Bischofsbestellung im Bistum Basel bis heute rechtlich abgesichert ist und auch nach alter Tradition ausgeübt wird.³⁹

Die partikularrechtlichen Quellen in der Frage des Basler Weihbischofs sind dabei:⁴⁰

- das Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend

³⁵ Caprioli, A[driano] et alt. (ed.): *Diocesi di Milano*, vol. II. Brescia 1990, 852 u. a. m.

³⁶ Caprioli, A[driano] et alt. (ed.): *Diocesi di Como*. Brescia 1986, 156.

³⁷ Kundert, Werner: II. Die Weihbischöfe des Bistums Basel, in: *Helvetia Sacra* I/1 (1972), 223–234.

³⁸ Zur Reorganisation des Bistums Basel siehe: Ries, Neuorganisation (wie Anm. 3).

³⁹ Zum Verhältnis Kirche-Staat in der Schweiz vgl. einführend: Gut, Walter: Artikel «Kirche u. Staat Schweiz», in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Hrsg. v. A. Frhr. v. Campenhausen u. a., Bd. I. Paderborn-München-Wien-Zürich 2000, 449–453; zu den Konkordaten allgemein: Riedel-Spangenberger, Ilona: Artikel «Konkordate», in: Ebd., 616–618; Jorio, Marco / Kley, Andreas: Artikel «Konkordate», in: HLS Bd. 7 (2008), 371 f.

⁴⁰ Auf die im Folgenden hingewiesenen Fundorte der partikularrechtlichen Quellen wird bei späteren Zitationen aus diesen Dokumenten nicht mehr speziell hingewiesen.

die Reorganisation und Neuumschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828;⁴¹

- der sogenannte Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend die Reorganisation der Bistumsverhältnisse vom 28. März 1828;⁴²
- die Bulle Papst Leos III. «*Inter praecipua*» betreffend Wiederherstellung und Reorganisation des Bistums Basel vom 7. Mai 1828;⁴³
- Exhortationsbreve «*Quod ad rem sacram*» Leos XII. vom 15. September 1828 an die Kapitularen des Domsegnats der Diözese Basel betreffend die Bischofswahl und die Vorschläge zu Domherren;⁴⁴
- die authentische Interpretation von Geschäftsträger Giuseppe Bovieri⁴⁵ des Exhortationsbreve «*Quod ad rem sacram*» Leos XII. an die Kapitularen des Domsegnats der Diözese Basel über die Art, die Personen zu erkennen, die den Regierungen für die Wahl zum Bischof vom als «*minder genehm*» gelten, vom 19. Januar 1863;⁴⁶
- Anschlussverträge für verschiedene Kantone: Aargau (1828),⁴⁷ Thurgau (1829),⁴⁸ Basel für Birseck,⁴⁹ für den alten Teil des Kan-

⁴¹ Veröffentlicht in: Mercati, Angelo: *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede et le autorità civili I.* Roma 1954, 711–714; Lampert, Ulrich: Kirche und Staat in der Schweiz, III. Band. Freiburg-Leipzig 1939, 62–70; Schöppen, Lothar: Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate. Frankfurt a.M.-Berlin 1964, 410–415; Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 230–235. Die Konkordatspolitik blüht bis heute, was nicht ein Beleg dafür ist, dass – wie es Ulrich Stutz ausdrückte – der Codex durch die Konkordate marschiert, sondern zwischen der katholischen Kirche und den Staaten es eine Interessenkonvergenz gibt, die durch Religionsfreiheit, staatlicher Neutralität und Parität sowie durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gekennzeichnet ist (Uhle, Arnd: Codex und Konkordat. Die Lehre der katholischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Kirche im Spiegel des neueren Vertragsstaatskirchenrechts, in: Mückl, Stefan [Hrsg.]: Das Recht der Staatskirchenverträge. Berlin 2007, 33–58, hier 58). In diesem Sinne ist auch das Basler Konkordat in einer umfassenden und beidseitig gerechten Auslegung immer noch aktuell.

⁴² Veröffentlicht in: Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 70–78; Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 239–244.

⁴³ Veröffentlicht in: Mercati, Raccolta (wie Anm. 41), 714–719; Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 78–84; neben dem lateinischen Original findet sich eine deutsche Übersetzung bei: Stirnimann, Joseph: Die Basler Bischofswahl. Ihre rechtlichen Grundlagen. Ein Beitrag zur Klärung der Kontroversen (erweiterter Sonderdruck). Solothurn 1967, 29–36. Da die Bulle nicht exakt ediert wurde, lohnt sich ein Blick in folgende Veröffentlichung: Fischli, Ernst: Zu einer neuen Edition der päpstlichen Bulle «*Inter praecipua*», in: Basler Juristische Mitteilungen 1967, Heft 4, 163–186.

⁴⁴ Veröffentlicht in: Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 98 f.; Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 245 f.; Stirnimann, Bischofswahl (wie Anm. 43), 37–38.

⁴⁵ Fink, Urban: Artikel «*Bovieri, Giuseppe*», in: HLS Bd. 2 (2003), 635.

⁴⁶ Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 98–99; Stirnimann, Bischofswahl (wie Anm. 43), 39–40.

⁴⁷ Veröffentlicht in: Mercati, Raccolta (wie Anm. 41), 720 f.; Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 85–87; Schöppen, Konkordate (wie Anm. 41), 408 f.

⁴⁸ Veröffentlicht in: Mercati, Raccolta (wie Anm. 41), 721 f.; Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 88–90; Schöppen, Konkordate (wie Anm. 41), 434 f. Die päpstliche Konfirmation des Anschlusses der Kantone Aargau und Thurgau an das Bistum Basel findet sich in: Mercati, Raccolta (wie Anm. 41), 722–724.

⁴⁹ Veröffentlicht in: Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 94 f.

- tons Bern,⁵⁰ Basel-Stadt und Schaffhausen (1978)⁵¹ sowie den Notenaustausch zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Berner Nuntius Ambrogio Marchioni⁵² den Kanton Jura betreffend (1981).⁵³
- Beschlüsse der Diözesankonferenz des Bistums Basel.⁵⁴

1.2.2. Zu den massgeblichen Rechtsquellen im Allgemeinen

1.2.2.1. Das kirchliche Recht

Das neue Bistum Basel ist, wie übrigens noch zahlreiche andere Bistümer, auf Grund partikularrechtlicher Regelung entstanden. Die wichtigste Rechtsgrundlage wurde durch das Bistumskonkordat vom 26. März 1828 zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Kantonsregierungen, die vor 1848 noch eigentliche Staatsregierungen waren, geschaffen. Dieses Partikularrecht ist nicht als abschliessendes Recht zu betrachten, sondern es setzt das allgemeine kirchliche Recht voraus. Kirchenpolitisch haben die Kantone jene Fragen, die sie als «Sacra externa» oder als «res mixtae» ansehen, der Vereinbarung vorbehalten.

Nach vorherrschender Lehre bricht Völkerrecht Landesrecht, und weil Konkordate als völkerrechtliche Vorträge zu gelten haben, ist bei Divergenzen von vertraglicher und einseitiger Norm anzunehmen, dass Konkordatsbestimmungen dem staatlichen Recht und dem kirchlichen allgemeinen Recht vorgehen. Dies bestätigen auch der Codex iuris canonici 1917 und 1983 fast gleichlautend im Kanon 3, der bestimmt, dass das auf Konkordaten beruhende partikuläre Recht auch bei abweichender gemeinrechtlicher Ordnung weiterbestehe. Konkordatäres Partikularrecht kann also nur durch Aufkündigung der Konkordate ausser Kraft gesetzt werden.

⁵⁰ Veröffentlicht in: Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 151 f.; Schöppe, Konkordate (wie Anm. 41), 415–417.

⁵¹ Veröffentlicht in: Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 236–238; Martín de Agar y Valverde, José Tomás: Raccolta di concordati 1950–1999. Città del Vaticano 2000, 836 f.

⁵² Vgl. Fink, Urban: Artikel «Marchioni, Ambrogio», in: HLS Bd. 8 (2009), 285.

⁵³ Der Notenaustausch ist veröffentlicht in: Protokoll der Diözesankonferenz (= PDK), 2. Juni 1981, 28–30.

⁵⁴ Die bis in die 1880er-Jahre handschriftlich verfassten Protokolle und Akten der Diözesankonferenz des Bistums Basel sind im Staatsarchiv Solothurn (= StASO) einsehbar. Seit der Diözesankonferenz vom 18. Oktober 1888 liegen die Protokolle gedruckt vor. Die gedruckten Protokolle werden in der vorliegenden Arbeit zitiert: PDK [Datum], [Seitenzahl].

In allen Belangen, über die im Konkordat keine Vereinbarungen getroffen worden sind, ist Norm das partikuläre Gewohnheitsrecht, sofern dieses nach Kanon 5 CIC 1917 bzw. Kanon 4 CIC 1983 toleriert ist.

1.2.2.2. Das staatliche Recht

Das staatliche Recht, das als Rechtsgrundlage des Bistums Basel in Betracht fällt, ist mit Ausnahme der 2001 aufgehobenen «Ausnahmearthikel» der Schweizer Bundesverfassung kantonales Recht und seiner Entstehung nach wesentlich Vertragsrecht. Das gilt zunächst in evidenter Weise für das Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl selbst, das durch Aufnahme in die kantonale Gesetzessammlung nach vorausgegangener Ratifikation als Gesetz promulgiert worden ist.

Das gilt sodann für den Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag zwischen den Kantonen, der als Völkerrechtsvertrag abgeschlossen und in Landesrecht transformiert wurde. Das gilt schliesslich für die sogenannten Beschlüsse der Diözesankonferenz, denn sie sind ihrerseits als Vereinbarungen anzusehen, die der Ratifikation und Promulgation bedürfen. Im Rahmen dieses Rechtsbereichs wird insbesondere die Anerkennung einer überkantonalen kirchlichen Spalte im Bischof bedeutsam, womit das Bistum und dessen Organe anerkannt sind.⁵⁵

1.2.2.3. Konkordatäres und einseitig kirchliches und staatliches Recht.

Die Unterscheidung der Quellen in konkordatäres und einseitig kirchliches und staatliches Recht ist von Bedeutung, weil nach der allgemeinen Rechtsdoktrin das Konkordatsrecht vor dem einseitig gesetzten Recht die Präzedenz hat. Sie ist aber auch für die Interpretation der Quellen bedeutungsvoll. Wesentlich für die rechtmässige Auslegung eines Konkordatstextes ist die Ermittlung des wirklichen Vertragswillen der beiden Parteien. Nicht der Buchstabe, sondern der Sinn der Vereinbarung ist massgebend. Zur Sinnesermittlung des

⁵⁵ Bernhard Ehrenzeller ist der Meinung, dass das Bistum Basel, repräsentiert durch den Bischof, als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt ist (Ehrenzeller, Bernhard: Zukunftsperspektive: Trennung von Kirche und Staat oder neue Kooperationsformen?, in: Gerosa, Libero / Müller, Ludger [Hrsg.]: Katholische Kirche und Staat in der Schweiz. Wien-Zürich-Berlin 2010, 187–199). Dieser Ansicht widerspricht Kurt Koch, der die Meinung vertritt, dass das Bistum Basel im weltlichen Recht nur als Verein wirken kann, nicht aber öffentlich-rechtlich anerkannt ist (Koch, Kurt: Ekklesiologische und staatskirchenrechtlicher Fragestellungen im Bistum Basel, in: Ebd., 291–320, hier 293).

Gesetzes hingegen ist erforderlich, dass der Wille des Gesetzgebers festgestellt wird.

Im schweizerischen Staatsrecht werden auch die völkerrechtlichen Verträge zwischen den Kantonen Konkordate genannt. Die Kantone waren gemäss Bundesvertrag von 1815 souveräne Staaten. Ihre Verbindung ruhte auf einem Vertrag und nicht auf einer Verfassung. Die Stände haben freiwillig in diesem Bundesvertrag Kompetenzen abgetreten und sie den Zentralorganen delegiert. Sie besassen aber volle völkerrechtliche Rechtssubjektivität. Ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit wurde durch den Bundesvertrag nur dadurch beschränkt, dass sie sich verpflichtet hatten, keine Verträge unter sich abzuschliessen, die dem allgemeinen Bund oder den Rechten der übrigen Kantone zum Nachteil werden.

Der sogenannte Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag, den die Staatsregierungen am 28. März 1828 unter sich abschlossen, ist als ein völkerrechtlicher Vertrag zu bezeichnen. Damit dieser in der innerstaatlichen Rechtsordnung Gesetzeskraft erlangen konnte, bedurfte er der Ratifikation und der Promulgation. Die Ratifikation der Konkordate erfolgte durch die gesetzgebenden Behörden der einzelnen Stände. Die Frage, ob die Ratifikation und die Promulgation des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrages überall tatsächlich erfolgt ist, braucht hier nicht näher geprüft zu werden. Der Vertrag galt wegen etlicher kirchenpolitischer und mit dem Konkordat schwer zu vereinbarenden Bestimmungen gegenüber der Kurie als Geheimvertrag, und darum mochte die Promulgation in einigen Ständen unterblieben sein. Prinzipiell aber haben die Kantone unter sich und in ihrem innern Bereich an diesem Vertrag festgehalten.

Die kirchenpolitischen Artikel sind durch den Wandel der Anschauungen und des Verhältnisses von Staat und Kirche obsolet geworden. Eugen Isele bemerkt zur Bedeutung des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags folgendes: «Der Langenthaler-Gesamtvertrag» hat im Verhältnis zum Bistumskonkordat zwar eine subsidiäre Bedeutung, trägt in sich aber den Charakter eines selbständigen Vertrages. Die subsidiäre Bedeutung liegt darin, dass der Vertrag der Stände unter sich eine Folge des Konkordats ist, sein Bestand hängt von diesem ab. Der selbständige Charakter aber liegt darin, dass sich die Diözesanstände im Rahmen ihrer Handlungsfreiheit verständigen über die von ihnen zu tragenden gemeinsamen Verpflichtungen aus den Konkordat.»⁵⁶

⁵⁶ Isele, Eugen: Gestaltung der Bistumsverhältnisse bei einer Wiedervereinigung der beiden Basel. [Freiburg 1962], 37 [Manuskript].

Die Rechtsquellen, die speziell das Bistum Basel berühren, bestehen in einer Reihe von Erlassen, die einseitig vom Apostolischen Stuhl ausgegangen sind. Es liegen Bullen, Exhortationsbreven und Dekrete vor. Bestimmungen über den Weihbischof im Bistum Basel enthält aber lediglich die Bulle «*Inter praecipua*» vom 7. Mai 1828. Darin wird bestätigt, dass das Bistum Basel dem Heiligen Stuhl direkt unterstellt ist und ein Anrecht auf einen Weihbischof hat, der vom Diözesanbischof ernannt werden darf. Mit dem Erlass dieser Bulle ist auf kirchlicher Seite das Bistumskonkordat in Vollzug gesetzt worden.

Der Apostolische Stuhl hat regelmässig in Form von Bullen den Vertragsinhalt der Konkordate für den innerkirchlichen Bereich als verbindlich erklärt. Diese schaffen für die betreffenden Untergebenen Kirchengesetze. Da die Konkordate völkerrechtliche Verträge sind, ist das Recht, das die Bistumsbulle begründet, als völkerrechtlich verpflichtendes Kirchenrecht zu bezeichnen. Die römische Kurie ist in der Gestaltung dieser Kirchengesetze nicht frei, sondern als Vertragskontrahent an das Vereinbarte im Konkordat gebunden. Würden in der Tat Divergenzen zwischen dem konkordatären und einseitig kirchlichen Recht bestehen, so wäre auf den Text des Konkordats abzustellen. Darauf könnte der staatliche Kontrahent bestehen, denn einseitige Erlasse, die dem Vereinbarten widersprechen, sind als völkerrechtswidrig zu bezeichnen. Sie vermögen unter den Konkordatsparteien kein Recht zu schaffen.

Einseitig von den Diözesanständen ist der Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag abgeschlossen worden. Das Wesentliche über diese Rechtsquelle, die konkordatäres Recht im Bistum Basel schafft, wurde schon gesagt. Ferner liegen eine Reihe Beschlüsse der Diözesankonferenz über den Weihbischof im Bistum Basel vor.

Die Diözesankonferenz, ist eine Institution, die nur das Bistum Basel in dieser Form kennt. Sie ist aus den Sondertagsatzungen herausgewachsen, die in der alten Eidgenossenschaft stattfanden und seit der Mediationszeit wieder aufkamen. Bei der Reorganisation des Bistums Basel traten die Basler und manche Konstanzer Stände zusammen, um gemeinsam die kirchenpolitischen Interessen zu beraten. Nach der Neumschreibung dieser Diözese tagten die Basler Konkordatskantone weiterhin auf Konferenzen, sooft Bistumsgeschäfte von allgemeinem Interesse dies erforderten.

Die Diözesankonferenz hat die Rechtsnatur der Sondertagsatzung beibehalten. Sie ist eine Versammlung von Abgeordneten der Bistumsstände. Sie ist weder eine kirchliche noch eine staatliche

Behörde. Denn sie ist nicht Organ einer dieser Sozietäten. Da sie keine Behörde ist, hat sie als solche auch keine Kompetenzen. Organe sind die einzelnen Kantonsabgeordneten. Die Stände übertrugen diesen formell die Vollmachten und erteilen ihnen die nötigen Instruktionen. Die Kantone waren bis zur Bundesverfassung von 1848 souveräne Staaten. Ihre Souveränität wurde durch die Bundesverfassung von 1848 und noch mehr durch jene von 1874 eingeschränkt. Die Ständevertreter können deshalb auf der Diözesankonferenz nicht über Sachgebiete Vereinbarungen treffen, die ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes stehen. Ferner ist ihr Kompetenzbereich durch das Bistumskonkordat und den Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag eingeschränkt. Hier besteht völkerrechtliche Verpflichtung. Würden tatsächliche Beschlüsse der Diözesankonferenz und das koncordatäre Recht divergieren, wäre auch hier auf den Vertragstext, den die Staatsregierungen mit dem Apostolischen Stuhl vereinbarten, abzustellen.

Im Bereich ihrer Zuständigkeit können die Konferenzteilnehmer keine Beschlüsse fassen, sondern nur Vereinbarungen treffen. Als Vertreter der Bistumsstände kommt jedem Kanton bei Abstimmungen nur eine Stimme zu. Jeder Stand ist in der Stimmabgabe frei. Er ist nicht gehalten, sich der Auffassung der Mitstände anzuschliessen. Ein Mehrheitsbeschluss kann deshalb eine Minderheit nicht verpflichten. Hingegen besteht die Möglichkeit, dass die Minderheit sich zum voraus oder erst nachträglich der Mehrheit bindend anschliesst. Ist die Instruktion der Konferenzteilnehmer nicht ausreichend, dürfen sie ihre Zustimmung zu den Vereinbarungen nur unter Ratifikationsvorbehalt ihrer entsendenden Kantone geben.

Die Stände haben auf der Diözesankonferenz vom 28. und 29. Oktober 1830 Regeln für die Geschäftsführung auf diesen Tagungen aufgestellt.⁵⁷ Solothurn beruft als Bistumsvorort die Versammlung ein, sooft zwei Kantone dies wünschen oder Bistumsfragen von allgemeinem Interesse dies erfordern. Jeder Stand pflegt in der Regel zwei Mitglieder seiner Regierung zur Konferenz abzuordnen. Konferenzort ist gewöhnlich Solothurn. Der erste Vertreter der Solothurner Regierung führt den Vorsitz. Das Protokoll der Sitzungen besorgt der Staatsschreiber dieses Kantons. Für die Ausfertigung der Konferenzbeschlüsse ist die Solothurner Staatskanzlei beauftragt. Es ist noch auf die Beziehung dieser Konferenz zum katholischen Volk im Bistum hinzuweisen. Die Teilnehmer auf dieser Tagung

⁵⁷ Vgl. das Protokoll der Diözesankonferenz in Solothurn vom 18. Okt bis 1. Nov, 1830, in: Staatsarchiv Solothurn (=StASO): Diözese Basel. Konferenzprotokolle Bd. B (1830).

sind Abgeordnete ihres Standes und nicht die Repräsentanten ihrer katholischen Bevölkerung. Sie haben deshalb den Instruktionen der jeweiligen Kantone Folge zu leisten. Sie haben nicht in erster Linie die Willensmeinung ihrer katholischen Bevölkerung zu äussern. Vereinbarungen, die unter den Ständen getroffen werden, sind bindend für die Kantone als solche und nicht für die Katholiken. Promulgieren hingegen die Stände ihre Vereinbarungen als Gesetze, ist die katholische Bevölkerung daran gebunden. Ursprünglich sandten die Stände immer Regierungsmitglieder als Konferenzteilnehmer. Evangelische oder paritätische Kantone ordnen(te)n auch nichtkatholische Vertreter zu dieser Versammlung ab. Es besteht gemäss Alfred Bölle weder eine völkerrechtliche noch staatsrechtliche Notwendigkeit, dass nur Regierungsmitglieder als Abgeordnete zur Konferenz gesandt werden müssen. Notwendig jedoch ist, dass die Vertreter der einzelnen Bistumskantone von der Regierung die Bevollmächtigung erhalten, den Stand auf der Tagung zu repräsentieren.

Im Kanton Aargau ist seit 1885 die römisch-katholische Landeskirche befugt, die Abgeordneten zur Diözesankonferenz zu entsenden. Zur Beeidigung des Bischofs und zu Repräsentationsanlässen entsendet der Kanton Aargau eine gemischte Delegation mit einem Regierungsrat und einem Vertreter der Landeskirche. Die Kantone Baselland und Schaffhausen entsenden eine gemischte Delegation mit einem Regierungsrat und einem Vertreter der Landeskirche, der Kanton Baselstadt in allen Fällen zwei Vertreter der Landeskirche. Ob eine solche Abtretung rechtens ist, ist jedoch umstritten.⁵⁸

1.3. Die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs

Das erste allgemeine kirchliche Gesetzbuch von 1917 enthielt keine Bestimmungen über die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs. Bis zur Einführung des CIC von 1983 war diese Lücke des Codex von 1917 durch das alte Dekretalen-Recht bzw. mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil durch dort erfolgte Feststellungen zu erfüllen. Nach diesem Recht wurde dem Ordinarius ein Gehilfe mit bischöflicher Weihegewalt beigegeben, wenn sein Jurisdiktionsgebiet zu ausgedehnt oder zu belastend oder persönliche Umstände wie Alter, Krankheit es ihm verunmöglichten, allein die Pontifikalfunktionen vorzunehmen. Der Codex von 1983 legt in Kanon 403 § 1 fest:

⁵⁸ Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 175–179. Der hier geschilderte Charakter der Diözesankonferenz wird im Wesentlichen von Bernhard Ehrenzeller bestätigt (ebd., 100–106).

«Wenn die pastoralen Erfordernisse einer Diözese es anraten, können auf Ersuchen des Diözesanbischofs ein oder mehrere Auxiliarbischöfe ernannt werden; ein Auxiliarbischof besitzt nicht das Recht der Nachfolge.»

Das Basler Bistumskonkordat vom 26. März 1828 enthält Vereinbarungen über die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs im Bistum Basel. Der massgebliche Artikel 16 lautet: «Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bistums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Teil ihrer katholischen Bevölkerung, der in demselben nicht schon einbegriffen ist, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen, vorbehalten und zugesichert.» Und Absatz 3 ergänzt: «Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt finden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.» Der erste Absatz von Artikel 16 ist eine völkerrechtliche Beitriffs-, Adhäsions- oder Akzessionsklausel. Mit dieser Klausel wird das Konkordat zu einer beschränkt offenen Vereinbarung. Es wird bestimmten Kantonen der Beitritt zum Konkordat offen gehalten.

Die Beitrittsklausel in einem offenen Vertrag stellt ein Angebot an Dritte dar. Es ist eine Offerte, die angenommen werden kann oder nicht. Solange sie nicht angenommen wird, können die ursprünglichen Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen die Klausel aufheben oder abändern. Wird das Angebot angenommen, kommt eine neue Vereinbarung zustande, die den Inhalt des offenen Vertrags zum Gegenstand hat.

Um den Inhalt dieser Bestimmungen zu ermitteln, muss die Geschichte der Konkordatsverhandlungen herangezogen werden. Der Bericht der Bistumskommissarien vom 17. Januar 1824 an die Stände lässt erkennen: Der Apostolische Stuhl knüpfte ursprünglich den Beitritt der beiden Kantone Zug und Thurgau an die Bedingung, dass im Bistum Basel ein Weihbischof bestellt werde.

Nuntius Ignazio Nasalli⁵⁹ erklärte den beiden Kommissaren Joseph Karl Amrhyn und Ludwig von Roll anlässlich der Konferenz vom 21. Dezember 1821: «Dass der Hl. Vater dem Verlangen der Kantone, über die Einverleibung der Kantone Zug und Thurgau dem Bistum Basel unter der Bedingung jedoch beypflichtete: dass dieser Erweiterung des Bistums halben ein beständiger Weihbischof aufgestellt

⁵⁹ Ries, Markus: Artikel «Nasalli, Ignazio», in: HLS Bd. 9 (2010), 84.

und zu dessen standesgemässen Unterhaltung der Bischof durch die Regierungen in Stand gesetzt werde.»⁶⁰ Bereits die Übereinkunft zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, die anlässlich der Diözesankonferenz vom 1. bis 3. März 1820 in Langenthal zustande gekommen war und der sich Basel als integrierender Teil des alten Bistums Basel mit seiner katholischen Bevölkerung angeschlossen hatte, sah den Beitritt der beiden Kantone Zug und Thurgau zum Bistumsverbande vor.⁶¹ Bei den ersten Verhandlungen, die die Kommissare mit Nuntius Nasalli im Verlaufe des Jahres 1820 aufnahmen, zeigten sich bereits die ersten Schwierigkeiten. Der Nuntius wollte weder den Beitritt des Kantons Basel noch den Anschluss der beiden Stände Zug und Thurgau konzedieren. Er war der Meinung, dass durch den Anschluss dieser Kantone das neu zu umschreibende Bistum zu umfangreich werde. Erst durch langwierige Verhandlungen, die hier nicht nachgezeichnet zu werden brauchen, kam man zur oben erwähnten Regelung, wie es Artikel 16 des Konkordats festlegt.

Die Diözesankonferenz bemerkte zum diesem Artikel: Der vorstehende Artikel trage den verschiedenen Interessen und Verhältnissen Rechnung. Er enthalte die Grundbasis für einen allfälligen Akzess der Kantone Basel und Aargau zum neu umschriebenen Bistum Basel für jenen Gebietsteil ihrer katholischen Bevölkerung, der nicht schon zur Diözese gehöre, sowie des Kantons Thurgau. Sie liess aber folgende Erklärung in ihr Protokoll aufzunehmen: «Sollten aber die löslichen Diözesanstände aus Gründen der Oeconomie bewogen werden die Nichtaufstellung des Suffragans von dem heiligen Stuhl nachzusuchen, so werde dieser, wie Herr Internunzius, zufolge Berichts der Herren Abgeordneten bestimmt sich erklärt haben soll, demselben, wo der Bischof noch in der Möglichkeit sich befinden sollte, der Diözese befriedigend vorzustehen, unzweifelhaft willfährig sich erzeigen.»⁶²

⁶⁰ Siehe Kommissarienbericht vom 21. Dezember 1821, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829). Der umfangreiche Bericht ist nicht numeriert. Er gibt eingehend Aufschluss über die Verhandlungen der Kommissare Amrhyne und von Roll mit den päpstlichen Bevollmächtigten in der Schweiz von 1820 bis 1823.

⁶¹ Der § 1 dieser Übereinkunft verfügte: «Zu Bildung des Bistums Basel vereinigen sich hiemit die Cantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, an welche sich Basel als integrierender Theil des vormaligen Bistums angeschlossen, unter der Verpflichtung, mit ihrer ganzen katholischen Bevölkerung diesem Bistum beyzutreten. Den beyden Mitständen Zug und Thurgau wird der Beytritt zu dem gegenwärtigen Vertrag vorbehalten. Jedem der übrigen vom Bistum Constanz losgerissenen Diocesan-Stände soll, wenn von Seite Roms die Einwilligung dazu erhalten werden kann, der Beytritt zu diesem Bistum offen stehen.» Vgl. StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829).

⁶² Vgl. das unnumerierte Protokoll der Verhandlungen zwischen den Abgeordneten der Stände Luzern, Bern und Solothurn auf der Konferenz vom 17. bis 29. März 1828 in Luzern: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829).

Aus diesen Verhandlungen ergibt sich nun unschwer der Sinn dieser Vereinbarungen in Artikel 16:

1. Es wird in Absatz 1 der Beitritt zum neuumschriebenen Bistum Basel dem Thurgau und den beiden Stände Basel und Aargau für jene Gebietsteile zugesichert, die nicht schon zum Bistum Basel gehören.
2. Es wird in dieser Konkordatsbestimmung unterschieden zwischen Gebietsteilen, die ehemals zum alten Bistum Basel gehörten und jenen, die vormals Teile der Diözese Konstanz waren.
3. Kraft des Bistumskonkordates gehören die Gebiete der beiden Kantone Basel und Aargau, die einst Teil des alten Bistums Basel waren, dem Diözesanverband weiterhin an. Für die Distrikte dieser beiden Stände, die ehemals zum Bistum Konstanz gehörten, soll der Beitritt zur Diözese Basel offenstehen.
4. Es wird nach der Bestimmung des Artikels 16 Absatz 3 die Bestellung eines Weihbischofs an die Bedingung geknüpft, dass sich der Kanton Thurgau und die beiden Stände Basel und Aargau mit ihren ehemals konstanziischen Gebietsteilen dem Basler Diözesanverband anschliessen.

Im Sinne dieser Konkordatsbestimmungen sagt die Bulle «*Inter praecipua*»: «Es soll ferner dem Kanton Thurgau und auch jenen Teilen der Stände Basel und Aargau, die vormals der Diözese Konstanz angehörten, freistehen, sich nach später festzulegender Ordnung dem Bistum Basel anzuschliessen. In diesem Fall bestätigen Wir dem genannten Bischofssitz von Basel, der unmittelbar Unserem Apostolischen Stuhl unterstellt ist, das Recht, einen Weihbischof zu haben.»

Auch der Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag enthält Vereinbarungen über die Voraussetzung der Bestellung. Er bestimmt in § 40: «Den loblichen Mitständen Aargau und Thurgau wird der freye Beytritt zu der neuen Umschreibung des Bisthums Basel, sowie zum gegenwärtigen Vortrag vorbehalten und zugesichert.» Absatz 2: «Ebenso dem loblichen Stand Basel, entweder für seine sämmtliche katholische Bevölkerung, oder, wo er es gut finden sollte, bloss für diejenige in dem ihm durch den Wiener-Rezess vom 19 ten März 1815 zugefallenen Landestheil.» Absatz 5: «Sollte die Vereinigung der sämmtlichen, obgenannten Stände statt finden; so kann, wenn es erforderlich seyn sollte, der bischöfliche Sprengel, wegen seiner grösseren Ausdehnung mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden.»

In formeller Hinsicht unterscheidet sich diese Beitrittsklausel nicht von jener des Konkordats. Sie enthält ebenfalls keine Befristung und fordert keine bestimmte Modalität für den Akzess. In materieller Hinsicht aber besteht eine Abweichung. Im Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag wird der Beitritt des Kantons Basel offen gehalten entweder für das Gesamtgebiet dieses Standes oder nur für jene Gebietsteile, die durch die Wiener Kongressakte 1815 zu Basel geschlagen wurden. In § 40 Absatz 5 wird als Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs nicht nur die Vereinigung sämtlicher genannten Stände gefordert, sondern noch eine weitere Bedingung aufgestellt, nämlich die konkrete Notwendigkeit. Es stellt sich die Frage: Was wollten die Stände mit dieser Klausel: «Wenn es erforderlich seyn sollte» besagen? Uns scheint, dass sie damit die erhaltene Zusicherung der römischen Kurie geltend machen wollten, keinen Weihbischof besolden zu müssen, solange einerseits der Ordinarius sich in der Lage befindet, seine bischöflichen Amtsfunktionen zufriedenstellend allein auszuüben, dass andererseits die Stände verpflichtet sein sollten, beim Heiligen Stuhl um dessen Nichtbestellung nachzufragen. Gemäss der Erklärung, die ins Protokoll der Diözesankonferenz vom 17. bis 29. März 1828 aufgenommen wurde, habe der päpstliche Bevollmächtigte den Kommissaren mündlich die Zusicherung erteilt, dass in einem solchen Fall der Heilige Stuhl dem Begehrten der Stände entsprechen werde.

1.4. Der gegenwärtige Rechtsstatus

Es stellt sich nun die Frage nach dem gegenwärtigen Rechtsstatus: wie ist die in Absatz 1 des Konkordatsartikels 16 festgesetzte Bedingung für die Bestellung eines Weihbischofs inzwischen erfüllt worden? Einfach liegen diesbezüglich die Dinge für die Kantone Aargau und Thurgau, seit 1978 auch für Baselstadt und Schaffhausen.

Durch Übereinkunft zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Regierung des Kantons Aargau von 2. Dezember 1828 trat der Aargau mit seinem ganzen Kantonsgebiet dem Basler Bistumsverband bei. Dies gilt seit 1829 auch für den Kanton Thurgau. Pius VII. erliess am 23. März 1830 die Bulle «De animarum salute» und verliebte kirchlicherseits diese beiden Kantone dem Bistumsverbande ein. Am 29. Mai 1830 erteilten Aargau und Thurgau den beiden Päpstlichen Bullen «Inter praecipua» und «De animarum salute» die landesherrliche Genehmigung.

Die Frage des Beitrittes des Kantons Basel gestaltete sich schwieriger und langwieriger. Die Stadt Basel gehörte seit alter Zeit zwei Bistümern an: Basel und Konstanz. Die Bistumsgrenze bildete der Rhein. Die Gebiete rechts des Rheins waren Teil der Diözese Konstanz und jene links dieses Flusses waren dem alten Bistum Basel einverleibt. Im Jahr 1529 trat die Stadt Basel zur Reformation über. Damit wurde die reformierte Konfession zur Staatsreligion. Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts waren in dieser Stadt nur reformierte Gottesdienste und Kultushandlungen zulässig. Mit dem Reformati onsbeschluss von 1529 wurde staatlicherseits die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe von Konstanz und Basel suspendiert. Kirchlicherseits aber bestand der Zuständigkeitsbereich dieser Bischöfe über ihr Diözesangebiet fort, und die Bistumsgrenzen blieben unverändert.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstand in Basel eine katholische Kultusgemeinde. Anfänglich wurde den Katholiken, die sich seit Beginn des 18. Jahrhunderts in dieser Stadt niedergelassen hatten, der regelmässige Gottesdienstbesuch in der Wohnung des kaiserlich-königlichen Residenten erlaubt, und 1798 wurde ihnen die Klarakirche zur Feier ihres Gottesdienstes eingeräumt. Damit konnte in der Stadt Basel in nachreformatorischer Zeit die erste katholische Pfarrei errichtet werden. Über diese beanspruchte die Regierung ihre landesherrlichen Hoheitsrechte. Da die Klarakirche rechts des Rheins liegt, wandten sich die Basler Katholiken in ihren Angelegenheiten an die Kurie von Konstanz. Die Pfarrgemeinde wählte ihren Pfarrer, der von der Regierung bestätigt und vom Bischof von Konstanz die Missio canonica erhielt. Diese Kultusgemeinde blieb aber bis zur Bundesverfassung von 1848 nur eine tolerierte. Deshalb nahm die Basler Regierung nie amtliche Beziehungen mit der Kurie von Konstanz auf.

Im Jahre 1815 wurde durch den Wienerkongress das ehemalige Territorium des Fürstbischofs von Basel zwischen Basel und Bern aufgeteilt. Beide Kantone verpflichteten sich in den übernommenen Gebieten, die Freiheit des katholischen Gottesdienstes zu gewährleisten. Die an Basel geschlagenen Gebietsteile wurden unter dem Namen Birseck zusammengefasst. Im alten Basler Gebiet sollte also ab 1815 ausschliesslich das reformierte Bekenntnis, im Birseckbezirk dagegen das katholische gelten. Durch Breve vom 9. Dezember 1815 unterstellte die römische Kurie das rechtsrheinische Basler Gebiet der Administration des Bischofs von Basel, was von der Basler Regierung zwar toleriert, jedoch formell nicht gebilligt wurde. Aus diesen Gründen gab der Grosse Rat von Basel am 6. Oktober 1829 die Beitrittserklärung zum Bistumskonkordat vom 26. März 1828 und zum

Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag nur für den Bezirk Birseck, der durch die Wiener-Kongressakte zu Basel geschlagen worden war.⁶³ Entsprechend beschloss der Grosse Rat am gleichen Tag: Es seien die Kosten, die dem Kanton Basel wegen bischöflichen Angelegenheiten zufallen, aus der Verwaltungskasse des Bezirks Birseck zu bestreiten.⁶⁴

Durch Tagsatzungsbeschluss vom 26. August 1833 wurde Basel in zwei Halbkantone aufgeteilt. Der Bezirk Birseck wurde zu Baselland geschlagen. Dieser Kanton übernahm auch die Rechte und Pflichten des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags. Mit dieser Rechtsnachfolge wurde Baselland Teilhaber sowohl des Basler Bistumverbandes als auch der Diözesankonferenz.

Wird der Konkordatstext des Artikels 16 Absatz 3 einer strikten Interpretation unterzogen, war die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs im Sinne des Konkordats bis zum formellen Beitritt des Kantons Baselstadt im Jahre 1978 nicht erfüllt.

1.4.1. Die Interpretation des Artikels 16 Absatz 3 durch die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz versammelte sich vom 18. Oktober bis zum 1. November 1830 in Solothurn. In der ersten Sitzung am 18. Oktober kam die Frage der Bestellung einen Weihbischofs zur Sprache. Die Konferenzteilnehmer vertraten dabei die Auffassung, dass die Voraussetzung für die Bestellung nach Artikel 16 Absatz 3 zwar erfüllt, aber keine konkrete Notwendigkeit dazu vorhanden sei. Sie machten geltend: Bischof Salzmann befände sich noch in voller Lebenskraft und er bedürfe deshalb keines Weihbischofs. Damit könnten den Diözesanständen diese Kosten erspart bleiben. Zudem habe der päpstliche Bevollmächtigte die Versicherung gegeben, er werde den Wünschen der Diözesanstände für die Nichtbestellung eines Weihbischofs in all jenen Fällen Rechnung tragen, in denen der Ordinarius seine Amtsfunktionen noch voll ausüben könne.⁶⁵

Die Konferenz beschloss auf dieser ersten Sitzung deshalb: «Es solle der Hochwürdigste Herr Bischof auf dem Wege vertraulicher Besprechung mit dem entschiedenen Wunsche der Löbl. Diözesanstände bekannt gemacht werden: dass vor der Hand von der Aufstel-

⁶³ Isele, Gestaltung (wie Anm. 56), 94 f.

⁶⁴ Ebd., 109.

⁶⁵ Siehe die Meinungsäusserungen der einzelnen Ständeabgeordneten: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830), 28–35.

lung eines Weihbischofen keine Rede seyn möchte, indem sich die Kantone durch die persönliche Administration der Diözese durch den gegenwärtigen Bischof in jeder Beziehung mehr als beruhiget finden, mit Hinzufügen: wo dessen ungeachtet vom Hl. Stuhle auf eine solche Aufstellung gedrungen werden sollte, derselben keine Folge gegeben, sondern die Diozesan-Stände vielmehr davon vertraulich in Kenntniss gesetzt werden möchten, um dagegen auch ihr Vorstellungrecht beym Hl. Vater geltend machen zu können.»⁶⁶

Schultheiss Joseph Karl Amrhyn von Luzern und Seckelmeister Abraham Rudolf Ludwig von Jenner von Bern erhielten auf der Konferenzsitzung vom 18. Oktober den Auftrag, das Begehr der Ständeabgeordneten dem Bischof mitzuteilen. Der Bischof erwiderte darauf: «Er werde die ihm eröfneten Wünsche der hohen Diozesan-Stände beachten; würdige die Gründe allerdings, welche die ihm geschehene Eröffnung herbeygeführt habe, und übernehme die Verpflichtung: wo Rom seiner Vorstellungen ungeachtet, auf die Aufstellung eines solchen Weihbischofen dringen, und darauf beharren wollte, die hohen Diozesan-Stände durch die Dazwischenkunft der hohen Regierung von Solothurn zugleich und ohne einer daherigen Einladung von Rom Folge zu geben, davon in Kenntniss zu sezen.»⁶⁷ Es ist bezeichnend, dass die Kantone ihr Ersuchen, einstweilen von der Bestellung eines Weihbischofs abzusehen, nicht mit dem Hinweis begründeten, es seien die territorialen Voraussetzungen nicht erfüllt, sondern mit der Begründung, es sei bei der vorzüglichen Gesundheit von Bischof Salzmann die Ernennung eines Hilfsbischofs nicht erforderlich.

1.5. Die Ernennung des Konkordats-Weihbischofs

Abweichend vom allgemeinen Kirchenrecht ist über die Ernennung eines Weihbischofs im Bistum Basel eine Sondervereinbarung getroffen worden. Auch die Diözesankonferenz hat sich mehrmals mit dieser Frage befasst. Diese beiden Rechtsquellen müssen getrennt näher ins Auge gefasst werden.

1.5.1. Die Vereinbarungen in den Bistumsverträgen

Das Bistumskonkordat trifft in Artikel 16, Absatz 3 folgende Bestimmung: «Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt

⁶⁶ Ebd., 35 f.

⁶⁷ Ebd., 322.

finden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischofe versehen werden, welchen der Bischof wählen wird.»

Wie der Absatz 3 des Konkordatsartikels 16 lautet, steht dem Diözesanbischof das Recht zu, die Person eines allfälligen Weihbischofs vollkommen frei zu bezeichnen. Kann oder muss sogar aus dem Verlauf der Konkordatsverhandlungen irgendwelche Beschränkung dieser Freiheit abgeleitet werden? Diese Frage ist nicht überflüssig, bestand doch bei den Diözesanständen das Bestreben, direkt durch eine Genehmheitsklausel oder indirekt durch die Beschränkung der Ernennung aus dem Domkapitel massgebenden Einfluss auf die Bestellung des Weihbischofs zu nehmen.

Auf der Diözesankonferenz in Langenthal vom 28. Juni 1824 waren die Abgeordneten der Stände Bern, Luzern, Solothurn und Aargau vertreten. Diese erteilten den Unterhandlungskommissarien die Instruktion: Sie sollen bei den Verhandlungen mit dem päpstlichen Bevollmächtigten mit Nachdruck anstreben, dass der zu erwählende Weihbischof eine den Regierungen genehme Person sein müsse.⁶⁸

Die Ständeabgeordneten versuchten, eine Bestimmung hinsichtlich der Genehmheit den zu bestellenden bischöflichen Mitarbeiters in die Übereinkunft aufzunehmen. Im Projekt über die Neuumschreibung des Bistums Basel, das die staatlichen Unterhändler am 23. April 1825 Auditor Pasquale Gizzi⁶⁹ vorlegten, wurde im «Article additionnel» bezüglich dieses Postulats bestimmt: «Les Cantons respectifs s'engagent à fournir pour l'entretien continual d'un suffragant, qui doit réunir aux qualités canoniques la confiance des Gouvernemens, un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.»⁷⁰

Am 4. Oktober 1825 teilte Gizzi den Kommissaren die Instruktionen mit, die er vom Heiligen Stuhl zur einschlägigen Artikelfassung erhalten hatte: Die Wahl des Weihbischofs und deren Mitteilung an den Heiligen Stuhl erfolge durch den Ordinarius. Dieser aber geniesse das Vertrauen der Regierungen. Deshalb bestehe kein Zweifel, dass der Ordinarius für das Weihbischofsamt nur einen Kleriker auswähle, der den Ständen genehm sein werde. Ferner handle der bischöfliche Koadjutor nur nach den Anweisungen und den Vollmachten, die ihm der Bischof übertrage. Er habe daher keine direkten Beziehungen zu

⁶⁸ Diese Instruktion ist im Konferenzprotokoll vom 28. Juni 1824, 13, als Randvermerk aufgeführt: StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2.

⁶⁹ Ries, Markus: Artikel «Gizzi, Tommaso Pasquale», in: HLS Bd. 5 (2006), 439.

⁷⁰ StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829). – Vgl. auch Isele, Eugen: Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Basel-Freiburg 1933, 292.

den Regierungen. Aus diesen Gründen könne der Heilige Vater diese Klausel nicht genehmigen. Sie sei übrigens nicht nur überflüssig, sondern sie beeinträchtige auch die Freiheit des Bischofs in der Auswahl seiner Mitarbeiter. Der Heilige Vater wünsche sehr, dass der gesamte Klerus die Hochschätzung der Regierungen geniesse. Dies werde nur erreicht, wenn der Klerus tugendhaft sei und seine Amtspflichten treu erfülle. Auf dieser Basis allein könne sich der Klerus Vertrauen erwerben, alle anderen Mittel werden nur Misstrauen verursachen. Es sei auch erforderlich, dass das Vertrauensverhältnis ein gegenseitiges sei. Der Heilige Vater versichere aber, es gebe nichts, das ihn so sehr hindere, als einer Person das Vertrauen zu schenken, die tatsächlich das Misstrauen bei den Regierungen hervorrufe. Vertrauen könne nicht befohlen, sondern nur eingeflössst werden.⁷¹

Die Ständevertreter sahen schliesslich ein, dass sie mit ihrem Postulat betreffend der Genehmheit der Person des Weihbischofs kaum durchdringen würden. So versuchten sie, sich auf andere Weise eine Einflussnahme zu sichern. Sie taten das mit dem Postulat, dass der Weihbischof jeweils nur aus dem Schoss der Domherren zu ernennen sei. Es hätte dies ohne Zweifel eine recht massive Einflussnahme bedeutet angesichts der Tatsache, welch weitgehendes Mitsprache- respektiv Ernennungsrecht die Diözesanstände bei der Bestellung der Domherren anzustreben entschlossen waren und in der Folge auch durchgesetzt haben. Auf der Diözesankonferenz vom 20. bis zum 27. November 1826 in Luzern gab die Vertretung des Tagungsortes im Namen ihrer Kommittenten die Erklärung ab: Sie könne der Forderung von Rom nicht beistimmen, dass die Wahl des Weihbischofs und dessen Präsentation beim Heiligen Stuhl unmittelbar und unbedingt durch den Bischof erfolgen müsse. Die Regierung von Luzern halte auch weiterhin an der Forderung fest, es müsse der zu wählende Koadjutor eine Person sein, die zum voraus das Vertrauen der Regierungen geniesse. Dies werde um so verständlicher, wenn man vor Augen halte, dass auch der Bischof, als sein unmittelbarer Vorgesetzter, sich bei der Ernennung der gleichen Bedingung zu unterziehen habe. Sie wünsche aus diesen Gründen, dass die Wahl des Weihbischofs wie im alten Bistum Basel «ex gremio canonorum» zu erfolgen habe.⁷² Bern und Solothurn (nicht Aargau) stimmten den eröffneten Instruktionen Luzerns zu. Die Abgeordneten von

⁷¹ StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829); Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 292.

⁷² Vgl. die Anträge dieser Regierungsangehörigen im Protokoll der Diözesankonferenz vom 20. bis zum 27. November 1826, 27, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. A (1820–1829).

Solothurn forderten jedoch die Einschränkung, dass der Weihbischof nur «ex gremio der residierenden Domherren» gewählt werden solle. Luzern liess daraufhin die Bemerkung anbringen, wenn die Wahl des Weihbischofs nur aus dem Kreise der residierenden Domherren stattfinde, seien die nichtresidierenden zum voraus ausgeschlossen, was nicht zugestanden werden könne. Bei der nachfolgenden Abstimmung beschloss dann die Konferenz: Die Wahl des Weihbischofs habe «ex gremio canonicorum» zu erfolgen; der Apostolische Stuhl soll hinsichtlich der Genehmheit des bischöflichen Koadjutors ein Exhortationsbreve an den Bischof von Basel richten.⁷³

Da der päpstliche Unterhändler in Luzern residierte, wurden die Kommissare der Diözesanstände an der Konferenzsitzung vom 23. November beauftragt, neben anderen Differenzen auch über den Modus der Ernennung des Weihbischofs an Ort und Stelle mit Auditor Gizzi zu verhandeln. In den Sitzungen vom 25. und 26. November erstatteten die Bevollmächtigten ausführlich Bericht über ihre Unterredung mit Gizzi. Der Rapport erhellte, dass der Auditor an den Instruktionen, die er betreffend die Genehmheit der Person des Weihbischofs von Rom erhalten hatte, grundsätzlich festhielt. Er gab aber die Erklärung ab: «Es liege durchaus nicht in den Absichten des Hl. Stuhls dem Bischof ganz freye Hand für die Auswahl seines Weihbischofs zu lassen; und es stehe allerdings zu erwarten, dass er sich diesen immerfort, wo nicht ein ganz ausserordentlicher Fall der Unmöglichkeit hierfür eintreten sollte, aus der Zahl der am bischöflichen Sitz wohnenden Domherrn nehmen werde, (was auch beym ehemaligen Domstift Basel erfolgte, indem der Weihbischof immerdar aus dem Gremium Canonicorum genommen worden ist.)»⁷⁴

Zum Antrag der Stände, es möchte Rom ein Exhortationsbreve an den wahlberechtigten Bischof von Basel erlassen, dass er nur eine den Regierungen genehme Person zum Weihbischof ernenne, scheint sich Gizzi nicht direkt ablehnend geäussert zu haben. Die Kommissarien bemerkten nämlich diesbezüglich: Es «scheinen nunmehr keine Einsprüche pertinenter Art mehr obzuwalten.»⁷⁵

In der zusammenfassenden Schlussnote an den päpstlichen Bevollmächtigten, datiert vom 27. November 1826, verzichtete die Diözesankonferenz auf die Erwähnung der Genehmheitsfrage im Konkordat selbst. Es blieb im beigelegten neuen Bistumsprojekt bei

⁷³ Ebd., 27 f.

⁷⁴ Ebd., 37.

⁷⁵ Ebd., 41.

der Formulierung: «L'Evêque nommera son Suffragant.»⁷⁶ Doch glaubten sie weiterhin darauf bestehen zu dürfen, der Papst möge, den Diözesanbischof mittels eines Exhortationsschreibens ermahnen, in der Frage der Genehmheit gebührend auf die Diözesanstände Rücksicht zu nehmen.⁷⁷

Am 29. Januar 1827 hat Gizzi den Kommissaren geantwortet und zum gemachten Vorschlag folgende Stellung bezogen: «Der Hl. Vater sei der Ueberzeugung, dass ein Exhortationsbreve keineswegs notwendig sei.» Der Weihbischof habe keine direkten Beziehungen mit den Regierungen. Seine hauptsächlichsten Amtspflichten bestünden in der Unterstützung des Ordinarius bei kirchlichen Funktionen. Zudem sei sein Jurisdiktionsbereich ein beschränkter. Er könne nur jene Jurisdiktionsakte ausüben, die ihm der Bischof delegiere. Die Verantwortung für die Amtsfunktionen des Koadjutors trage der Ordinarius. Dieser aber geniesse das Vertrauen der Regierungen. Deshalb könne man sich kaum denken, dass er eine Wahl treffe, die Unannehmlichkeiten verursachen werde. Diese Wahl sei für den Bischof zudem eine Gewissenssache, die er vor Gott zu verantworten habe.⁷⁸

In dieser Note kommt unverkennbar und eindeutig die Stellung der römischen Kurie zum vorgebrachten Postulat der Stände zum Ausdruck. Der Apostolische Stuhl war nicht gewillt, dem Wunsch der Regierungen in diesem Punkt zu entsprechen. Das haben die Stände erkannt. Deshalb schrieben die Kommissare am 12. März 1827 an Gizzi: Die Regierungen seien aus Willfährigkeit bereit auf ihr Begehr zu verzichten, dass ein Exhortationsbreve hinsichtlich der Ernennung des Weihbischofs erlassen werde. Mit Zuversicht werden sie sich auf die Erklärung des Heiligen Vaters stützen, dass der Ordinarius die Verantwortung für die Amtsführung seines Stellvertreters trage. Diese Erklärung beruhige die Stände sogar in dem Falle, wo sie wider alle Erwartung gezwungen wären, davon Gebrauch zu machen.⁷⁹ Mit dieser Note nahmen die Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien über die Ernennung des Weihbischofs im Bistum Basel ihren Abschluss.

Im Lichte dieser Verhandlungen kann nun unschwer die eingangs gestellte Frage beantwortet werden:

⁷⁶ Das Projekt ist in Kopie dem Konferenzprotokoll unter «Litt A» beigefügt (ebd.).

⁷⁷ Diese Note liegt in Kopie unter «Litt B» dem Verhandlungsprotokoll bei (ebd.).

⁷⁸ Kopie dieses Schreibens in: StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2. – Teilweise ist dieser Text auch abgedruckt bei Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 293.

⁷⁹ Ebd.

1. Wenn im Bistum Basel ein Weihbischof im Sinne des Konkordatsartikels 16 Absatz 3 bestellt wird, steht das Nominationsrecht ausschliesslich beim Bischof von Basel. Er kann nach freiem Ermessen seinen bischöflichen Mitarbeiter ernennen.
2. Der Diözesanbischof ist nach Konkordat nicht gehalten, die Bistumsstände anzufragen, ob der zu bestellende Weihbischof den Regierungen eine genehme Person sei und ihr Vertrauen geniesse. Die Stände besitzen kein Vetorecht.
3. Dem Apostolischen Stuhl kommt bei dieser gebundenen Verleihung («collatio necessaria») das Recht zu, dem vom Bischof nominierten Kandidaten die kanonische Institution zu erteilen.

Im Sinne dieser völkerrechtlichen Vereinbarung sagt die Bulle «Inter praecipua»: «(24) In diesem Fall bestätigen Wir dem genannten Bischofssitz von Basel, der unmittelbar Unserem Apostolischen Stuhl unterstellt ist, das Recht, einen Weihbischof zu haben. Dieser wird in der ganzen Diözese den Amtspflichten obliegen, die sich aus dem bischöflichen Weihegrad ergeben. Die Ernennung des Weihbischofs, die nach herkömmlicher Art und Weise dem Papst zusteht, soll stets dem jeweiligen Bischof von Basel ungehindert überlassen bleiben.»

Auch der Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag bestimmt in Übereinstimmung mit dem Bistumskonkordat in § 40 Absatz 5: «Sollte die Vereinigung der sämmtlichen, obgenannten Stände statt finden, so kann, wenn es erforderlich seyn sollte, der bischöfliche Sprengel, wegen seiner grösser'n Ausdehnung, mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden, der vom Bischof ernannt (...) wird.»

Was nicht vertraglich festgelegtes Recht ist, kann jedoch Angelegenheit der Klugheit sein. Wenn darum der Bischof sich vor der Ernennung seines Weihbischofs mit den Konkordatsständen in Verbindung setzt und ihnen die Person bzw. die Personen mitteilt, die er für das Weihbischofsamt in Aussicht genommen hat, ist ohne Zweifel eine grössere Gewähr gegeben, dass zwischen dem Weihbischof und den Regierungen ein gutes Einvernehmen bestehen wird. Dies liegt nicht nur im Vorteil des Diözesanbischofs und des Bistums, sondern auch im Interesse der Regierungen. Der Ordinarius wird nicht zuletzt auch daran denken müssen, dass die Stände finanzielle Beiträge zur Sustentation des bischöflichen Mitarbeiters leisten. Darauf wird eigens noch zurückzukommen sein.

Es drängen sich in diesem Zusammenhang noch zwei weitere Fragen auf, die beantwortet werden müssen, nämlich: Ob dem Diözesanbischof auch das Nominationsrecht zusteht, wenn die Vor-

aussetzungen für die konkordatsgemäße Bestellung eines Weihbischofs fehlen? Ferner: Welche Rechte zu wahren sind, wenn im Sinne des Konzilsdekrets «Christus Dominus» von 28. Oktober 1965 dem Ordinarius ein Bischofskoadjutor cum iure successionis beigegeben werden müsste?⁸⁰

Es wurde bereits dargelegt, dass die Bedingung in Sinne des Konkordats für die Bestellung eines Weihbischofs [bis 1978] nicht erfüllt war, sofern Artikel 16 Absatz 3 einer strikten Interpretation unterzogen wird. Ebenso ist im Auge zu behalten, dass in allen Belangen, in denen das Konkordat über die innere Organisation des Bistums Basel keine Bestimmung trifft, das kanonische Recht seine Geltung hat. Daraus ergibt sich für unseren konkreten Fall: Wird Artikel 16 Absatz 3 strikte interpretiert, müsste die Bestellung eines Weihbischofs nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts erfolgen. Der Apostolische Stuhl könnte also auf der freien Ernennung («collatio libera») bestehen.

In den Bistumsverträgen ist über die Ernennung eines Koadjutors mit Nachfolgerecht keine Vereinbarung getroffen worden. Auch ist in der reorganisierten Diözese Basel bis anhin kein bischöflicher Mitarbeiter mit Sukzessionsrecht bestellt worden. Wenn in diesem Bistum jemals ein Bischofskoadjutor cum iure successionis bestellt werden sollte, müsste folgendes beachtet werden: Nach Artikel 12 Absatz 1 des mehrerwähnten Konkordats besitzt das Domkapitel in Solothurn das Recht, aus dem Diözesanklerus den Bischof zu wählen. Da die Bestellung eines Bischofskoadjutors mit Nachfolgerecht einer eigentlichen Bischofswahl gleichkommt, die vorweggenommen wird, muss das Wahlrecht der Domherren gewahrt bleiben. Diese haben nach dem Exhortationsbreve «Quod ad rem sacram» Leos XII. vom 15. September 1828 in dem Fall auch die Verpflichtung, nur solche Kandidaten zu wählen, von denen sie vor dem Wahlakt erfahren haben, dass diese den Regierungen nicht «minder genehm» sind.⁸¹ Die Bistumsstände werden ihrerseits jenes staatliche Ausschlussesrecht, das sie bis anhin bei der Bischofswahl jeweils ausgeübt

⁸⁰ Diese Fragestellung von Alfred Bölle aus den 1960er-Jahren erhielt, wie weiter unten noch zu sehen ist, durch den Streit um die Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor des Bischofs von Chur ab 1988 eine ungeahnte Aktualität.

⁸¹ Über den Begriff «minus gratus» handelt ausführlich: Dubler, Hans: Der Kanton Aargau, und das Bistum Basel. Olten 1921, 8–17. – Zu nennen ist hier auch das authentische Interpretationsschreiben des Apostolischen Stuhls zum Exhortationsbreve «Quod ad rem sacram» vom 19. Januar 1863 an den Kapitelsvikar Peter Girardin im Bistum Basel. Es ist darin die Rede von der Art und Weise, jene Personen zu ermitteln, die den Ständen als «minus gratus» gelten. Das Schreiben ist abgedruckt bei: Lampert, Kirche und Staat III (wie Anm. 41), 98 f.

haben, auch hier geltend machen, sofern sie an der Ausschliessungspraxis bei der Basler Bischofswahl weiterhin festhalten und nicht darauf verzichten.⁸²

Nach dem System der Exklusive, das in der Diözese Basel historisch gewachsen ist und sich durchgesetzt hat, hat das Domkapitel zuhanden der Diözesankonferenz eine Sechserliste einzureichen. Die Konferenz nimmt im Einzelskrutinium die Abstimmung über die Genehmtheit der einzelnen Kandidaten vor. Jedem Konkordatskanton kommt dabei eine Stimme (Standesstimme) zu. Das Abstimmungsergebnis über die Feststellung, ob unter den Kandidaten einer ist, der aus gerechten Gründen den Regierungen «minus gratus» ist, wird dem Domkapitel mitgeteilt. Aus der Reihe, der als genehm bezeichneten Kandidaten, wählt dann das Kapitel den Bischof.

Damit aber bei der Wahl einen Koadjutors mit Sukzessionsrecht das Nominationsrecht des Diözesanbischofs gewahrt bleibt, könnte folgendes Prozedere eingeschlagen werden: Der Bischof stellt selber die Sechserliste auf, die dem Domkapitel zur Begutachtung unterbreitet wird. Es wäre auch der umgekehrte Weg denkbar, indem das Domkapitel die Kandidatenliste vorbereitet und sie dem Bischof zur Prüfung weitergibt. Wenn sich der Diözesanbischof und das Domkapitel über die Kandidatenliste einig geworden sind, nimmt die Wahl dieses Koadjutors den gleichen Fortgang wie bei der Bischofswahl im Bistum Basel. In unserem Fall wäre der Koadjutor auch gehalten, den Eid in die Hände der Abgeordneten der Konkordatsstände zu leisten. Nach Artikel 14 des Bistumskonkordats ist dieser Eid, dessen Geschichte und Abänderung hier nicht näher vorgestellt werden kann, vorgeschrieben.

⁸² Fritz Fleiner schreibt dazu: «Wenn es sich aber um Bestellung eines Coadiutors mit Nachfolgerecht handelt, so darf die Diözenankonferenz noch überdies alle jene staatlichen Hoheitsrechte ausüben, welche sie bei der Wahl eines Bischofs geltend zu machen hat. Namentlich ist sie also befugt, die Erwählung einer Person zum Coadiutor perpetuus cum iure succedendi durch das Mittel des Ausschliessungsrechtes zu verhindern» (Fleiner, Fritz: Staat und Kirche im Bistum Basel. Leipzig 1897, 211). Siehe auch Dubler, Aargau (wie Anm. 81), 7, Anm. 18. – Joseph Stirnimann vertritt die Auffassung, dass das von den Diözesanständen beanspruchte Vetorecht sich auf keinen gültigen kirchlichen Rechtstitel stützen kann (Stirnimann, Bischofswahl [wie Anm. 43], 17f.). Isele bemerkt dazu, «Es wurde über dieses Problem viel Richtiges in Erinnerung gerufen, das die Literatur erarbeitet hatte, aber das Thema ist rechtlich nicht ausgeschöpft und auch heute nicht zur Diskussion gestellt. Längst macht sich in dieser dornigen Frage eine deutliche Zurückhaltung der DK geltend, der Streit ist entschärft und vermutlich reif für die endgültige Beilegung.» Vgl. Isele, Eugen: Postskriptum zur Kontroverse um das Basler Bischofswahlrecht (= Sonderdruck aus der «Schweizer Rundschau» Nr. 12, 1967), 3. Die unberechtigte Streichung von Rudolf Schmid auf der Sechserliste von 1994 verdeutlicht, dass die Einschätzung von Eugen Isele zu optimistisch war.

1.5.2. Die Beschlüsse der Diözesankonferenz von 1830⁸³

Der Wortlaut des Konkordats sowie des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrages überlassen in eindeutiger Weise die Ernennung eines Auxiliarius dem Diözesanbischof. Von irgendwelcher Einschränkung dieses Rechts durch die Diözesanstände vor oder nach erfolgter Ernennung ist weder direkt noch indirekt die Rede. In umso überraschender Weise hat deshalb die Diözesankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830 in Solothurn die Bestellung des Weihbischofs und sein Amtsantritt von der Anerkennung durch die Diözesanstände abhängig gemacht. Desgleichen wurde die Leistung des Treueeides durch den Weihbischof gefordert.

Ein erster Themenbereich, mit dem sich die Konferenz beschäftigte, betraf die Genehmheit durch die Stände und die landesherrliche Bewilligung, von der die Ernennung und Installation abhängig gemacht werden soll. Bereits in der ersten Sitzung vertrat die Abordnung von Bern die Ansicht, es habe der Bischof seinen Koadjutor innerhalb von vier Wochen und nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierungen zu bestellen, sofern in absehbarer Zeit die Notwendigkeit für die Ernennung tatsächlich einmal vorhanden sei. Luzern forderte die Aufstellung des Grundsatzes: «Dass der jedesmal zum Weihbischof Ernannte seine bisherigen Verrichtungen so lange nicht antrete, bis die löbl. Stände von dessen Ernamsung förmlich in Kenntniss gesetzt seyen, dessen Genehmigung ausgesprochen (...) haben.»⁸⁴ Die Vertreter von Solothurn wiesen daraufhin, es sei im Bistumsvertrag hinsichtlich der Genehmheit der Person nichts vereinbart worden. Wenn der zu Ernennende den Ständen zur Prüfung seiner Genehmheit bekannt gemacht werden müsse, falle man in die Verlegenheit des Ausschliessungsrecht. Zu diesem Antrag könne die Abordnung nicht die Zustimmung geben, weil dadurch vielleicht gerade der würdigste Kandidat vom Weihbischofsamt ausgeschlossen würde.⁸⁵

Am 19. Oktober fasste die Konferenz in der zweiten Sitzung folgenden Beschluss:

«Von der getroffenen Wahl habe der Bischof die hohen Diozesan-Stände in Kenntniss zu sezen, der ernannte Weyhbischof soll aber

⁸³ Vgl. zu den folgenden Ausführungen das umfangreiche, paginierte Protokoll der Diözenankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830).

⁸⁴ Ebd., 31.

⁸⁵ Ebd., 33, 44.

nicht eher seine Verrichtungen antreten können, bis er die Anerkennung von Seite der Diözesan-Stände erhalten haben wird.»⁸⁶

In der sechsten Konferenzsitzung vom 26. Oktober forderte Luzern eine weitere Einschränkung, damit die Stellung und die Rechte der Stände in jeden Fall gewahrt blieben. Der Antrag lautete: «Dass ja von der Aufstellung einen Coadjutors keine Rede seyn soll, wenn nicht zuvor die löbl. Diözesan-Stände ihre Einwilligung dazu ertheilt haben würden.»⁸⁷ Die Abgeordneten der übrigen Bistumskantone fanden die Vorsorge in dieser Angelegenheit durchaus als angemessen. Sie stimmten dem Antrag unter Ratifikationsvorbehalt ihrer Stände zu. Nur Solothurn behielt sich das Referendum vor. Daraufhin wurde von den Ständen Luzern, Bern, Zug, Basel, Aargau, und Thurgau der Grundsatz aufgestellt: «Ohne landesherrliche Bewilligung der löslichen Diözesan-Stände soll kein Coadjutor aufgestellt und ernannt werden dürfen.»⁸⁸

Die Abordnung von Luzern stellte bezüglich der Besitzergreifung des Weihbischofs von seinem Amt einen weiteren Antrag, der von der Konferenz zum Beschluss erhoben wurde, nämlich: «Ohne vorherige landesherrliche Bewilligung durch die löslichen Diözesan-Stände soll keine Installation eines Bischofs, Coadjutors, Weihbischofs, oder eines Dignitars am Domkapitel Platz finden dürfen.»⁸⁹

⁸⁶ Ebd., 46. Die Abgeordneten von Solothurn, Bern, Basel, Aargau und Thurgau nahmen diesen Beschluss unter Ratifikationsvorbehalt ihrer Regierungen an. Luzern stimmte unbedingt zu.

⁸⁷ Ebd., 169.

⁸⁸ Ebd. – Fleiner, Staat und Kirche (wie Anm. 82), 288. – Auf der Diözesankonferenz vom 15. November 1879 in Solothurn berieten die Stände, ob für das Bistum Basel ein Weihbischof – Apostolischer Vikar – Bistumsverweser oder ein Koadjutor bestellt werden sollte. Seit der Absetzung des Bischofs Eugenius Lachat durch Beschluss dieser Konferenz vom 29. Januar 1873 war der Basler Bischofssitz unbesetzt geblieben. Der Stand Solothum hat zur Regelung der Bistumsverhältnisse eine Kommission bestellt, die am 3. September 1879 in Solothum zu einer Vorberatung zusammengesetzt. Augustin Keller führte im Namen dieser Kommission auf der genannten Diözesankonferenz aus: «Den einzigen offenen Weg fand die Kommission darin, dahin zu wirken, einen bischöflichen Coadjutor zu erhalten. Die Wahl könnte natürlich nur mit Mitwirkung des Papstes geschehen, aber bezüglich der zu wählenden Person nicht ohne Berücksichtigung der Wünsche der Diözesanstände. Nach Analogie des päpstlichen Exhortationsbreves vom 15. September 1828 hat die Diözesankonferenz schon den 26. Oktober 1830 beschlossen, dass ohne landesherrliche Bewilligung der Diözesanstände kein Coadjutor soll aufgestellt und ernannt werden dürfen. Man behielt sich also schon damals die Gratuität der Person vor. Daran soll man auch jetzt festhalten. ...» Der Antrag der Kommission, es sei der Papst durch Inanspruchnahme des Bundesrates zur Mitwirkung der Koadjutorenwahl anzufragen, fand nicht die Zustimmung der Stände. Deshalb wurde von diesem Vorhaben wieder abgesehen. Vgl. Protokoll der Diözesankonferenz vom 15. November 1879 in Solothurn, 3–10, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle 1870–1890; Protokoll der Konferenz der Mehrheitsstände vom 17. Januar 1880 in Solothurn, 3–12, in: Ebd.

⁸⁹ Protokoll der Diözenankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830), 171 f. – Fleiner, Staat und Kirche (wie Anm. 82), 288. – Die Konferenz hat ebenfalls nach Anträgen der Luzerner Gesandtschaft bezüglich der Erledigung des Weihbischofsmamtes Beschlüsse gefasst.

Die Konferenz befasste sich auch eingehend mit der Frage, ob der neubestellte Weihbischof auch den Homagialeid vor den Ständeabgeordneten zu leisten habe. Der neu erwählte Bischof im Bistum Basel ist nach Artikel 14 des Konkordats und nach § 36 des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags jeweils gehalten, diesen Eid abzulegen. In der ersten Konferenzsitzung vom 18. Oktober forderte Luzern die vorläufige Aufstellung des Grundsatzes: Es habe der Weihbischof vor seinem Amtsantritt wie der Diözesanbischof den gleichen Homagialeid oder einen ähnlichen zu leisten. Solothurn machte die Konferenz darauf aufmerksam, man wisse zum voraus nicht, ob der Diözesanbischof seinem Koadjutor Jurisdiktionsrechte übertragen werde. Über diesen Gegenstand müsse man zuerst mit dem Ordinarius vertraulich Rücksprache nehmen. Wenn er seinen Mitarbeiter nur mit Weihefunktionen beauftrage, sei eine Eidesleistung überflüssig. Luzern aber machte geltend, dass dem Koadjutor in jedem Fall bischöfliche Vollmachten übertragen würden. In welchem Umfang dies erfolge, das stehe freilich in der Kompetenz des Bischofs. Da der Ordinarius für alle seine Amtsfunktionen dem Staat gegenüber eidlich verpflichtet werde, sei es ganz folgerichtig, dass auch jener, der nur einen Teil dieser bischöflichen Funktionen ausübe, den Eid zu leisten habe. In früheren Zeiten hätten zudem die Weihbischöfe anlässlich ihrer Visitationsreisen in den Kantonen das Inspektions- und Zensurrecht ausgeübt. Dadurch sei ihr Einfluss auf Klerus und Volk nicht unbedeutend gewesen. Aus diesen Gründen müsse die Gesandtschaft unbedingt auf der Forderung beharren, dass der Weihbischof zu einer Eidesleistung verpflichtet werde.⁹⁰

In der zweiten Sitzung von 19. Oktober gab die Berner Delegation der Konferenz bekannt: Sie habe aufgrund von eingezogenen Erkundigungen erfahren, dass der Bischof seine Potestas tatsächlich dem Weihbischof delegieren könne. Wenn dies erfolge, übe dieser in der Diözese auch bischöfliche Gewalten aus. Es seien daher die gleichen Gründe vorhanden, die ehemals die Stände bewogen hätten, die Eidesleistung des Bischofs zuhanden des Staates zu fordern. Es würde zudem der Eid des Bischofs illusorisch, wenn er Vollmachten an den Weihbischof übertrage und dieser nicht einen Eid zu schwören habe. Die Luzerner Gesandtschaft wies auf ihre Eröffnungen in der ersten Sitzung hin und fügte noch ergänzend bei: Wenn auch der Weihbischof gemäss kirchlicher Institution in seiner Stellung ganz

⁹⁰ Vgl. die verschiedenen Anträge der Abgeordneten: Protokoll der Diözenankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830), 31–35.

und gar vom Bischof abhängig sei und dieser ihm beschränktere oder ausgedehntere Gewalten delegieren könne, seien dennoch seine Amtsfunktionen für den Staat immer von Bedeutung und Wichtigkeit. Die Abordnung erwähnte als Beispiel die Praxis, die ehemals die Bischöfe von Konstanz handhabten: «So haben während mehreren hundert Jahren die Bischöfe von Constanz in dem Schweizerischen Theile ihrer Diocese ihren Weihbischöfen nicht nur Pontifical-Verrichtungen übertragen, sondern selbst das Zensur-Recht über die Geistlichkeit. Es könnte also keinem Zweifel mehr unterliegen, wenn der Bischof den Eid zu Handen des Landesherrn zu leisten habe, dass dieses nicht auch von seinem Weyhbischofe geschehen müsse.»⁹¹

Obwohl die Ständevertreter der Kantone Zug, Basel und Aargau von ihren Kommittenten über dieses Traktandum keine speziellen Instruktionen erhalten hatten, erklärten sie sich zur allgemeinen Beförderung der Sache mit dem Antrag Luzerns einverstanden. In der gleichen Sitzung beschloss die Konferenz, dass der Weihbischof nicht eher seine Amtsfunktionen ausüben dürfe, bis er die Anerkennung von Seiten der Diözesanregierungen erhalten und den Homagialeid des Bischofs oder einen ähnlichen geleistet habe.⁹²

1.5.3. Stellungnahme zu diesen Beschlüssen der Diözesankonferenz

Wenn man diese Beschlüsse der Diözesankonferenz mit dem Übereinkommen in den Bistumsverträgen vergleicht, sind unverkennbar Divergenzen festzustellen. Nach dem Wortlaut des Konkordats hat der Diözesanbischof im Bistum Basel uneingeschränkt das Recht, nach freiem Ermessen seinen Weihbischof zu bestellen. Darüber waren sich beide Vertragspartner einig. Dieser Wille der Konkordatsparteien kommt auch im Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag vom 28. März 1828 zum Ausdruck. Sie vereinbarten, dass der Diözesanbischof nach freiem Ermessen seinen Weihbischof bestellen kann. Ferner ist in diesen völkerrechtlichen Verträgen keine Vereinbarung getroffen worden, dass der neuernannte Weihbischof einen Eid zu leisten habe. Insoweit die Diözesankonferenz von 1830 Vereinbarungen traf, welche den Rechten, die dem anderen Vertragspartner konzentriert wurden, widersprechen, hat diese ohne Zweifel ihre Kompetenz überschritten. Es ist bereits bei der Interpretation der Rechtsquellen darauf hingewiesen worden, dass die Kompetenz der Diözesankon-

⁹¹ Ebd., 37 f.

⁹² Ebd., 46. – Luzern stimmte unbedingt: Bern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau unter Ratifikationsvorbehalt. Solothurn nahm diesen Beschluss lediglich ad referendum.

ferenz im Bistum Basel in zweifacher Hinsicht beschränkt ist: Einerseits durch die schweizerische Bundesverfassung und andererseits durch die Bistumsverträge. Im ersten Fall besteht eine Bindung durch die Verfassung, im zweiten eine Bindung durch das Völkerrecht. Die Beschlüsse der Diözesankonferenz, die Widersprüchliches zum Vereinbarten in den Bistumsverträgen enthalten, vermögen daher kein Recht zu schaffen. Massgeblich ist allein das Übereinkommen im Bistumsvertrag. Darauf kann sich der kirchliche Kontrahent im vorliegenden Fall berufen.

1.6. Die persönlichen Voraussetzungen des Weihbischofs

Der Weihbischof steht in der Weihehierarchie auf gleicher Stufe wie der Bischof. Er ist Titularbischof bzw. Titularerzbischof und besitzt also den bischöflichen Weihegrad. Das kirchliche Gesetzbuch nennt allgemeine Anforderungen über Eigenschaften, die beim Bischofskandidaten vorhanden sein müssen, nicht aber besondere Voraussetzungen für Weihbischöfe (vgl. can 378 CIC 1983). Das Urteil darüber, ob ein Kandidat die geforderten Eigenschaften besitzt oder nicht, steht ausschliesslich dem Apostolischen Stuhl zu.

Diese kodikarischen Eignungsbestimmungen sind vor allem bei der «collatio necessaria» von Bedeutung, Bei der «collatio libera» kann der Papst jederzeit von diesen Erfordernissen dispensieren. Wird hingegen ein Kandidat durch Wahl, Präsentation oder Nomination bezeichnet, müssen die Wahl- oder Präsentationsberechtigten wissen, dass sie nur solche Personen designieren dürfen, die tatsächlich im Besitz der vom kirchlichen Recht geforderten Eigenschaften sind. Der Bischof von Basel, der nach Artikel 16 des Bistumskonkordats seinen Weihbischof nach freiem Ermessen ernennen kann, muss deshalb daran denken, nur solche Kandidaten für diese Nomination in Erwägung zu ziehen, die in sich die geforderten Eigenschaften des kirchlichen Gesetzbuches vereinigen. Der Apostolische Stuhl erteilt dem bezeichneten Kandidaten die Institution erst dann, wenn der Informativprozess zu einem positiven Ergebnis geführt hat, d. h. wenn die Tauglichkeit und Würdigkeit des Designierten feststeht.

1.6.1. Beschluss der Diözesankonferenz

In den Bistumsverträgen ist keine Vereinbarung über Eigenschaften getroffen worden, die als Voraussetzung für die Ernennung eines Weihbischofs angesehen werden könnte. Hingegen befasste sich

die Diözesankonferenz mit dieser Frage, die vom 18. Oktober bis 1. November 1830 in Solothurn tagte.⁹³ In der zweiten Konferenzsitzung, am 19. Oktober, stellte die Abordnung von Bern den Antrag, dass der Weihbischof aus dem Kreise der Domherren zu ernennen sei.⁹⁴ Sie begründete diesen Antrag damit: Es sei weder in der päpstlichen Bulle «*Inter praecipua*» noch in den Bistumsverträgen irgend eine Bestimmung über die erforderlichen Eigenschaften festgelegt worden, so dass in der Diözese Basel auch ein fremder Geistliche zum Weihbischof ernannt werden könne. Die Luzerner Vertretung vertrat dagegen die Auffassung, wenn der bischöfliche «*Gehilfe*» nur aus dem Kreise der Domherren gewählt werden könne, bewirke diese Beschränkung den Ausschluss der übrigen Geistlichkeit zu diesem Amt. Diese Zurücksetzung des Diözesanklerus sei nicht zu verantworten, weil dadurch fähige Kandidaten zum vornehmerein ausgeschlossen würden. Auch bestehe die Gefahr, dass Unfähige ernannt werden könnten, was sowohl für den Staat wie für die Kirche nachteilig sei.⁹⁵ Aus diesen Gründen könne Luzern dem Antrag der Berner Gesandtschaft nicht beistimmen. Die Konferenzteilnehmer aus Luzern äusserten aber den Wunsch, dass der Kandidat «aufs mindeste ein nicht weniger ausgebildeter Mann, als ein Domherr seyn soll».⁹⁶ Aargau war ebenfalls der Meinung, es sei die Wahl des Weihbischofs aus dem Domkapitel zu beschränkt und der Bischof könnte in grosse Verlegenheit geraten. Es sei aber daran festzuhalten, dass der Koadjutor nur aus der Reihe des Diözesanklerus ernannt werden dürfe. Diese Wahlbedingung gelte übrigens auch für den Bischof im Bistum Basel. Da der Weihbischof ein viel bedeutsameres Amt bekleide als ein Domherr, forderte diese Abordnung, dass der Koadjutor die gleichen Eigenschaften in sich vereinigen soll wie der Bischof.⁹⁷

Diesen Gegenvoten gegenüber erklärte sich die Berner Abordnung bereit, trotz andersartiger Instruktion durch ihre Kommittenten, nicht weiter auf dem eigenen Antrag zu beharren und sich dem Luzerner Vorschlag anzuschliessen. Darauf wurde von der Konferenz beschlossen: «Der von dem Bischofe zu ernennende Weihbischof soll die gleichen Eigenschaften besitzen, welche für einen Domherrn, durch den 12 t. Artikel des Vertrags mit dem Hl. Stuhl vom 26 t.

⁹³ Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Protokoll der Diözenankonferenz vom 18. Oktober bis 1. November 1830, in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotokolle Bd. B (1830).

⁹⁴ Ebd., 38.

⁹⁵ Ebd., 39.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd., 41 f.

März 1828 vorgeschrieben sind.»⁹⁸ Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage: Ist dieser Beschluss der Diözesankonferenz für den Bischof bei der Ernennung seines bischöflichen Mitarbeiters rechtsverbindlich oder nicht? Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien im Bistumskonkordat keine Vereinbarung bezüglich persönlichen Eigenschaften des zu ernennenden Weihbischofs getroffen haben. Da hinsichtlich dieses Gegenstandes kein partikuläres Gewohnheitsrecht im Bistum Basel gilt, ist für den Bischof ausschliesslich das allgemeine Kirchenrecht verbindlich.

1.7. Der Lebensunterhalt

Das Basler Bistumskonkordat hat die finanziellen Verpflichtungen der Stände festgelegt. In Artikel 16 Absatz 3 wurde zwischen den Vertragsparteien vereinbart: «Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone stattfinden sollte, soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.»

Nach Konkordat haben die Diözesanstände gemeinsam für den Weihbischof 2000 Franken alter Währung oder 3100 Franken neuer Währung als jährliches Einkommen zur Verfügung zu stellen. Es fällt auf, dass die vereinbarte Summe für den Lebensunterhalt des Hilfsbischofs ziemlich niedrig angesetzt ist. Dies hat seine Gründe, die auf Grund der Konkordatsverhandlungen nur unschwer zu erkennen sind. Die Besoldungsfrage ist bereits an der Diözesankonferenz vom 28. Juni 1824 in Langenthal besprochen worden; forderte doch der Apostolische Stuhl nachdrücklich die Bestellung eines Weihbischofs für den Fall, dass die Kantone Zug und Thurgau der neuen Diözese beitreten würden.

Ohne Bedenken bewilligten die vertretenen Stände die jährliche Summe von 2000 Franken als Besoldung des Weihbischofs. Für diese Leistung hätten solidarisch sämtliche Diözesanstände aufzukommen, und zwar im Verhältnis Ihrer Katholikenzahl, und nicht etwa nur die Kantone Zug und Thurgau, wie die Berner Vertreter meinten.⁹⁹

In seiner Stellungnahme vom 4. Oktober 1825 erklärte der päpstliche Unterhändler Pasquale Gizzi diesen Betrag als zu niedrig. Dieser genüge nur dann, wenn der Weihbischof gleichzeitig auch residieren-

⁹⁸ Ebd., 44–46.

⁹⁹ Verhandlungsprotokoll der Konferenz vom 28. Juni 1824 in Langenthal, 12 f.: StASO: Diözese Base: Akten Bd. 2.

der Domherr sei. Auditor Gizzi forderte deshalb eine Besoldung von 4000 Franken und die Bereitstellung einer standesgemässen Wohnung.¹⁰⁰ Nur so sei die freie Ernennung des Weihbischofs durch den Diözesanbischof gewährleistet, andernfalls wäre aus Gründen der Entlöhnung seine Wahlfreiheit auf das Kollegium der residierenden Domherren beschränkt.

Ob die Stände nur aus Gründen der Sparsamkeit oder zur Sicherung ihres Einflusses auf die Bestellung des Weihbischofs auf ihrem recht minimalen Angebot beharrten, sei hier dahingestellt. Jedenfalls wurde der Gegenvorschlag des Auditors, es sei dem Weihbischof ein Einkommen von 4000 Franken zu garantieren, abgelehnt.¹⁰¹ Auf der Diözesankonferenz vom 20. bis zum 27. November 1826 in Luzern wies die Luzerner Vertretung darauf hin, es sei in Anbetracht der Einbeziehung der Kantone Zug und Thurgau in den Bistumsverband bereits das Gehalt des Diözesanbischofs von 8000 auf die bedeutende Summe von 10'000 Franken erhöht worden. Zudem sei «die Aufstellung eines Weihbischofs im Verhältnis zum Umfang des neu zum schreibenden Bistums nicht unumgänglich notwendig». Wenn die 2000 Franken dem Weihbischof nicht genügen sollten, so soll der Diözesanbischof das noch Fehlende beisteuern.¹⁰² Im Anschluss an die Sitzungen vom 20. bis zum 23. November beschloss die Konferenz, das Jahresgehalt des Weihbischofs nicht höher als auf 2000 Franken anzusetzen.¹⁰³ In den Konferenzen vom 25. und 26. November berichteten die Kommissare über die Verhandlungen der strittigen Fragen, die sie im Auftrag der Abgeordneten inzwischen mit Gizzi aufgenommen hatten. Das Protokoll legt dar, dass der päpstliche Unterhändler unnachgiebig auf seinem Standpunkt beharrte und das Jahreseinkommen 4000 Franken erhöht haben wollte.¹⁰⁴

Am 27. November sandten die Kommissare Auditor Gizzi ein neues Projekt. In der beiliegenden Schlussnote, die mit viel diplomatischem Geschick abgefasst ist, erklärten die staatlichen Unterhändler, dass eine Erhöhung des weihbischöflichen Gehalts sich erübrige, da in der Regel der Weihbischof doch aus dem Gremium der residierenden Domherren erfolgen werde. Andernfalls soll der Diözesanbischof für das Fehlende aufkommen, wobei ihm für eine standesgemässen

¹⁰⁰ StASO: Diözese Basel: Konferenzprotolle Bd. A (1820–1829).

¹⁰¹ Vgl. den Kommissarienbericht vom 29. April 1826 an die Stände: StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2.

¹⁰² Protokoll der Diözesankonferenz vom 20. bis zum 27. November 1826, 26 f., in: StASO: Diözese Basel: Konferenzprotolle Bd. A (1820–1829).

¹⁰³ Ebd., 28.

¹⁰⁴ Ebd., 37 f.

Lebensführung noch genug übrig bleibe. Offenkundig war von den Diözesanständen kein Entgegenkommen zu erwarten. Auditor Gizzi gab dann in seinem Antwortschreiben vom 29. Januar 1827 den Weg frei zu einem Kompromiss, indem er erklärte, dass er auf seiner Forderung nicht länger beharre, wenn sich wider alle Erwartungen bei den Ständen kein Gehör finde. In diesem Fall über lasse er den Gegenstand ihrem klugen und wohlwollenden Ermessen.¹⁰⁵ Auf dieses Angebot gingen die Kommissare ein, indem sie am 12. März 1827 dem Auditor mitteilten, dass die Stände nicht gewillt seien, die Einkünfte des Weihbischofs vertraglich über die erwähnten 2000 Franken hinaus zu erhöhen, jedoch bereit seien, notfalls eine weitere finanzielle Unterstützung zu leisten.¹⁰⁶ In diesem Sinne teilten am 17. Mai gleichen Jahres die Kommissare ihren Kammittenten, den Ständen, mit: «Durch die allgemeine Hinweisung auf die stets wache, väterliche Sorgfalt und Fürsorge der Regierungen, besonders in ausserordentlichen Fällen, blieb jede weitere Forderung für Erhöhung des Gehalts des Weybischofs auf den Fall beseitigt, wo dieser nicht schon ein Beneficium inne hätte, welches den Einkünften eines zur Residenz gebundenen Domherrn gleich käme.»¹⁰⁷

Die Stände vertraten auf der Diözesankonferenz vom 18. Oktober 1830 in Solothurn die Auffassung, dass die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs nach Artikel 16 Absatz 3 erfüllt sei. Sie unterzogen diesen Konkordatsartikel nicht der restriktiven Interpretation. Hingegen hielten sie an der Bedingung fest, die in § 40 Absatz 5 des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags aufgestellt ist: Es müsse eine konkrete Notwendigkeit für die Bestellung eines Hilfsbischofs vorhanden sein. Sie dachten damals insbesonders an eine eventuelle Behinderung des Bischofs durch Krankheit oder Altersschwäche, die es ihm nicht mehr erlauben, seine bischöflichen Seelsorgefunktionen allein und für die Diözesanen zufriedenstellend auszuüben.¹⁰⁸

¹⁰⁵ StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2. – Vgl. auch den abgedruckten Text bei: Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 294.

¹⁰⁶ StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2. - Siehe auch bei Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 295; Dubler, Aargau (wie Anm. 80), 8, Anmerkung 21.

¹⁰⁷ StASO: Diözese Basel: Akten Bd. 2. – Isele, Säkularisation (wie Anm. 70), 295, Anmerkung 105.

¹⁰⁸ Alfred Bölle fügte dazu an: «Seitdem die Stände ihren Standpunkt zu dieser Frage dargelegt haben, ist mehr als ein Jahrhundert verflossen. Während dieser Zeit haben sich die Bistumsverhältnisse stark gewandelt, wie bereits erwähnt wurde. Es hat nicht nur die Katholikenzahl stark zugenommen, sondern es sind auch die Aufgaben des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes des Bischofs viel umfangreicher und differenzierter geworden. Zudem darf die Hauptfunktion des Oberhirten keineswegs nur auf das Spendern des Firm- und Weihesakramentes und auf die Vornahme von Kirchweihen beschränkt bleiben. Im Gegenteil, diese bezieht sich vorwiegend auf die Leitung der ihm anvertrauten Teilkirche.

1.8. Ein erstes Ergebnis

Fasst man die wesentlichen Punkte der dargelegten Ausführungen zusammen, ergibt sich folgendes Bild: Die kirchlichen Gesetzbücher von 1917 und 1983 wahren partikuläres Recht, das auf völkerrechtlichen Verträgen (Konkordaten) beruht. Das ist auch dann der Fall, wenn dieses Recht von der gemeinrechtlichen Ordnung abweicht. In allen Belangen, über die kein Partikularrecht besteht, ist Norm das gemeinsame Recht des kirchlichen Gesetzbuches.

Die Diözese Basel beruht auf partikularrechtlicher Regelung. Dieses Partikularrecht wurde im Wesentlichen durch das Bistumskonkordat geschaffen. In diesem völkerrechtlichen Vertrag sind in Artikel 16 Vereinbarungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Staatsregierungen über den Weihbischof im Bistum Basel getroffen worden. Die Vereinbarungen über den Weihbischof im Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrag, die die Kantone unter sich trafen, entsprechen im Wesentlichen dem Übereinkommen im Basler Bistumskonkordat. Soweit Beschlüsse der Diözesankonferenz mit den Vereinbarungen des Bistumskonkordats divergieren, vermögen sie kein Recht zu schaffen. Der Kompetenzbereich dieser Konferenz ist durch das Bistumskonkordat eingeschränkt.

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Weihbischofs sind im CIC 1983 angegeben. Danach hat der Diözesanbischof einen Hilfsbischof oder auch mehrere zu bestellen, sooft die Seelsorgedürfnisse in seinem Bistum dies erfordern.

Die Voraussetzung für die Bestellung eines konkordatären Weihbischofs in der Diözese Basel ist nach Artikel 16 Absatz 3 des Bistumsvertrags der Beitritt der Kantone Thurgau, Basel und Aargau mit jenen Gebieten, die ehemals Teil des Bistums Konstanz waren, zum Bistum Basel. Diese Voraussetzung ist im ganzen Umfang mit dem Beitritt des Kantons Baselstadt seit 1978 erfüllt.

Die Diözesankonferenz vom 18. Oktober 1830, präsumierte aber diese territoriale Voraussetzung. Sie unterzog Artikel 16 nicht einer strikten, sondern einer extensiven Interpretation. Hingegen hielt sie

Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erklärung, wie vielfältig und schwierig gerade diese Funktion für den Bischof im gegenwärtigen Zeitpunkt geworden ist. Dazu kommt in der nachkonziliären Zeit noch die ganze Planung, wie die Konzilsdekrete in seiner Diözese bestmöglich und zum Heil des Gottesvolkes im Bistum verwirklicht werden können. Aus diesen Gründen kann man wohl kaum die konkrete Notwendigkeit für die Bestellung eines Hilfsbischofs im Bistum Basel in Abrede stellen. Diesen Tatsachen werden zweifelsohne auch die Bistumsstände Rechnung tragen.» Mit diesen Ausführungen wird deutlich, warum Alfred Bölle seine wissenschaftliche Untersuchungen über den Basler Weihbischof vorangetrieben hat: Das Ziel war offensichtlich, den Boden für die Ernennung eines ersten Weihbischofs zu ebnen.

an der Bedingung fest, die in § 40 Absatz 5 des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags aufgestellt ist, dass eine besondere konkrete Notwendigkeit zur Bestellung eines Weihbischofs erforderlich sein müsse.

Was die Ernennung des Weihbischofs betrifft, gilt gemäss Artikel 16 des Bistumsvertrags, dass das Nominationsrecht des konkordatären Weihbischofs beim Bischof von Basel liegt. Dieser kann nach freiem Ermessen seinen Hilfsbischof ernennen. Die Stände besitzen kein Vetorecht. Dem Apostolischen Stuhl steht das Recht zu, dem von Bischof nominierten Kandidaten die kanonische Institution zu erteilen. Der neubestellte Weihbischof hat keinen Homagialeid vor den Ständeabgeordneten zu leisten.

Was die persönlichen Voraussetzungen des Weihbischofs betrifft, trafen die Konkordatsparteien in den Basler Bistumsverträgen keine Vereinbarungen. Infolgedessen ist hier das allgemeine kirchliche Recht massgeblich.

Der im Konkordat vorgesehene bischöfliche Mitarbeiter ist seiner Bestellung nach ein Hilfsbischof. Er wird immer ohne Nachfolgerrecht ernannt. Der Weihbischof hat nach Konkordat einen Anspruch auf ein Jahreseinkommen von 2000 Franken alter Währung oder 3100 Franken neuer Währung, das die Diözesankantone gesamthaft bereitzustellen haben. Ist der Neuernannte nicht im Besitze eines Benefizium, dessen Erträge den Einkünften einen residierenden Domherrn entsprechen, werden die Stände aufgrund der ausservertraglichen Zusicherung, die sie den kirchlichen Vertragspartner gaben, für eine angemessene Gehaltserhöhung besorgt sein. Nach § 34 des Langenthal-Luzerner-Gesamtvertrags sind die gemeinsam zu bestreitenden Unkosten für den Lebensunterhalt unter den Diözesanständen aufzuteilen. Verteilerbasis ist die Katholikenzahl der einzelnen Stände im Verhältnis der Katholiken aller Bistumskantone. Gemäss Beschluss der Diözesankonferenz von 17. Mai 1939 in Frauenfeld hat die Neuberechnung der Kostenaufteilung alle zehn Jahre zu erfolgen.¹⁰⁹

¹⁰⁹ PDK 17. Mai 1939, 14.

Abschnitt 2: Der Weihbischof im Bistum Basel – die praktische Umsetzung:

Das Thema Weihbischof war nach 1830 über hundert Jahre weder im Bistum noch innerhalb der Diözesankonferenz ein Thema. Erst 1936 befasste sich die Diözesankonferenz mit der Fragen eines eventuellen «Hilfsbischofs» und setzte dessen Gehalt auf ein Maximum von 10'000 Franken fest.¹¹⁰ Dieser Entscheid hatte jedoch keine Folgen. Den Grund dafür gab der Solothurner Staatsschreiber Josef Schmid im Rahmen eines Referats über «Organisation und Aufgaben des Domkapitels im Bistum Basel-Lugano» während der Sitzung der Diözesankonferenz vom 17. April 1947 bekannt: Die Kantone hätten aus finanziellen Gründen nie auf die Ernennung eines Weihbischofs gedrängt.¹¹¹ Unter dem langen Pontifikat von Franziskus von Streng, Bischof in den Jahren 1936 bis 1967, war das Stichwort Weihbischof nie ein Thema, wohl nicht zuletzt deswegen, weil die Einsetzung eines Weihbischofs nicht zur Amtsauffassung und zum Arbeitsstil des «Gnädigen Herrn» gepasst hätte.

Anlässlich seines 20-jährigen Bischofsjubiläums jedenfalls lobte er im Rahmen eines Festessens zugunsten der Diözesankonferenz nicht nur das gute Einvernehmen zwischen Bistum und Diözesankantonen, sondern dankte auch für seine Schaffenskraft, ohne Zeichen von Überlastung und Ermüdung anzudeuten.¹¹² 1966 informierte Bischof von Streng die Diözesankonferenz über «Selbsterlebtes aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil». In einem Nachsatz zu diesem Referat äusserte er die Bitte an die Diözesanstände, «am geltenden Konkordat in allen Teilen festzuhalten»,¹¹³ – somit auch an der Möglichkeit des «Konkordatsweihbischofs», dem die vorliegende Untersuchung gewidmet ist.

¹¹⁰ Der Hinweis, dass die Weihbischofsfrage in der Diözesankonferenz vom 16. November 1936 Thema war, findet sich nicht in PDK vom 16. November 1936, sondern ist durch Aussagen von Dompropst Friedrich Schwendimann überliefert, der der Diözesankonferenz die Sechserliste des Domkapitels für die Bischofswahl überbrachte, in: BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 16. November 1936.

¹¹¹ Im gleichen Atemzug erwähnte der Solothurner Staatsschreiber auch, dass die Solothurner Regierung ihrer Verpflichtung, die Kathedrale zu unterhalten, nicht nachkomme (PDK 17. April 1947, 32).

¹¹² Begrüssungswort des hochwürdigsten Bischofs Mgr. Dr. Franziskus von Streng beim Mittagsmahl der Diözesankonferenz der residierenden Domherren und der Kanzlei am 17. Januar 1957 im Bischofshaus, 2, 7.

¹¹³ PDK 5. Mai 1966, 24.

2.1. Der Weg zum ersten «Konkordatsweihbischof»

Die Diskussion über einen Weihbischof für das Bistum Basel begann erst 1968 innerhalb der Ordinariatskonferenz, wo der Berner Dekan Johann Stalder, ein externer Guest, pointiert formulierte: «Das Amt des Bischofs ist so pluralistisch, dass selbst ein kerngesunder und hochintelligenter Bischof überfordert ist.» Bischof Anton Hänggi pflichtete den Äusserungen Stalders bei und stellte klar: «Es stellt sich die Frage eines Weihbischofs, der Uebertragung bischöflicher Aufgaben an andere.»¹¹⁴ Die Notwendigkeit eines Weihbischofs wurde fast drei Monate später auch in der Konferenz des Ordinariats mit Vertretern der röm.-kath. Organisationen der Bistumskantone thematisiert.¹¹⁵ 1970 aber war man sich in der Ordinariatskonferenz einig, dass die Frage des Weihbischofs nicht vor der Synode 72 aufgegriffen werden soll, auch wenn man wegen der zahlreichen Firmungen Handlungsbedarf ortete.¹¹⁶ 1973 schliesslich stellte Bischof Hänggi klar, dass ein Weihbischof nötig sei, da eine Neuordnung der Schweizer Bistümer zur Zeit nicht in Frage komme. Er bat das Domkapitel um dessen Meinung, erbat aber diskrete Behandlung des Geschäfts.¹¹⁷ Das Domkapitel erachtete die Notwendigkeit eines Weihbischofs als dringend gegeben.¹¹⁸ Die Generalvikariatskonferenz war gleicher Meinung; sie erachtete die Finanzierung des Weihbischofs als Angelegenheit der Diözesankonferenz. Für 1974 fiel der Einsatz eines Weihbischofs ausser Betracht. Noch vor Jahresende aber referierte Offizial Alfred Bölle in der Generalvikariatskonferenz über das Thema, und die Konferenz wünschte eine vertiefte Bearbeitung des Aufgabenkatalogs eines Weihbischofs.¹¹⁹

¹¹⁴ BiASo: Protokoll der Klausur der Ordinariatskonferenz vom 12. bis zum 14. September 1968. Die Ordinariatskonferenz, die von Bischof Anton Hänggi kurz nach dessen Amtsantritt ins Leben gerufen wurde, war die Versammlung der Mitarbeitenden im Bischöflichen Ordinariat in Solothurn

¹¹⁵ BiASo: Protokoll der Konferenz mit Vertretern römisch-katholischer Organisationen der Bistumskantone vom 5. Dezember 1968.

¹¹⁶ BiASo: Protokoll der Ordinariatskonferenz vom 2. Oktober 1970.

¹¹⁷ BiASo: Protokoll der Domkapitellsitzung vom 13. September 1973. Anton Hänggi war zu Beginn seiner Amtszeit gegen die Einsetzung eines Weihbischofs. Es gab mehrere Gründe, die bei ihm ein Umdenken bewirkten: Einerseits die grosse Arbeitsbelastung des Bischofs, andererseits aber auch die neue Amtsauffassung, die sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in Sachen Weihbischof entwickelte – der Weihbischof war nun nicht nur Firm- und Weihesponder, sondern Teil der Bistumsleitung und Mitglied der Bischofskonferenz, so dass er nun reelle Verantwortung trug – sowie der sichtbare Nutzen des Weihbischofsamtes, der sich im Kontakt mit den ausländischen Bischöfen und Weihbischoßen zeigte (BiASo: Protokoll der Sitzung der Finanzkommission der Bistumskantone vom 22. Juli 1975).

¹¹⁸ BiASo: Protokoll der Domkapitellsitzung vom 14. November 1973.

¹¹⁹ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenzen Nr. vom 23., 30. November und 21. Dezember 1973. Die Generalvikariatskonferenz umfasste den Bischof, sowie die General- und Bischofsvikare.

Am 14. Februar 1974 schliesslich wurde mit einer Mitteilung im Amtlichen Teil der SKZ öffentlich gemacht, dass Bischof Anton Hänggi die Diözesanstände, das Domkapitel und den Priesterrat informiert habe, dass er abklären lasse, ob unter den gegebenen Umständen «die Ernennung eines Weihbischofs für das Bistum Basel zweckdienlich sei». In nächster Zeit würden auch der Seelsorgerat und die Diözesansynode darüber informiert.¹²⁰ Nur wenige Wochen später erschien im gleichen Organ der Artikel «Der Weihbischof im Bistum Basel» von Alfred Bölle,¹²¹ eine Kurzfassung seiner wissenschaftlichen Arbeit, deren Fertigstellung gegen den Sommer 1969, also nach dem Amtsantritt von Bischof Anton Hänggi, anzusetzen ist.¹²² Dieser Artikel erschien offensichtlich als Vorbereitung für die kommende öffentliche Diskussionen. Das Thema wurde vom Redaktionsleiter, Prof. Dr. Johann Baptist Villiger, selbst aufgenommen und in breiterer Form in der SKZ vom 22. August 1974 behandelt – ein deutliches Zeichen, dass das Thema Weihbischof aktuell war.¹²³ Alfred Bölle führte diese «Öffentlichkeitsarbeit» auch in den Tageszeitungen weiter, in denen einige Artikel zum Thema Weihbischof erschienen.¹²⁴

Bischof Anton Hänggi thematisierte die Weihbischofsfrage am 30. März 1974 im Diözesanen Seelsorgerat, wo er darauf hinwies, dass vergleichbare deutsche Diözesen zwei bis drei Weihbischöfe hätten, die Aufgaben des Bischofs zunehmen würden und die Stellung der Weihbischöfe seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil aufgewertet sei, hätten diese nun doch auch ein Mitspracherecht in der Bischofskonferenz.¹²⁵

Das Thema «Weihbischof» kam in der Diözesankonferenz vom 28. August 1974 erstmals zur Sprache, wo deren Präsident, Regierungsrat Alfred Wyser, festhielt, dass das Domkapitel keine Wahlkompetenz besitze und der Diözesankonferenz kein Mitspracherecht zukomme, aber die Voraussetzungen seitens des Konkordates für die Einsetzung eines Weihbischofs erfüllt seien. Die einzige Frage, die sich der Diözesankonferenz stelle, sei die Frage der Honorierung.

¹²⁰ Vorabklärungen für die Ernennung eines Weihbischofs, in: SKZ 142 (1974), Nr. 7, 120.

¹²¹ Bölle, Alfred: Der Weihbischof im Bistum Basel, in: SKZ 142 (1974), Nr. 12, 199–202.

¹²² Vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen zu Beginn dieses Aufsatzes.

¹²³ Villiger, Johann Baptist: Die Weihbischöfe und ihre Bedeutung im Laufe der Kirchengeschichte, in: SKZ 142 (1974), Nr. 33–34, 525–528.

¹²⁴ Vgl. z. B: Bölle, Alfred: Fragen um den Weihbischof im Bistum Basel, in: Solothurner Nachrichten, 31. Mai 1974; ders.: Fragen um den Weihbischof, in: Aargauer Volksblatt, 14. Juni 1974.

¹²⁵ BiASo: Protokoll der Sitzung des Diözesanen Seelsorgerats vom 30. März 1974.

Darauf wollte der Präsident der Diözesankonferenz jedoch noch nicht eintreten. Walter Gut hielt zum Thema Weihbischof fest, dass die Gefahr bestehe, «dass bei der Wahl eines Weihbischofs ein gewisses Nachfolgerecht konstituiert wird». Deshalb bat er um Mitteilung an Bischof Hänggi, dass die Wahlfreiheit des Domkapitels bei einer allfälligen Bischofswahl nicht beeinträchtigt werden dürfe.¹²⁶ Die Stände wurden nach der Sitzung schriftlich gebeten, allfällige Bedenken gegen einen Weihbischof dem Vorort mitzuteilen.¹²⁷ Es wurden keine Einwände gegen einen Weihbischof erhoben.

Ab Oktober 1974 schliesslich widmete sich die Generalvikariatskonferenz, also sozusagen der «innerste Kreis» um den Bischof, intensiv dem Thema Weihbischof. Bischof Anton Hänggi wies am 1. Oktober 1974 darauf hin, dass Nuntius Ambrogio Marchioni ihn bei einem kürzlichen Besuch in Bern darauf aufmerksam gemacht habe, «dass die Frage des Weihbischofs nicht durch einen Rückgriff auf das Konkordat gelöst werden könnte».¹²⁸ Dem hielt aber Anton Hänggi entgegen, dass der Bischof von Basel seinen Weihbischof entgegen dem allgemeinen Recht selber ernannt. Die inhaltliche Diskussion über den Sinn eines Weihbischofs verlief in der Generalvikariatskonferenz durchaus kontrovers und führte zum Auftrag an Bischofsvikar Otto Wüst, ein Arbeitspapier als Diskussionsgrundlage zu erstellen.¹²⁹

Am 19. Dezember 1974 legte Otto Wüst eine erste Fassung dieses Konzepts vor, die 1975 mehrmals überarbeitet wurde.¹³⁰ In der Diskussion wurde von allem Anfang an deutlich, dass man nur an den «Konkordatsweihbischof» dachte, der vom Diözesanbischof ernannt werden soll.¹³¹

Das sechs Seiten umfassende Konzept von Otto Wüst enthielt folgende Ausführungen: Im Zuge der Bemühungen, die Bistumsleitung möglichst sachgerecht und effizient zu gestalten, will Bischof Hänggi auch das Problem der Bestellung eines Weihbischofs prüfen, wobei es vor allem um die Arbeitsentlastung des Bischofs geht und der «Konkordatsweihbischof» zur Diskussion steht. Nach allgemeinen Hinweisen über die Stellung eines Weihbischofs werden Hinweise bezüglich

¹²⁶ PDK 28. August 1974, 22 f.

¹²⁷ Ebd., 36.

¹²⁸ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 1. Oktober 1974.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenzen vom 19. Dezember 1974, 9./23. Januar, 6./13. März und 22. Mai 1975.

¹³¹ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 19. Dezember 1974.

der Diözese Basel aufgelistet und das Amt ausführlich umschrieben, am Schluss auch bezüglich möglicher Aufgabenbereiche im Bistum Basel.¹³² In der 6. Arbeitssession der Diözesansynode Basel vom 8. bis zum 11. Mai 1975 in Bern legte Bischof Anton Hänggi die Gründe für einen Weihbischof im Bistum Basel den Synodalen auf den Tisch. Er sprach von einer starken Zuwachs von Aufgaben seit dem Konzil, aber auch von einem Nachholbedarf an vermehrtem Kontakt mit der Basis und Gesprächen mit den Geistlichen mit dem Fazit, das deswegen schon bis zum Zeitpunkt dieser Äusserungen Aufgaben aufgegeben (z. B. Mitarbeit in römischen Gremien) oder reduziert (z. B. Mitarbeit in schweizerischen oder internationalen Gremien) wurden.¹³³ Zeit zum Studium bestehe nicht. Auch wenn es auch schlechte Erfahrungen mit Weihbischöfen gebe, war Bischof Hänggi doch der Meinung, «dass ein Weihbischof grosse Dienste leisten könnte» und das Bistum in der Bischofskonferenz ein grösseres Gewicht erhielte. Zum Vorgehen legte er dar: «Der Entscheid liegt beim Bischof. Er würde sich jedoch nicht gegen eine begründete und verbreitete Opposition stellen. Das Domkapitel und die Diözesanstände sind einverstanden. Nun müssen sich die Synode und die Seelsorgeräte dazu äussern.» Obwohl es auch kritische Stimmen gab, wurde die Bestellung eines Weihbischofs aufgrund der Überlastung des Bischofs befürwortet.¹³⁴

Nach dieser Sitzung bat Bischof Hänggi die Synodalen am 6. Juni 1975 schriftlich um eine Stellungnahme, wobei sich die Mehrheit positiv zur Bestellung eines Weihbischofs stellte. Knapp 60 Prozent der Synodalen befürworteten die Ernennung eines Weihbischofs, knapp 10 Prozent waren dagegen, wenige Synodalen enthielten sich der Stimme, und 30 Prozent wollten den Entscheid dem Bischof überlassen.¹³⁵

Im Seelsorgerat des Bistums Basel wurde die Weihbischofsfrage für die Sitzung vom 23./24. Mai 1975 traktandiert und von Otto Wüst eingeführt. Die Diskussion warf einige Punkte auf, die eher gegen einen Weihbischof sprachen, so wurde etwa geraten, zuerst die geplante Dezentralisierung des Bistums abzuwarten. Der auf Lebens-

¹³² [Otto Wüst:] Zur Frage eines Weihbischofs in der Diözese Basel, 3.4.1975, in: BiASo: Dossier Domkapitel – Weihbischof im Bistum Basel 1974–1975.

¹³³ Eine Auflistung «Hinweise auf die Arbeitsbelastung des Bischofs in den Jahren 1973/74» vom 8. April 1975 gibt einen Überblick über die Belastung des Bischofs (in: BiASo: Dossier Domkapitel – Weihbischof im Bistum Basel 1974–1975).

¹³⁴ BiASo: Protokoll der 6. Arbeitssession der Diözesansynode Basel vom 8. bis 11. Mai 1975 im Kongresszentrum alfa, Bern.

¹³⁵ Vgl. Dossier «Abklärungen zur Bestellung eines Weihbischofs», in: BiASo: M 1808; die Prozentzahlen zur Diözesansynode finden sich in: BiASo: Protokoll der Sitzung der Finanzkommission der Bistumskantone vom 22. Juli 1975.

zeit gewählte Weihbischof könnte ausserdem blockierend wirken, was bei den übrigen Ämtern mit definierter Amts dauer nicht der Fall sein. Ein Weihbischof dürfe ausserdem nicht polarisieren. Deshalb riet der Seelsorgerat, einen General- oder Bischofsvikar in das Bischofsamt einzusetzen. Für einen Weihbischof sprach die Möglichkeit, damit in der Bischofskonferenz grösseren Einfluss ausüben zu können, ausserdem war unbestritten, dass der Bischof entlastet werden musste.¹³⁶

Das Domkapitel besprach die Weihbischofsfrage in breiter Form in seiner Sitzung vom 4. Juni 1975. Trotz der geplanten Regionalisierung befürwortete dieses grundsätzlich die Einsetzung eines Weihbischofs.¹³⁷ Diese Zustimmung wurde unter drei Voraussetzungen gestellt: 1. dass eine effektive Entlastung des Diözesanbischofs erfolge; 2. dass dem Weihbischof echte Kompetenzen in der Leitungsgewalt übertragen würden; 3. «Dass darüber Klarheit geschaffen wird, ob einem Nachfolger des derzeitigen Diözesanbischofs das Recht erhalten bleibt, im Sinne des Konkordates einen anderen Weihbischof zu wählen (wobei selbstverständlich die Pensionsfrage des bisherigen Weihbischofs gelöst sein muss).»¹³⁸

Für die Generalvikariatskonferenz stand dabei offensichtlich auch schon die Person fest. Denn Otto Wüst sollte nach Niederlegung der Leitung des Personalamtes mit Bischof Hänggi «die Aufgaben (...) teilen, die für einen Weihbischof vorgesehen sind, wobei die Frage des Weihbischofs vorläufig ausgeklammert ist.» Otto Wüst erklärte sich bereit, die Aufgaben mit dem Bischof zu teilen, die für einen Weihbischofs vorgesehen sind, wobei die Frage des Weihbischofs vorläufig ausgeklammert werden soll.¹³⁹

Der Priesterrat befasste sich in seiner Sitzung vom 10./11. Juni 1975 mit der Weihbischofsfrage. Otto Wüst gab eine Einführung in das Diskussionspapier «Weihbischof», worin er betonte, dass der Priesterrat um eine eigentliche Stellungnahme angefragt werde. In vier Arbeitsgruppen wurden danach positive und negative Punkt im Bezug auf das Amt des Weihbischofs aufgelistet und im Plenum diskutiert. Bischof Anton Hänggi betonte dabei ausdrücklich: «Die Frage der Berufung eines Weihbischofs ist so wichtig, dass sie nicht im Alleingang, nur aus einer Sicht, entschieden werden darf. Es ist nicht richtig, wenn ein Weihbischof gegen begründete Opposition

¹³⁶ BiASo: Protokoll des Seelsorgerates vom 23./24. Mai 1975.

¹³⁷ BiASo: Protokoll der Domkapitellssitzung vom 4. Juni 1975.

¹³⁸ Stellungnahme des Domkapitels zur Frage des Weihbischofs, 1. Juli 1975, in: BiASo: Dossier Domkapitel – Weihbischof im Bistum Basel 1974–1975.

¹³⁹ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 10. Juli 1975.

ernannt wird. Die persönliche Haltung des Bischofs hat sich von negativ (vor dem Konzil) zu eher positiv gewandelt. Die Erfahrung zeigt, dass Weihbischöfe wertvolle Dienste in den Bischofskonferenzen wie in der Weltkirche leisten.»¹⁴⁰ Domherr Anton Helbling brachte in der Diskussion aus rechtlicher und institutioneller Sicht wichtige Punkte ein: «Das Domkapitel hat Bedenken, dass durch einen Weihbischof ein Präjudiz für die Wahl eines neuen Bischofs geschaffen wird. Andererseits könnte es für die Wahlbehörde ein Vorteil sein, wenn sie die Arbeitsweise des Weihbischofs bereits kennt. Der Bischof hat das Recht, einen Weihbischof zu ernennen, das Domkapitel hat aber ebenso das Recht, einen Bischof ohne Präjudiz zu wählen. Wenn der Bischof überzeugt ist, dass ein Weihbischof ihm Erleichterung bringt, soll der Rat ihn bei Berücksichtigung aller geäusserten Bedenken dazu ermutigen. (Ein Bauer fragt auch nicht seine dummen Kühe, wenn er einen neuen Knecht einstellen will!)» Ein Votant gab zu bedenken, dass ein Weihbischof mit dem Wunsch des Dekrets «Christus Dominus» (Nr. 25/26) kollidiere, die Diözesen so abzugrenzen, dass ein Bischof selbst die pastoralen Leitungsaufgaben wahrnehmen könne. Die Schlussabstimmung brachte schliesslich ein klares Resultat: Von 36 Stimmenden befürworteten 31 Priester die Einsetzung eines Weihbischofs.¹⁴¹

Am 22. Juli 1975 informierte Bischof Anton Hänggi die Finanzkommission der Bistumskantone, die direkt durch die Stellenbesetzungen und -änderungen im Ordinariat betroffen war. Für Anton Hänggi war es klar, dass nach Abklärung der Bedürfnisfrage in Sachen Weihbischof auch die Finanzkommission informiert werden soll. Die Bedürfnisfrage war dabei für den Bischof klar: «Ich stehe heute vor einer fast unlösbar Situation. Ein vermehrter Einsatz ist mir einfach nicht möglich.» Die Finanzkommission erachtete die Einsetzung eines Weihbischofs als notwendig, ohne darüber formal zu entscheiden, da dieser Entscheid beim Bischof liege. Sie vertrat dabei die Meinung, dass in der Besoldungsfrage des Weihbischofs das Konkordat zur Anwendung kommen soll, womit die Finanzkommission keine weiteren finanziellen Verpflichtungen übernehmen müsste.¹⁴² Bischof Hänggi brachte schliesslich das Thema Weihbischof anlässlich seines sümmerlichen Rom-Besuches bei Mgr.

¹⁴⁰ BiASo: Protokoll des Priesterrats vom 10./11. Juni 1975.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² BiASo: Protokoll der Sitzung der Finanzkommission der Bistumskantone vom 22. Juli 1975.

Donato Squicciarini,¹⁴³ dem Betreuer der Helvetica im Staatssekretariat, zur Sprache, ebenfalls am 11. August 1975 beim Berner Nuntius Ambrogio Marchioni.¹⁴⁴

Am 8. September 1975 schliesslich dankte er dem Domkapitel, dem Priester- und Seelsorgerat und der Synode 72 für die Zustimmung zu einem Weihbischof. «Der Herr Bischof hat die Auffassung, man sollte das Experiment wagen. Jetzt ist der richtige Moment da. In der Frage der Ernennung behält sich der Bischof den letzten Entscheid vor. Die nötigen Vorarbeiten sind bereits eingeleitet.»¹⁴⁵ Und in der Generalvikariatskonferenz vom 18. September 1975 wurde zusammengefasst, dass die Frage des Weihbischofs nun seit ungefähr zwei Jahren in den verschiedenen Gremien der Diözese (Synode 72, Priesterrat usw.) besprochen wurde. Die offene Diskussion trug zur Klärung mancher Einzelfrage und zur Sensibilisierung für das Anliegen bei.¹⁴⁶ Die Diözesanstände erhoben keine Einwände,¹⁴⁷ und das Domkapitel war prinzipiell einverstanden, wenn die Ernennung des Weihbischofs zu einer effektiven Entlastung des Bischofs führe. Der Priesterrat sprach sich – wie bereits aufgezeigt – mit grossem Mehr für die Bestellung eines Weihbischofs aus, ebenfalls die Mitglieder der Synode 72 Bischof Anton Hänggi wollte die Entscheidung für einen Weihbischof persönlich treffen, freilich nicht gegen den begründeten Widerstand der Generalvikariatskonferenz oder einer anderen massgeblichen Institution.¹⁴⁸ Am 12. November 1975 informierte Bischof Hänggi das Domkapitel, dass er Bischofsvikar Otto Wüst als Weihbischof vorsehe. Das Domkapitel nahm mit Freude und Genugtuung diese Ernennung zur Kenntnis.¹⁴⁹

2.2. Der erste konkordatäre Weihbischof Otto Wüst

Knapp drei Wochen später am 30. November 1975, gab der Heilige Stuhl die Ernennung Otto Wüsts zum Weihbischof der Diözese Basel bekannt.¹⁵⁰

¹⁴³ Zu Donato Squicciarini siehe: Filipazzi, Antonio G.: *Rappresentanze e rappresentanti pontifici dalla seconda metà del XX secolo*. Città del Vaticano 2006, 331.

¹⁴⁴ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz Nr. 252 vom 14. August 1975.

¹⁴⁵ BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 8. September 1975.

¹⁴⁶ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 18. September 1975.

¹⁴⁷ Max Egger an Anton Hänggi, Solothurn 20. Dezember 1974, in: BiASo: Dossier Domkapitel – Weihbischof im Bistum Basel 1974–1975.

¹⁴⁸ BiASo: Protokoll der Generalvikariatskonferenz vom 18. September 1975.

¹⁴⁹ BiASo: Protokoll der Domkapitelssitzung vom 12. November 1975.

¹⁵⁰ Veröffentlicht in: L’Osservatore romano, 30 novembre 1975, 1: «Il Santo Padre ha promosso alla Chiesa titolare di Tubia il Rev.do Mons. Otto Wüst, del Clero diocesano di Basilea (Svizzera), deputandolo in pari tempo ad Ausiliare die Sua Eccellenza Rev.ma

2.1.1. Der erste konkordatäre Weihbischof «bischöflich ernannt» – die Aussensicht

Gustav Kalt fasste in der SKZ bündig zusammen: «Zwei Dinge waren dem Klerus der Diözese Basel kein Geheimnis. Erstens hatte Bischof Hänggi den Wunsch, zu seiner Entlastung einen Weihbischof zu ernennen, allen irgendwie interessierten staatlichen und kirchlichen Gremien bis zu den Mitgliedern der Synode unterbreitet, um ihre Meinung einzuholen. Zweitens war Dr. Otto Wüst, seit er als Chef des Personalamtes in Bischofsvikar H. Schüepp einen Nachfolger erhalten hatte, Bischofsvikar *«ohne Portefeuille»*. So lag die Vermutung nahe, beide *«Dinge»* miteinander zu kombinieren. Dennoch war es eine ebenso echte wie freudige Überraschung, was Bischof A. Hänggi den zur letzten Session in Bern versammelten Synodalen bekanntgab: *«Weihbischof ist Dr. Otto Wüst»*. Im Gegensatz zu einer KIPA-Meldung¹⁵¹ hat nicht Paul VI., sondern Bischof Anton ihn ernannt, während der Papst ihm die kanonische Institution erteilt hat. Gemäss dem Konkordat mit den Diözesanständen und der Bulle Leos XII. vom 7. Mai 1828 steht es in des Bischofs von Basel freiem Ermessen, seinen Weihbischof zu ernennen. Dass sich jener streng an das Konkordatsrecht gehalten hat, ist nicht weiter erstaunlich; eher wäre mit grosser Freude zu beachten, dass auch Rom die partikularrechtlichen Abmachungen genauestens innegehalten hat und dies erst noch – wie es den Anschein macht – mit einer verblüffenden Raschheit. Damit hat das Bistum Basel seinen ersten *«episcopus auxiliaris sine jure successionis»* erhalten, genaugenommen den ersten seit seiner Neuerrichtung.»¹⁵²

In der Diözesankonferenz kam der Wunsch von Bischof Hänggi nach einem Weihbischof erstmals in der Sitzung vom 28. August 1974 zur Sprache. Am 6. April 1976 informierte der Präsident der Diözesankonferenz, Regierungsrat Alfred Wyser, darüber, dass Bischof Hänggi vor seinem definitiven Entscheid über die Erwägungen für die Gründe zur Bestellung eines Weihbischofs orientiert habe, «von seiner Kompetenz zu dieser Ernennung Gebrauch zu machen, dies selbstverständlich im Willen, auch diese wichtige Frage, obgleich sie keine solche der Stände ist, in möglichstem Einvernehmen mit uns

Mons. Anton Hanggi [!], Vescovo di Basilea.»

¹⁵¹ Der Autor bezog sich auf die KIPA-Meldung vom 29. November 1975 *«dr otto wuest weihbischof im bistum Basel»*, wo im Vorspann gesagt wird: *«papst paul vi. hat dr otto wuest, bis juli dieses jahres bischofsvikar und leiter des personalamtes des bistums basel, zum weihbischof im bistum basel und gleichzeitig zum titularbischof von tubia ernannt.»*

Wie in Abschnitt 2.1.2 nachzulesen ist, war die KIPA-Meldung nicht einfach *«falsch»*.

¹⁵² Kalt, Gustav: Dr. Otto Wüst, Weihbischof von Basel, in: SKZ 143 (1975), Nr. 49, 755.

[= der Diözesankonferenz] zu entscheiden, aber durchaus legitimerweise auch deshalb, weil die Stände aufgrund des Konkordatsrechts für einen Teil der Besoldung eines Weihbischofs aufzukommen haben». Der Vorort der Diözesankonferenz hatte eine Regelung für die Besoldung des Weihbischofs vorgeschlagen, der von den Ständen bereits vor der Sitzung vom 6. April 1976 zugestimmt worden war.¹⁵³ Dieser Beschluss lautete, dem neuen Weihbischof ein Gehalt von 30'000 Franken auszuzahlen.¹⁵⁴ Da Weihbischof Otto Wüst später residierender Domherr des Standes Luzern wurde, der vom Kanton Luzern direkt besoldet wird, wurde das Weihbischofsgehalt nicht mehr Otto Wüst direkt, sondern der Bistumsverwaltung zugunsten deren Unkostendeckung ausbezahlt.¹⁵⁵ Die Diözesankonferenz begrüsste die Ernennung Otto Wüsts zum Weihbischof auch noch Jahre danach, wie an der Verabschiedung von Bischof Anton Hänggi am 16. März 1983 deutlich wurde.¹⁵⁶

2.1.2. Der erste konkordatäre Weihbischof «päpstlich ernannt» – die Innensicht

Dieser Aussensicht von Gustav Kalt, die nicht eine Einzelmeinung wiedergibt, sondern in der Schweiz allgemein verbreitet war und ist, steht dank der nun einsehbaren Dokumente im Bischöflichen Archiv in Solothurn eine Innensicht gegenüber. Diese Innensicht sei nun in Kürze anhand der relevanten Dokumente dargestellt.

Am 3. Oktober 1975 bat Bischof Anton Hänggi Papst Paul VI. mit einem in französischer Sprache abgefassten Brief um einen Weihbischof: «En tenant compte des besoins du diocèse de Bâle, conformément à la Convention passée entre le Saint-Siège et les Etats diocésains et à la Bulle *«Inter praecipua»*, je prie humblement Votre Saintété de me donner Mgr. Otto Wüst comme Evêque auxiliaire du diocèse de Bâle.»¹⁵⁷ Anton Hänggi schrieb also nicht: «Ich erinne Otto Wüst zum Weihbischof der Diözese Basel und ich bitte den Heiligen Vater um dessen Bestätigung», wie dies gemäss der Bestimmung des Basler Konkordats von 1828 zu erwarten wäre, sondern er bat den Papst, ihm einen Weihbischof «zu geben». In einem Annex zum Brief legt Anton Hänggi klar, dass die Interpretation des Basler Konkordats

¹⁵³ PDK 6. April 1976, 6.

¹⁵⁴ Ebd., 22.

¹⁵⁵ PDK 31. Oktober 1979, 8–1; siehe auch: Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 148.

¹⁵⁶ PDK 16. März 1983, 14.

¹⁵⁷ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Anton Hänggi an Papst Paul VI., Solothurn 3. Oktober 1975.

durch Alfred Bölle wissenschaftlich erforscht sei und seine Anfrage die Vorgespräche von Pasquale Gizzi einbezieht, der am 4. Oktober 1825 an die Kantonsdelegierten geschrieben habe: «Mais comme le choix du suffragant et sa présentation au S. Siège se fait par l’Evêque, qui est censé jouir de la confiance des gouvernements, on ne peut nullement douter que l’Evêque donnera son suffrage à un ecclésiastique qui se trouve dans la même situation que lui ...»¹⁵⁸

Im gleichen Brief bezog sich Anton Hänggi auf das Konkordat und die Bulle «*Inter praecipua*», deren Kernaussagen zum Weihbischof hier noch einmal in deutscher Übersetzung wiederholt seien: Das Konkordat legt fest: «Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone [AG, BS, TG] statt finden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden» (Konkordat, Art. 16, Absatz 3).¹⁵⁹ Mit diesem Vertrag übereinstimmend legt Leo XII. innerkirchlich in der Bulle «*Inter praecipua*» fest: «In diesem Fall [des Beitritts der Kantone AG, BS und TG] bestätigen Wir dem dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstellten Bischofssitz von Basel das Recht, einen Weihbischof zu haben, der in der ganzen Diözese jene Obliegenheiten übernimmt, die die Bischofsweihe erfordern; die Ernennung dieses Weihbischofs, die in der Regel der Papst vornimmt, steht immer dem jeweiligen Bischof von Basel frei zu.»¹⁶⁰

Der Berner Nuntius Ambrogio Marchioni nun brauchte in seinem in deutscher Sprache abgefassten Brief vom 28. November 1975, der die Antwort des Heiligen Stuhls auf das Gesuch von Bischof Anton Hänggi in Sachen Weihbischof darstellte, eine davon inhaltlich abweichende Formulierung: «Mit Ehren und Freuden darf ich Ihnen [= Anton Hänggi] mitteilen, dass der Heilige Vater Hochv. Mgr. Otto Wüst zum Titularbischof von Tubia und Weihbischof Ihrer Excellenz ernannt hat. Die Veröffentlichung dieser Ernennung wird am Samstag, den 29[.] November gemacht werden.»¹⁶¹

Diese Veröffentlichung erfolgte im «*Osservatore romano*» am 30. November 1975 nicht mit dem Begriff «*nomina del Santo Padre*», sondern mit dem Terminus «*Promotion*», Beförderung. «Il Santo Padre ha promosso alla Chiesa titolare di Tubia il Rev.do Mons. Otto

¹⁵⁸ Ebd.: Annexes o.O., o.J. Anton Hänggi gibt in diesem Annex auch die Fundstelle des Zitates im StASO an.

¹⁵⁹ Stirnimann, Bischofswahl (wie Anm. 43), 28.

¹⁶⁰ Ebd., 32 f.

¹⁶¹ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Ambrogio Marchioni an Anton Hänggi, Bern 28. November 1975.

Wüst, del Clero diocesano di Basilea (Svizzera), deputandolo in pari tempo ad Ausiliare die Sua Eccellenza Rev.ma Mons. Anton Hänggi [!], Vescovo di Basilea.»¹⁶²

Dass Rom aber die päpstliche Ernennung meinte, geht aus einem Briefwechsel mit Bischof Anton Hänggi vom Frühling 1976 hervor: Mit Brief vom 27. April 1976 informierte Ambrogio Marchioni Bischof Hänggi über den Unwillen von Kardinalstaatssekretär Jean Villot,¹⁶³ dem Präsidenten des «Rats für Öffentliche Angelegenheit der Kirche», der heutigen zweiten Sektion des Staatssekretariats, aufmerksam: Vor der Verlesung der Ernennungsbulle soll Bischof Hänggi sich im Weihegottesdienst von Otto Wüst dahingehend geäussert haben, dass er Ott Wüst gewählt habe. Diese «Ideen» seien in den KIPA-Meldungen vom 15. Dezember 1975 und vom 1. Februar 1976¹⁶⁴ wiedergegeben worden. Ambrogio Marchioni stellte nun fest, dass der Heilige Stuhl eine andere Interpretation der im Konkordat und in der Bulle «*Inter praecipua*» verwendeten Begriffe wünsche und die Position des erwähnten Rats und der Nuntiatur ihm bekannt seien. Und Ambrogio Marchioni legte nach: «*Souvenez-Vous, en outre, Excellence, que Vous m'aviez assuré, avec une grande noblesse spirituelle, que, dans cette affaire, Vous ne vouliez pas causer des soucis au Saint-Père et que, pour ce motif, Vous n'insisteriez pas sur les termes <nomination ou présentation>.* Dans votre lettre du 3 octobre 1975, en effet, Vous demandiez au Saint-Père de Vous <donner Mgr Wüst Otto, comme Evêque Auxiliaire du Diocèse de Bâle>. En raison de ces bonnes dispositions de Votre Excellence, le Saint-Père avait accordé son consentement, sans préjudice, cependant, de l’interprétation exacte des dispositions du Concordat de 1828 et de la Bulle de 1829 [!].»¹⁶⁵

Bischof Hänggi liess sich in der Beantwortung dieses Briefes Zeit und wies die erhobenen Vorwürfe schliesslich am 3. August 1976 schriftlich zurück. Er habe nie explizit von einer Nomination des

¹⁶² L’Osservatore romano, 30 novembre 1975, 1.

¹⁶³ Zu Jean Villot siehe: Filipazzi, Rappresentanze e rappresentanti pontifici (wie Anm. 143), 335 f.

¹⁶⁴ Im KIPA-Tagesdienst vom 15. Dezember 1975 findet sich kein entsprechender Artikel. Im Tagesdienst vom 1. Februar 1976 lautet der vom Nuntius inkriminierte Passus: «am Sonntag hat in der kathedrale zu st. ursen in solothurn die bischofsweihe von dr. otto wuest zum weihbischof des bistums basel stattgefunden. bischof anton haenggi erteilte seinem weihbischof, den er in anwendung des konkordates zwischen dem heiligen stuhl und den diozesanstaenden von 1828 selbst ernannt und dem papst paul vi. am 27. november 1975 die kanonische institution erteilt hatte, die bischofsweihe.» Ich danke Dr. Melchior Etlin, dem Geschäftsführer der KIPA, für entsprechende Auskünfte.

¹⁶⁵ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Ambrogio Marchioni an Anton Hänggi, Bern 27. April 1976.

Weihbischofs durch den Bischof gesprochen. Vor dem Verlesen der Bulle, wo er die Zustimmung zur Weihe von Otto Wüst erklären musste, wies er darauf hin, dass die Weihe eines Bischofs nur mit ausdrücklichem Mandat des Papstes erfolgen könne. Diese sei aber mit der kanonischen Institution gewährt worden. Ohne das Wort bischöfliche Nomination zu verwenden erhob also Bischof Hänggi insgeheim doch den im Konkordat und in der Bulle «*Inter praecipua*» festgelegten Anspruch der bischöflichen Ernennung des Weihbischofs, den der Basler Bischof vermied es, von einer päpstlichen Ernennung von Otto Wüst zu sprechen. Dieser Eindruck wird durch die Zitation der oben erwähnten Sätze in Sachen Weihbischof im Konkordat und in der Bulle «*Inter praecipua*», wo von der bischöflichen Nomination des Weihbischofs die Rede ist, im Brief an Kardinal Villot verstärkt.¹⁶⁶ Bischof Hänggi umschrieb in seiner kurzen Tischansprache den Wunsch nach einem Weihbischof etwas kompliziert, ohne von einer bischöflichen oder päpstlichen Ernennung zu sprechen, sondern von einer Nomination ohne Urheberschaft: «*Notre reconnaissance s'adresse d'une manière toute particulière au représentant du Saint Siège, Monseigneur le Nonce Apostolique. Lorsque j'ai exprimé à votre Excellence le désir d'avoir Mgr Wüst comme évêque auxiliaire selon les termes du Concordat de 1828, vous avez immédiatement saisi le bienfondé de mon intention. Vous avez pris notre cause à coeur pour la présenter au Saint Père. Grâce à votre sollicitude, j'ai pû, pour la clôture du Synode annoncer la nomination de notre évêque auxiliaire.*»¹⁶⁷

Mit der Empfangsbestätigung des erwähnten Briefes von Bischof Hänggi durch Kardinal Villot war die Sache formell beigelegt.¹⁶⁸ Der Vorfall zeigt jedenfalls auf, dass massgeblichen Kreisen im Vatikan die konkordatär abgesicherte Ernennung oder Präsentation des konkordatären Weihbischofs durch den Bischof von Basel ein Dorn im Auge war. Neben der öffentlichen Wahrnehmung der Ernennung des ersten konkordatären Weihbischofs als vom Bischof ernannt gibt es nun eine zweite, bisher nichtöffentliche Linie mit dem römischen Anspruch der päpstlichen Ernennung, auch wenn dieser Anspruch in der Ernennungsbulle keinen klaren begrifflichen Ausdruck gefunden hat¹⁶⁹ – genausowenig wie die bischöfliche Ernennung.

¹⁶⁶ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Anton Hänggi an Jean Villot, Solothurn 3. August 1976.

¹⁶⁷ BiASo: M 1807: Bischofsweihe Dr. O. Wüst: Aus der kurzen Ansprache bei Tisch.

¹⁶⁸ BiASo: M 1807: Ernennung von Wbf. O. Wüst. Korrespondenz mit der Nuntiatur: Jean Villot an Anton Hänggi, Vatikan 9. September 1976.

¹⁶⁹ Die Bulle ist veröffentlicht in: SKZ 144 (1976), Nr. 6, 105 f.

2.2. Der ebenfalls konkordatäre Nachfolge-Weihbischof von Otto Wüst, Joseph Candolfi

Nachdem Weihbischof Otto Wüst am 2. September 1982 zum Bischof gewählt worden war und sein Amt am 1. November 1982 übernommen hatte, wurde Domdekan Joseph Candolfi am 3. Juni 1983 von Bischof Otto Wüst zum Weihbischof des Bistums Basel ernannt,¹⁷⁰ am 3. Juni 1983 von Papst Johannes Paul II. bestätigt und am 29. Juni 1983 in Anwesenheit der Diözesankonferenz zum Bischof geweiht.¹⁷¹ Der entsprechende Passus in der Amtlichen Mitteilung lautet: «Papst Johannes Paul II. hat am 3. Juni 1983 den gemäss Bistumskonkordat von 1828 von Diözesanbischof Otto Wüst bezeichneten Mgr. Dr. Joseph Candolfi, Generalvikar in Solothurn, als Weihbischof von Basel bestätigt und eingesetzt.»¹⁷² Wiederum wird das Wort «ernen-nen» nicht verwendet, sondern «bezeichnen», was eher in Richtung Präsentation gedeutet werden kann. In der Ernennungsbulle von Weihbischof Candolfi wird das Ersuchen des Basler Bischofs erwähnt («Praesul [Bischof Anton Hänggi] iam ab hac Petri Sede Auxiliarem Virum [Joseph Candolfi] petiisset»), der Papst schätzt den Vorschlag als gut ein und gewährt dem Basler Bischof den gewünschten Weihbischof («bene fieri censuimus, si te eidem [Joseph Candolfi] con-cederemus (...). Auxiliarem constituimus»).¹⁷³

Zwischen 1982 und 1984 fand keine ordentliche Sitzung der Diözesankonferenz statt, und die Ernennung des zweiten Weihbischofs für das Bistum Basel gab zu keinen Diskussionen Anlass. Am 15. Juli 1983 schlug der Vorort der Diözesankonferenz deren Mitgliedern vor, Weihbischof Candolfi gleich zu besolden wie früher Otto Wüst.¹⁷⁴ Diesem Vorschlag erwuchs kein Widerstand.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Vgl. das Schreiben des Vororts der Diözesankonferenz an deren Abgeordnete vom 9. Juni 1983, in: PDK 30. August 1984, 44 f. Für den zweiten konkordatären Weihbischof sind die Dokumente im BiASo wegen der üblichen Sperrfrist von 30 Jahren noch nicht einsehbar; es ist möglich, dass diese Dokumente, sobald sie zugänglich sein werden, ein neues Licht auf die gemäss bisherigem Wissensstand zweite «problemlose» Weihbischofswahl werfen werden.

¹⁷¹ Vgl. PDK 30. August 1984, 7.

¹⁷² Mgr. Joseph Candolfi neuer Weihbischof von Basel, in: SKZ 151 (1983), Nr. 23, 360.

¹⁷³ Der Text der Ernennungsbulle von Joseph Candolfi ist nicht veröffentlicht. Das Original befindet sich im BiASo P 123. Vgl. Cavelti, Urs: Der konkordatäre Weihbischof des Bistums Basel, in: SKZ 169 (2001), Nr. 6, 81–84, hier 82, Anm. 3.

¹⁷⁴ PDK 30. August 1984, 47.

¹⁷⁵ Ebd., 9.

2.3. Der «nichtkonkordatäre» Weihbischof Martin Gächter

Am 18. März 1986 teilte Bischof Otto Wüst dem Präsidenten der Diözesankonferenz, Regierungsrat Alfred Rötheli, mit, dass er Papst Johannes Paul II. gebeten habe, einen zweiten Weihbischof für das Bistum Basel zu ernennen. Diese Ernennung werde nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts vorgenommen [, was bedeutete, dass der Basler Bischof dem Papst drei Vorschläge mache und der Heilige Stuhl den zweiten Weihbischof, der also nichtkonkordatär wäre, bestimmen würde]. Alfred Rötheli zeigte sich von dieser Mitteilung überrascht, er betonte in der Sitzung der Diözesankonferenz vom 8. September 1986: «Bei der Wahl des ersten, im Konkordat vorgesehenen Weihbischofs hat Bischof Dr. Anton Hänggi ein anderes Vorgehen gewählt.»¹⁷⁶ Der Vorort der Diözesankonferenz stellte dabei nicht den zweiten Weihbischof grundsätzlich in Frage, sondern erachtete das gewählte Vorgehen von Bischof Wüst als «wenig glücklich», was so auch in einem Brief vom 27. März 1986 Bischof Wüst mitgeteilt wurde.¹⁷⁷ Bischof Wüst zeigte sich in seiner Antwort vom 1. April 1986 überrascht darüber,¹⁷⁸ einigte sich aber am 7. April mit dem Präsidenten der Diözesankonferenz darauf, die strittigen Fragen durch ein Gutachten klären zu lassen. Die Bistumsleitung, die der Auffassung war, dass die Ernennung eines zweiten Weihbischofs das Konkordat von 1828 nicht berühre, einigte sich mit dem Vorort der Diözesankonferenz, der die Auffassung vertrat,¹⁷⁹ dass das Konkordat einen zweiten Weihbischof nicht zulassen, darauf, alt Botschafter Emanuel Diez und Kantonsrichter Urs Cavelti mit dem Gutachten zu betrauen.

2.3.1. Das Gutachten Diez/Cavelti

Dieses «Gutachten betreffend Ernennung eines zweiten Weihbischofs für das Bistum Basel» wurde am 17. Juli 1986 abgeschlossen.¹⁸⁰ Kurz zusammengefasst stellte sich folgende Problemlage: Mit Pressemitteilung vom 19. März 1986 teilte Bischof Otto Wüst mit, dass er Johannes Paul II. um die Ernennung eines zweiten Weihbischofs gebeten habe, diese Ernennung erfolge nach dem allgemeinen Kirchenrecht. Anlass zu diesem Schritt bildete die vorläufige

¹⁷⁶ PDK 8. September 1986, 10 f.

¹⁷⁷ Ebd., 66 f.

¹⁷⁸ Ebd., 68 f.

¹⁷⁹ Ebd., 70 f.

¹⁸⁰ Abgedruckt in: Ebd., 31–53. Das Gutachten ist wiederveröffentlicht in: Cavelti, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld (wie Anm. 32), 21–44.

Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit eine Neueinteilung der Schweizer Bistümer zu erreichen. Der Präsident der Diözesankonferenz brachte am 27. März «gewisse Bedenken über die rechtliche Abstützung des einseitigen Vorstosses zum Ausdruck und insbesondere ‹Bedenken über die Präjudizwirkung dieses Schrittes im Blick auf kommende Bischofswahlen›».¹⁸¹ Am 4. April wurden diese Bedenken präzisiert. «Art. 16 des Konkordates lasse nur einen Weihbischof zu; die Regelung sei abschliessend, weshalb allgemeines Kirchenrecht nicht zur Anwendung gelangen könne; bei anderer Auslegung wäre das freie Wahlrecht des Domkapitels gefährdet». Dagegen äusserten Bischof Wüst und das Ordinariat den Standpunkt, «das Konkordat enthalte keine Regelung bezüglich eines zweiten Weihbischofs; was nicht vereinbart sei, unterstehe ausschliesslich kirchlichem Recht. Die Einsetzung eines zweiten Weihbischofs könnte das Wahlrecht des Domkapitels kaum berühren, jedenfalls weniger als die Einsetzung des ersten; präjudizierende Wirkungen seien nicht zu befürchten».¹⁸²

Die Gutachter prüften den gesamten Fragenkomplex je selbstständig; angestrebt wurde ein gemeinsames Gutachten, was dank Übereinstimmung in allen Punkten möglich wurde.

Nach der Darstellung des Weihbischofs im allgemeinen Kirchenrecht, die hier nicht referiert zu werden braucht, stellten die Gutachter in einer ersten Schlussfolgerung fest, dass nicht die Stellung eines Weihbischofs über die Eignung zum Diözesanbischof entscheide, sondern dessen Persönlichkeit. Die beiden Gutachter stellten mit Blick auf die Praxis fest, dass in Diözesen mit Weihbischöfen die Ernennung des Diözesanbischofs nicht präjudiziert werde.

Was den konkordatären Weihbischof im Bistum Basel betraf, war dieser bei einer Ausdehnung des Diözesangebietes vorgesehen. Die Besonderheit dieses konkordatären Weihbischof liegt nun darin, dass in Abweichung vom allgemeinen Kirchenrecht der Bischof von Basel diesen frei ernennen kann, auch ohne Konsultation des Domkapitels. Bei einem Weihbischof mit Nachfolgerecht sei jedoch das Wahlverfahren für eine ordentlichen Bischof anzuwenden, da dies praktisch eine Vorwegnahme der Bischofswahl bedeute. Die Diözesankonferenz kann trotz ihrer einseitigen Beschlüsse von 1830, wo ein Plazet gefordert wurde, kein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung eines Weihbischofs geltend machen. Sie hat dies selbst am 28. August 1974 im Vorfeld der Ernennung von Otto Wüst zum ersten Weihbischof des Bistums Basel auch so festgehalten. Damit habe die

¹⁸¹ PDK 8. September 1986, 31.

¹⁸² Ebd.

Diözesankonferenz «einen Einfluss zwischen der Institutionalisierung eines Weihbischofs und der Wahlfreiheit des Kapitels als nicht relevant oder nicht bestehend erachtet». Das Problem einer allfällig präjudizierenden Wirkung wäre vollends offenkundig bei der Wahl von Weihbischof Otto Wüst zum Diözesanbischof geworden, aber die Diözesankonferenz kam bei der darauf erfolgenden Ernennung von Joseph Candolfi zum Weihbischof nicht auf diese Frage zurück. «Faktisch hat die Konferenz damit anerkannt, dass die Wahlfreiheit des Kapitels unverändert fortbesteht und keine Einschränkung erfahren hat. Dies gilt für jeden Weihbischof, unabhängig davon, ob er durch den Diözesanbischof oder allenfalls durch den Heiligen Stuhl ernannt wird. Die Stellung der Konferenz gegenüber jedem Weihbischof ist dieselbe».¹⁸³ Nach Ausführungen zur Bedeutung des Konkordats, das Sonderregelungen schafft, hielten die Gutachter fest, dass die Diözesankonferenz weder beim ersten Weihbischof ein Mitspracherecht beansprucht hatten, womit ein solcher Anspruch noch viel weniger bei einem zweiten Weihbischof geltend gemacht werden könne. Auch sei weder vom Konkordat her noch aus allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen eine Konsultationspflicht festzustellen.

Die Gutachter folgerten, dass der Bischof gutgläubig annehmen durfte, dass die Ernennung eines zweiten Weihbischofs das Konkordat nicht berühre. Art 16 des Konkordats schliesse die Ernennung eines zweiten Weihbischofs nicht aus, und eine solche Ernennung sei kein Präjudiz für die Bischofswahl, denn das Domkapitel könne den Bischof frei wählen. Weder das Domkapitel habe bei der Ernennung eines Weihbischofs ein Vorschlags- oder Mitwirkungsrecht, ebenso wenig habe die Diözesankonferenz ein Mitwirkungsrecht.¹⁸⁴

Damit billigten die Gutachter Otto Wüsts Vorgehen bei der Ernennung eines zweiten Weihbischofs.

2.3.2. Die Diskussion innerhalb der Diözesankonferenz

Im Rahmen der Besprechung des Gutachtens während der Diözesankonferenz vom 8. September 1986 wies der Luzerner Regierungsrat Walter Gut, der sich als Jurist schon häufig mit staatskirchenrechtlichen Fragen auseinandergesetzt hatte und auch in spätereren Jahren regelmässig dazu publizierte,¹⁸⁵ darauf hin, dass das Konkordat von

¹⁸³ Ebd., 38.

¹⁸⁴ Die Schlussfolgerungen finden sich in: Ebd., 46–49.

¹⁸⁵ Über Walter Gut, einer der wenigen Lebenden, die im «Historischen Lexikon der

1828 aufgrund des veränderten Verständnisses von Kirche und Staat «auf diesem Hintergrund der heutigen Einsichten interpretiert werden soll, gerade auch die Weihbischofsfrage. Walter Gut zeigte sich über das Gutachten sehr erfreut und konnte sich einer Spitze gegen das Präsidium der Diözesankonferenz nicht enthalten: «Ich war befremdet und gar etwas ungehalten, als ich vom energischen Vorstoss des Vorortes beim Bischof hörte, weil ich glaubte, dieses Instrument des Konkordates werde nun doch reichlich überinterpretiert und in der Bedeutung überschätzt. Ich glaube, man ging von der fälschlichen Vorstellung aus, dass das Konkordat eine Art Instrument sei, mit dem man die gesamten organisatorischen Fragen der Bistumsleitung beurteilen könne. Selbst die Verfasser des Konkordates, die beiden Vertragspartner, waren nicht dieser Meinung. Sie haben die unmittelbar anstehenden Fragen lösen wollen. Die Hauptfrage war die Errichtung eines neuen Bistums nach dem Untergang des Bistums Konstanz. Man wollte sozusagen ein Gerüst schaffen, mit dem ein neues Bistum errichtet werden konnte. In diesem Zusammenhang war auch die damals schon auftretende Frage eines Weihbischofs zur Diskussion gestellt worden, den man auch bezahlen oder an dessen Finanzierung man sich mindestens beteiligen wollte. Diese Frage ist dann auch in das Konkordat aufgenommen worden. Aber niemand konnte voraussehen, dass die Kirche einen zweiten oder vielleicht einen dritten Weihbischof wegen der völlig veränderten seelsorglichen Lage irgendwann notwendig haben würde. Diese Frage konnte gar nicht behandelt werden. Wenn sie nicht behandelt wurde, kann man auch nicht aus dem heutigen Artikel 16 Absatz 3 herauslesen, damit sei die Frage entschieden, man dürfe nur einen Weihbischof haben. Das ist eine überschiessende Interpretation, die in meinen Augen wirklich nicht vertretbar ist. Daher hätte man, glaube ich, das Gespräch mit dem Bischof doch etwas ruhiger führen können.»¹⁸⁶ Walter Gut gestand dem Vorort zu, dass der Bischof die Diözesankonferenz hätte besser informieren sollen, aber der Vorort hätte kein formelles Verfahren einleiten, sondern sich informell mit dem Bischof in Verbindung setzen sollen. Seinen konzisen Ausfüh-

Schweiz» aufgenommen sind, siehe: Bussmann, Roman: Artikel «Gut, Walter», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 5. Basel 2006, 828 f.: Vgl. Gut: Politische Kultur in der Kirche (wie Anm. 32); ders.: Der Staat und die Errichtung von Bistümern: neuere Erwägungen zu Art. 50 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung («Bistumsartikel»). Freiburg/Schweiz 1997; ders.: Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche. Freiburg 2000; ders.: Fehlender Respekt gegenüber der Kirchen- und Religionsfreiheit: zum Urteil des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft vom 5. September 2007 im Fall der röm.-kath. Kirchgemeinde Röschenz, in: SKZ 176 (2008), Nr. 11, Beilage.

¹⁸⁶ PDK 8. September 1986, 17–20, hier 18 f.

rungen, die für die Interpretation des Konkordats von genereller Bedeutung sind, fügte Walter Gut – im Hinblick auf die 1994 erfolgte unzulässige Streichung von Rudolf Schmid als Bischofskandidat¹⁸⁷ fast prophetische – Sätze an: «Ich würde überhaupt dazu raten, dass wir dieses alte Konkordat – 160 Jahre alt – hineinstellen in die heutige Zeit, in die heutige Rechtsvorstellung, in die heutige Grundüberzeugung, dass sich der Staat nur dort in die gesellschaftlichen Kräfte einmischen soll, wo er das notwendigerweise tun muss. Der Staat ist nicht ‹die Gesellschaft›. Der Staat soll nicht die Gesellschaft regeln, sondern nur dort, wo es wirklich notwendig ist. Die Kirche gehört zu dieser Gesellschaft, die Anrecht hat auf die Freiheit. Dies wird ja ganz offensichtlich, wenn man meint, der Bischof brauche für die Ernennung oder den Antrag zur Ernennung eines Weihbischofs sozusagen die Zustimmung der Diözesanstände. Das ist in der Tat eine Beeinträchtigung der innerkirchlichen Dispositionsfreiheit, die Leitung eines Bistums nach der eigenen Vorstellung zu regeln gemäss den pastoralen Einsichten. Pastorale Einsicht zu haben und danach zu handeln, ist Hauptaufgabe der Kirche und nicht des Staates und der Diözesanstände.»¹⁸⁸ Deshalb empfahl Walter Gut, die Akte zum Thema zweiter Weihbischof zu schliessen. Dieser Meinung schlossen sich die anderen Diskussionsteilnehmer an. Man war einerseits froh über das Gutachten, andererseits war doch eine Mehrheit im Rahmen der erstaunlich kurzen Diskussion der Meinung, dass die Reaktion gegenüber dem Bischof etwas unverhältnismässig war.¹⁸⁹ Bischof Otto Wüst wurde also von der Diözesankonferenz «salviert»; aber er musste zur Kenntnis nehmen, dass im Gegensatz zu der ihm zustehenden Ernennung des ersten, konkordatären Weihbischofs, durch die Rom zustehende Ernennung des zweiten, nichtkonkordatären Bischofs ein gewisses Risiko gegeben war: Der Wunschkandidat von Otto Wüst wurde vom Heiligen Stuhl nicht berücksichtigt.

Abweichend von der Ansicht des damaligen Bischofs und der Diözesankonferenz brachte der Kirchenhistoriker Markus Ries einige Jahre später eine andere Auslegung ins Spiel: Die Praxis, wonach der

¹⁸⁷ Diese Streichung kritisierte Walter Gut vehement: Ders.: Befremdender staatlicher Eingriff, in: Luzerner Zeitung, 29. Januar 1994, 3. Er zog umfassendere Folgerungen danach in: Ders.: Blick auf das Basler Bischofswahlverfahren, in: Civitas 51 (1996), Heft 11, 269–274. Auch der spätere Basler Bischof Kurt Koch kritisierte die Streichung von Rudolf Schmid heftig in: Koch, Kurt: Böses Foul und Eigengoal, in: SKZ 162 (1994), Nr. 7, 99–102. Die am 19. August 1996 erfolgte Einsetzung Rudolf Schmids als Generalvikar von Bischof Kurt Koch war ein augenfälliges weiteres Zeichen gegen die Streichung (zu Rudolf Schmid vgl.: Red.: Art. «Schmid, Rudolf», in: Gatz, Bischöfe [wie Anm. 2], 86).

¹⁸⁸ PDK 8. September 1986, 19.

¹⁸⁹ Ebd., 20–23.

Basler Bischof nur jeweils den ersten Weihbischof selber bestimmt, während der zweite direkt von Rom ernannt wird, ist für ihn nicht einleuchtend und kann seiner Meinung nach nicht auf das Konkordat von 1828 zurückgeführt werden. Dass der im französischen Originaltext – «le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Evêque nommera» – erwähnte Begriff «un Suffragant» als Zahlwort gelesen und demzufolge der erste vom zweiten Weihbischof unterschieden werde, ist für Markus Ries nicht nachvollziehbar. Er vertritt die Meinung, dass das Privileg für den Basler Bischof, seinen Weihbischof frei zu ernennen, nicht nur für den ersten, sondern auch für weitere Weihbischofe gelte.¹⁹⁰

2.4. Ist ein Koadjutor im Bistum Basel möglich? – Auswirkungen der Causa Haas auf das Bistum Basel

Nach der für die Diözesankonferenz wichtigen Sitzung vom 8. September 1986 dauerte es drei Jahre bis zur nächsten Sitzung. Auslöser für diese Sitzung waren nicht Ereignisse im Bistum Basel, sondern die am 25. März 1988 erfolgte Ernennung des Liechtensteiners Wolfgang Haas zum Koadjutor und Weihbischof des Bischofs von Chur, Johannes Vonderach. Diese klammheimlich durch Johannes Vonderach und Wolfgang Haas selbst vorangetriebene Promotion stiess im Bistum Chur auf nahezu geschlossene Ablehnung und führte zu einer Krise der katholischen Kirche in der ganzen Schweiz.¹⁹¹ Die 1993 Bischof Wolfgang Haas vom Heiligen Stuhl aufgezwungenen Weihbischofe Peter Henrici und Paul Vollmar konnten zwar im Bistum Chur beruhigend wirken, ohne dass aber damit der Konflikt um den umstrittenen Churer Bischof gelöst werden konnte. 1997 sah sich der Heilige Stuhl genötigt, für Wolfgang Haas mit der Erzdiözese Vaduz

¹⁹⁰ Ries, Markus: Konkordat ist in der Frage des Weihbischofs zweideutig, in: KIPA 19. Oktober 1998; Neue Mittelland Zeitung, 5. November 1998, 11.

¹⁹¹ Besonderer Widerstand erwuchs Wolfgang Haas aus der dem Bistum Chur provisorisch unterstellten Gebieten. Dabei waren die Kantone Zürich, Glarus, Ob- und Nidwalden und Uri (ohne Ursern) damals formell gar keinem Bischof unterstellt, denn der Heilige Stuhl versäumte es, Wolfgang Haas als Bischof von Chur als Administrator dieser provisorischen Gebiete einzusetzen. (Fink, Urban: Ein definitives Provisorium? Zur Territorialgeschichte des Bistums Chur im 19. und 20. Jahrhundert, in: Fink, Urban / Zihlmann, René [Hrsg.]: Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag. Zürich 1998, 671–689). Erst Amédée Grab wurde als Bischof von Chur auch Administrator der genannten Gebiete (vgl. die Einleitungsformeln in der Ernennungsbulle von Amédée Grab vom 12. Juni 1998: «Dem ehrwürdigen Bruder Amédée Grab, bisher Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, nunmehr versetzt zum Churer Bischofssitz, dem die Apostolische Administration der Gegenden Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zürich und teilweise Uri hinzugefügt ist, Gruss und Apostolischer Segen!», in: SKZ 166 [1998], Nr. 35, 490).

ein eigenes Bistum zu schaffen, um den Problemen im Bistum Chur ein Ende zu setzen. Die Kontroverse um die Ernennung und das Wirken von Wolfgang Haas hatten auch Auswirkungen auf die Diözese Basel. Eine Delegation der Konferenz der kantonalkirchlichen Organisationen des Bistums Basel führte im Herbst 1988 eine Unterredung mit dem Berner Nuntius Edoardo Rovida,¹⁹² wo auch das Basler Bischofswahlverfahren zur Sprache kam. Anfang Januar 1989 fühlte sich der Vorort der Diözesankonferenz verpflichtet, die Diözesanstände auf die Kontroverse um die Zuständigkeit zur Ernennung von Koadjutoren aufmerksam zu machen. Danach fanden verschiedene Gespräche, Abklärungen und Sondierungen statt. Der Präsident der Diözesankonferenz, Regierungsrat Alfred Rötheli, vertrat dabei die Meinung, dass eine (römische) Ernennung eines Koadjutors für das Bistum Basel eine krasse Verletzung des Konkordats von 1828 wäre, das die Wahl des Bischofs in die alleinige Kompetenz des Domkapitels legt. Diese klare Meinungsäusserung führte zu starker Kritik von ultramontaner Seite, die den Präsidenten der Diözesankonferenz als Papstfeind verunglimpfte.

Alfred Rötheli informierte am 1. Februar 1989 den Bundesrat über die Sachlage, weil es sich um die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags handelte. Das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) bestätigte die Rechtsauffassung des Präsidenten der Diözesankonferenz, ebenfalls auf Wunsch des Präsidenten der Diözesankonferenz das Basler Domkapitel, das eine entsprechende Erklärung in der SKZ veröffentlichte,¹⁹³ gleichzeitig auch Bischof Otto Wüst selbst.

Ein Gespräch eines EDA-Vertreters mit Nuntius Rovida brachte zutage, dass der Nuntius das Domkapitelswahlrecht im Bistum Basel nicht in Frage stelle und ein Koadjutor nur auf ausdrücklichen Wunsch des Diözesanbischofs ernannt werde, was in Chur der Fall gewesen sei.

Die Konferenz der kantonalkirchlichen Organisationen des Bistums Basel gab schliesslich Urs Josef Cavelti ein Gutachten in Auftrag, in dem Ende 1989 – also nach der Sitzung der Diözesankonferenz vom 7. September 1989 – kurz und bündig festgestellt wurde, dass die Ernennung eines Koadjutors im Bistum Basel als zeitlich vorausgenommene Bischofswahl vom Konkordat selbst erfasst sei. Wenn der Heilige Stuhl [und/oder der Basler Bischof] einen Koad-

¹⁹² Fink, Urban: Artikel «Rovida, Eduardo», in: e-HLS (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D48808.php>).

¹⁹³ Zur Bischofswahl im Bistum Basel, in: SKZ 157 (1989), Nr. 15, 268 f.

jutor wünschte[n], müsste der Heilige Stuhl das Domkapitel auffordern, die Wahl eines Koadjutors vorzunehmen, wobei das gleiche Prozedere einzuhalten sei wie für die Wahl eines Diözesanbischofs. Als zweite Möglichkeit sah der Gutachter die Variante, dass das Domkapitel einmalig auf das Recht, den nächstfolgenden Bischof zu wählen, verzichten würde, wobei jedoch auch die Diözesankonferenz als Konkordatspartner sich gleichlautend äussern müsste. Ein solch einmaliger Verzicht hätte keinen Verlust des Wahlrechts als solches zur Folge.¹⁹⁴ Der Präsident der Diözesankonferenz erachtete die Erstellung dieses Gutachtens nach den Abklärungen der Diözesankonferenz als nicht nötig und stellte leicht indigniert fest, dass in dieser Frage die Diözesankonferenz allein als Gesprächspartnerin des EDA und des Domkapitels zu gelten habe.

Alfred Rötheli liess sich aber in den Monaten vor der Sitzung der Diözesankonferenz vom 7. September 1989 von Walter Gut beraten und lud ihn zu einer «Abschiedsvorlesung» ein, in der grundsätzliche, aber auch aktuelle Fragen rund um das Basler Konkordat behandelt wurden.¹⁹⁵

2.4.1. Der Abschiedsvortrag von Walter Gut

Walter Gut, als Vertreter des Standes Luzern Mitglied der Diözesankonferenz von Mitte 1971 bis Mitte 1987, liess es sich – durchaus aus Anhänglichkeit an diese altehrwürdige Institution – nicht nehmen, auf die Vergangenheit der Diözesankonferenz und auf aktuelle Fragen einzugehen.¹⁹⁶ Der Referent verortet die Entstehung des Konkordats in eine Zeit des absolutistischen Staatskirchentums, weswegen das Konkordat auch solche Züge trage. Angesichts dieser historisch bedingten, ideologischen Ausgangslage erachtet es Walter Gut deshalb als wichtig, dass das Konkordat so gelesen und gehandhabt wird, wie es dem heutigen Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat sowie der heutigen Verfassungsrechtslage angemessen ist. Er zählt insgesamt neun wesentliche Vertragselemente auf, die heute noch gültig sind, darunter als letztes Element auch die Möglichkeit der Ernennung eines von den Ständen mitfinanzierten

¹⁹⁴ Cavelti, Urs Josef: Die Ernennung eines Koadjutors für das Bistum Basel. Studie zur Rechtslage. [1989].[= Sonderdruck]. Das Gutachten ist wiederveröffentlicht in: Ders., Kirchenrecht im demokratischen Umfeld (wie Anm. 32), 111–145.

¹⁹⁵ PDK 7. September 1989, 12–23.

¹⁹⁶ Gut, Walter: Das Basler Bistumskonkordat – Grundlage und aktuelle Rechtsfragen, in: PDK 7. September 1989, 34–47; wiederveröffentlicht in: Gut, Politische Kultur in der Kirche (wie Anm. 32), 41–55.

Weihbischofs. Hauptpunkt des Vertrags ist das dem Domkapitel eingeräumte Recht zur freien Bischofswahl. (Walter Gut unterliess es nicht, in seinem Referat aus damals aktuellen Gründen auf die Situation im Bistum Chur einzugehen, wo die Situation weit komplizierter sei als im Bistum Basel, aber im Fall der Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor die innerkirchliche Ordnung missachtet worden sei.) Gemäss dieser klaren Rechtsordnung erachtet Walter Gut es als unmöglich, dass der Heilige Stuhl für das Bistum Basel eigenmächtig einen Koadjutor einsetze, weil damit das Basler Konkordat gebrochen würde. Und er folgert: «Ich halte es für ausgeschlossen, dass der Hl. Stuhl den in Chur beschrittenen Weg der – vom amtierenden Diözesanbischof anbegehrten – Ernennung eines Koadjutors je einschlagen wird.»¹⁹⁷ Der «Hinweis auf die geschilderte Rechtslage und auf den dezidierten Willen der [Diözesan-]Konferenz, das freie Bischofswahlrecht des Domkapitels der Diözese Basel auch in Zukunft sicherzustellen», genüge für eine öffentliche Klarstellung, das Einholen eines Gutachtes sei dafür nicht nötig.

In seinem Blick in die Zukunft formuliert Walter Gut einige Fragen, die geklärt werden müssten, so etwa, ob der geheime Langenthaler Gesamtvertrag vom 28. März 1830, der eine Reihe konkordatswidriger Fragen enthält, noch eine verbindliche Rechtsgrundlage sein könne – mit dieser Frage ist auch die Institution des Basler Weihbischofs betroffen.¹⁹⁸ Weitere Fragen betreffen die Rolle der Diözesankonferenz, der Bernhard Ehrenzeller eine völkerrechtliche Stellung zuschreibt, die Rolle des Domkapitels, die Rechtsstellung der in der Diözesankonferenz anwesenden Vertreter kantonaler staatskirchenrechtlicher Organe, aber auch das Problem der «landesherrlichen Bewilligung». Im Hinblick auf die unzulässige Streichung von Rudolf Schmid auf der Sechserliste für die Bischofswahl von 1994 schliesslich ist die Frage Walter Guts nach der Rechtsgrundlage des behaupteten Ausschliessungsrechts besonders wichtig. (Hätte die Diözesankonferenz diese Problematik bereits damals, und nicht erst nach dem «Betriebsunfall» von 1994 behandelt, wäre der vielleicht beste Kandidat nicht gestrichen worden.) Zu guter Letzt schliesslich schlägt der Referent vor abzuklären, wie in geeigneter Form in einer Vorphase innerkirchliche Gremien bei der Bischofswahl mitwirken könnten, da das beanspruchte Ausschliessungsrecht keine stellver-

¹⁹⁷ PDK 7. September 1989, 43.

¹⁹⁸ Dieser Vertrag enthält in § 40, 5 auch Bestimmungen zum Basler Weihbischof. In den §§ 38 und 39 behielten sich die Diözesankantone ein generelles Überprüfungs- und Überwachungsrecht des Basler Bischofs (und damit auch seines allfälligen Weihbischofs) vor, was nicht der Intention des Konkordats entspricht.

treitende Mitwirkung des Kirchenvolkes darstelle, sondern ein Eingriff des Staates in die Freiheit des dem Domkapitel zustehenden Bischofswahlrechts sei: Ein Kantonsvertreter dürfe sich nur von staatspolitischen Gründen leiten lassen. Walter Gut betont hier den Aspekt der Religionsfreiheit.¹⁹⁹

2.4.2. Die Erklärung der Diözesankonferenz zur Frage der Ernennung eines Koadjutors im Bistum Basel

Als Frucht des Referats von Walter Gut und der eher kurzen Diskussionen in der Diözesankonferenz vom 7. September 1989 hielt diese in einer Erklärung fest, dass die völkerrechtlicher Verbindlichkeit des Basler Konkordats weiterhin gegeben sei. Darin sei in Art. 12 Abs. 1 das Recht des Domkapitels, aus dem Diözesanklerus den Bischof zu wählen, klar festgelegt. «Die Ernennung eines Koadjutors, d. h. eines Weihbischofs mit Nachfolgerecht, durch den Hl. Stuhl würde dieses Recht missachten. Denn der Koadjutor wird bei Eintritt der Sedi-vakanz sogleich ordentlicher Bischof, ohne dass das Domkapitel sein Recht ausüben könnte. Die Ernennung eines Koadjutors würde gegen das Konkordat verstossen. (...) Im übrigen deutet nichts darauf hin, dass der Hl. Stuhl beabsichtigt, im Bistum Basel einen Koadjutor zu ernennen. Zudem pflegt er Koadjutoren nur zu ernennen, wenn der Ortsbischof dies wünscht. Der amtierende Bischof von Basel aber erklärt, einen solchen Wunsch nicht in Erwägung zu ziehen.»²⁰⁰ Diese Erklärung wurde den Diözesanständen, dem EDA, dem Nuntius, dem Domkapitel und dem Bischof von Basel zugestellt.²⁰¹

2.5. Der «Konkordatsweihbischof» in Gefahr? – die Ernennung von Denis Theurillat

Das Thema Weihbischof im Bistum Basel stellte sich mit der auf den 30. März 1996 durch Papst Johannes Paul II. angenommenen Demission von Weihbischof Joseph Candolfi neu.²⁰² Auch wenn die folgenden Ausführungen noch sehr provisorisch sind, kann doch aufgrund der bisher wenigen öffentlichen zugänglichen Quellen folgende zwei Problemkreise festgemacht werden: Einerseits sah sich Bischof Kurt Koch vor die Schwierigkeit gestellt, dass sich die Kandidatensuche

¹⁹⁹ PDK 7. September 1989, 42–45.

²⁰⁰ Die Erklärung ist veröffentlicht in: PDK 7. September 1989, 48 f.

²⁰¹ Vgl. ebd., 23.

²⁰² Demission von Weihbischof Dr. Joseph Candolfi, in: SKZ 164 (1996), Nr. 16, 252.

nicht einfach gestaltete.²⁰³ Ausserdem beanspruchte die Nachfolge-regelung von Weihbischof Joseph Candolfi die ungewöhnlich lange Zeitspanne von vier Jahren, weil der Bischof von Basel dem Konkor-dat und der bisherigen Usanz entsprechend einerseits davon ausging, den Nachfolger von Weihbischof Candolfi selbst ernennen zu können, andererseits der Heilige Stuhl das Ernennungsrecht offensichtlich für sich beanspruchte und nur nach längerem Zureden hin bereit war, Denis Theurillat zum Weihbischof des Bistums Basel zu bestätigen und zu ernennen.²⁰⁴

Dass es Interpretationsunterschiede gab, eine «römische» und «schweizerische» Lesart, wie Bischof Kurt Koch an einer Medien-konferenz darlegte, ist erstaunlich. Denn die Aussage, «mit dem vom Papst ernannten Martin Gächter habe das Bistum bereits einen Weih-bischof, so dass die Ausgangslage für den diesmal zu ernennenden Weihbischof erstmalig und deshalb interpretationsbedürftig sei»,²⁰⁵ stimmt so nicht: Mit Weihbischof Martin Gächter, der 1987 als «zwei-ter» Weihbischof vom Heiligen Stuhl ernannt wurde, gab es bereits zwei Weihbischöfe; dass der erste, »konkordatäre« Weihbischof vom Bischof von Basel und der zweite, «nichtkonkordatäre» Weihbischof vom Heiligen Stuhl ernannt werden soll, war auf allen Seiten unbe-stritten. Wenn also mit Joseph Candolfi der erste, eben «konkorda-täre» Weihbischof zurücktritt, ist klar, dass das Ernennungsrecht gemäss Konkordat beim Bischof von Basel und nicht beim Heiligen

²⁰³ «Auf die Länge dieses Weges [zum neuen Weihbischof] angesprochen, erklärte Bischof Kurt Koch, in einer ersten Phase habe er mit möglichen Kandidaten Gespräche geführt, und das habe lange gedauert» (Weibel, Rolf: Weihbischof Denis Theurillat, in: SKZ 168 [2000], Nr. 18, 284f., hier 284. Bereits Ende 1998 erschien unter dem Titel «Man kann niemanden zwingen». Bischof Kurt Koch sucht immer noch nach einem Weihbischof» ein Interview, in dem diese Personalfrage angesprochen wurde (Neue Mittelland Zeitung, 5. November 1998, 11). Die Basler Zeitung nutzte die Weihbischofsfrage zu einer kleinen Pressepolemik (Gubler, Thomas: Wie Rom das Bistum Basel über den Tisch zog, in: Basler Zeitung, 13. März 2001, 7); wenige Jahre später leistete dieses Organ im «Fall Sabo» ja geradezu dessen «Öffentlichkeitsarbeit».

²⁰⁴ Dies schilderte Bischof Kurt Koch der Diözesankonferenz gegenüber am 18. April 2000 folgendermassen: «Die relativ lange Dauer bis zur Bestätigung durch den Papst hängt damit zusammen, dass ich von der bei uns üblichen Interpretation des Konkordates ausgegangen bin, dann aber feststellen musste, dass der Heilige Stuhl von einer anderen Interpretation ausgeht. (...) Nach eingehenden Gesprächen und Briefen hat der Heilige Stuhl deshalb für diesmal mein Vorgehen, nur einen Kandidaten zu nennen, gutgeheissen. Er hält aber zugleich fest, dass damit die offenen Fragen der Interpretation des Konkor-dats nicht gelöst sind. Ich bin dem Heiligen Stuhl dankbar, dass er den pastoralen Überle-gungen den Vorrang vor den Konkordats-politischen Fragen gegeben hat. Ich danke dem Heiligen Vater für das Vertrauen, das er mit der Bestätigung und Ernennung [...] Abbé Theurillat und dem Bistum entgegenbringt» (der Brief ist abgedruckt in: PDK 11. Au-gust 2003, 41 f.). Der besondere Dank von Bischof Koch an den Nuntius in der Schweiz, Erzbischof Pier-Giacomo De Nicolò, legt die Vermutung nahe, dass sich der Nuntius sehr zugunsten des Basler Bischofs eingesetzt hat (ebd.).

²⁰⁵ Weibel, Weihbischof Denis Theurillat (wie Anm. 203), 284

Stuhl liegt. Insofern liessen (und lassen) die offensichtlich vorhandenen Interpretationsdifferenzen, deren Ursache in Rom zu suchen ist, aufhorchen.

Diese aussergewöhnlichen Umstände bewogen den Vorort der Diözesankonferenz, vom Heiligen Stuhl bzw. von Bischof Kurt Koch eine Kopie und eine Übersetzung der Ernennungsbulle von Weihbischof Denis Theurillat vom 17. April 2000 zu erbitten.²⁰⁶

2.5.1. Der «Weckruf» von Urs Josef Cavelti

Urs Josef Cavelti veröffentlichte in der SKZ vom 8. Februar 2001 eine Abhandlung, in der er das Ernennungsschreiben von Weihbischof Denis Theurillat mit denjenigen der früheren Basler Weihbischofe vergleicht. Cavelti stellt dabei zwei Typen fest: Einerseits die Ernennungsschreiben von Otto Wüst und Joseph Candolfi, die beide «konkordatäre», also vom Basler Bischof ernannte Weihbischofe waren, und andererseits die Ernennungsschreiben von Martin Gächter und Denis Theurillat, aus denen hervorgeht, dass diese vom Heiligen Stuhl ernannt worden sind.²⁰⁷ Während bei den beiden Erstgenannten in den Ernennungsschreiben nach Cavelti deutlich wird, dass der Basler Bischof den Weihbischof ernannt hat und der Heilige Stuhl nach Prüfung der kanonischen Eigenschaften das Amt übertragt, ist in den Ernennungsschreiben von Martin Gächter zurecht und bei Denis Theurillat erstaunlicherweise feststellbar, dass die Bischofskongregation die beurteilende Instanz ist. Ohne hier auf weitere Einzelheiten eingehen zu können, folgert Urs Cavelti: «Die Formulierung der Ukrunden zur Ernennung der bisherigen vier Weihbischofe lassen einen unverkennbaren Wandel erkennen. Bei den Ernennungen der Weihbischofe Wüst und Candolfi kommt die Mitbestimmung des Ortsbischofs textlich klar zum Ausdruck. Die Urkunde für Weihbischof Theurillat folgt offenkundig jener von Weihbischof Gächter. In diesen beiden Fällen erfolgte die Ernennung aufgrund eines Wahlvorschlages der Bischofskongregation. Und noch deutlicher: Die Urkunden sind in den ersten beiden Fällen durch Instanzen der römischen Kurie unterzeichnet, womit die Bestätigung eines bereits rechtmässig Gewählten zum Ausdruck gebracht wird. Die Ernennung der Weihbischofe Gächter und Theurillat tragen die Unterschrift des Papstes.

²⁰⁶ PDK 11. August 2003, 13; der Brief mit der Bitte an Bischof Koch und die Bulle (als Faksimile mit der deutschen und französischen Übersetzung) sind abgedruckt in: Ebd., 44–47.

²⁰⁷ Cavelti, Urs: Der konkordatäre Weihbischof des Bistums Basel, in: SKZ 169 (2001), Nr. 6, 81–84.

Damit werden diese Wahlverfahren als Ganzes in die ausschliesslich päpstliche Kompetenz gestellt. Weihbischof Theurillat ist aber an die Stelle des konkordatären Weihbischofs Candolfi getreten. Zum Verfahren ist deshalb neben dem Kirchenrecht auch die völkerrechtliche Ebene zu konsultieren.»²⁰⁸ Völkerrechtlich ergibt sich aus dem Basler Konkordat das Recht des Basler Bischofs, einen Weihbischof zu ernennen. «Allfällig weitere Bischöfe dagegen sind *im ordentlichen Verfahren* direkt durch den Apostolischen Stuhl zu ernennen. Die Verfahrensabläufe sind im Einzelnen durch das Kirchenrecht geregelt. In den Ernennungsurkunden wird der eingeschlagene Verfahrensweg wenigstens summarisch dargestellt und muss nachvollziehbar sein. Dieses letzte Erfordernis ergibt sich aus dem Zusammentreffen einer völkerrechtlichen Verpflichtung und dem innerkirchlichen Vollzug. Art. 16 des Konkordats räumt dem Bischof ein Wahlrecht ein. Der Bischof selbst ist nicht Vertragspartner, sondern Begünstigter. Er kann ein persönliches Recht geltend machen, nicht aber einen völkerrechtlichen Anspruch. So wenig sich der Vertragspartner direkt in den kirchlichen Verfahrensablauf einzumischen hat, so klar hat der anderseits einen Anspruch, dass die vereinbarte Regelung – mithin das Ernennungsrecht des Ortsbischofs – auch tatsächlich eingehalten wird. Die päpstliche Ernennungsurkunde bildet das einzige schriftliche und der Öffentlichkeit zugängliche Dokument über den Wahlvorgang. Darin den Wahlvorgang einsichtig und transparent zu machen, entspringt der völkerrechtlichen Verpflichtung, es ist die Kundmachung völkerrechtskonformen Handelns.»²⁰⁹

Cavelti führt nun aus, dass mit der Ernennungsurkunde vom 17. April 2000 ausgedrückt wird, dass die Wahl von Weihbischof Theurillat in ausschliesslicher Kompetenz des Heiligen Stuhls liege. Dem steht aber entgegen, dass dieser konkordatäre Weihbischof vom Basler Bischof ernannt bzw. gewählt werden könne, der entsprechende Art. 16 des Basler Konkordats dazu klar sei – «le Suffragant, que l’Evêque nommera» bedeute weder eine nicht verbindliche Wahlbitte, noch ein Vorschlagsrecht, sondern entspreche der Bedeutung des «nominare» im CIC im Sinne – und durch die vorherige zweimalige Ernennung des konkordatären Weihbischofs durch den Basler Bischof sei von Rom dies auch anerkannt worden. Cavelti schliesst daraus: «Die Kontinuität des Wahlrechts für einen konkordatären Weihbischof verleiht dem Bischof das Recht, auch den auf ihn folgenden selbst zu wählen. Dies allein ist konkordatskonform.

²⁰⁸ Ebd., 83.

²⁰⁹ Ebd.

Den staatlichen Konkordatspartnern steht auch als Nichtbeteiligte am Wahlvorgang selbst der Anspruch zu, die jeweiligen Wahlvorgänge zu messen und die Einhaltung des Konkordats zu verlangen. (...) Sie sind gut beraten, wenn sie in geeigneter Form und auf diplomatischem Weg die stattgehabte Vorgehensweise der Weihbischofsernennung als nicht in Übereinstimmung mit dem Konkordat beanstanden. Eine formelle Notifikation allein vermag zu verhindern, dass das völkerrechtlich stipulierte Recht des Bischofs von Basel nicht durch gegenteilige Übung und deren Duldung untergehen könnte.»²¹⁰

2.5.2. Die Notifikation der Diözesankonferenz

Nach der Publikation des Cavelti-Gutachtes in der SKZ informierte der Vorort mit Unbehagen – «Rom ist offensichtlich daran, das im Konkordat von 1828 verbrieftes selbständiges Wahlrecht des Diözesanbischofs umzudeuten im Sinne der allgemeinen kirchenrechtlichen Regelung zur Ernennung von Weihbischöfen durch den Papst» – die Diözesankonferenz über die Prüfung, «wie wir unsere ablehnende Haltung anbringen können». Als wahrscheinlich wird der Weg der formellen Notifikation angesehen, weswegen der Vorort auch in Kontakt mit dem EDA stehe.²¹¹

Diese Notifikation erfolgte schliesslich am 20. April 2001 mit Brief an das Staatssekretariat des Heiligen Stuhls, worin festgehalten wird, dass Weihbischof Theurillat als konkordatärer Weihbischof zu gelten habe. Der Vorort der Diözesankonferenz hält ausserdem fest: «Die auch vom Hl. Stuhl anerkannte Kontinuität des Wahlrechts für einen konkordatären Weihbischof verleiht unserem Bischof das Recht, nach dem Ausscheiden des einen jeweilen einen neuen Weihbischof selbst zu bestimmen. Allein dies entspricht dem Wortlaut, aber auch dem Sinn und Geist der Übereinkunft von 1828.»²¹²

Von nahe besehen ist die Sache noch komplizierter, als von der Diözesankonferenz betrachtet: Rein formal konnte diese mit Recht davon ausgehen, dass Rom das Ernennungsrecht des Basler Bischofs nicht anerkannt hatte. Da aber Bischof Kurt Koch nicht etwa eine Dreierliste nach Rom gesandt hatte, sondern mit Denis Theurillat nur einen Einervorschlag, kam dieser Vorschlag doch einer Präsentation gleich, was nahe bei einer Nomination liegt. Und Kurt Koch schrieb auch der Diözesankonferenz, dass er Denis Theurillat zum Weih-

²¹⁰ Ebd., 84.

²¹¹ PDK 11. August 2003, 51 (Beilage).

²¹² Ebd., 52 f. (Beilage), hier 53.

bischof bestimmt habe.²¹³ Dies bedeutet, dass der Heilige Stuhl den Willen des Basler Bischofs zwar berücksichtigt hat, aber formal die Ernennung eine päpstliche war.

2.6. Ein «provisorischer» Ausblick

Am Schluss einer Arbeit lohnt es sich, im Rückblick auf das Geschilderte einen Ausblick zu wagen. Dies soll summarisch in einigen Stichworten geschehen, und zwar mit dem deutlichen Vorbehalt, dass das bisher Gesagte noch sehr provisorisch ist und von nachfolgenden Generationen besser, unter Umständen sogar neu geschrieben werden muss, wenn sämtliche dafür relevanten Archivbestände in der Schweiz und im Vatikan zugänglich sind.

1. Die Geschichte des Basler Konkordats und der daran Beteiligten ist noch zu schreiben, insbesondere auch die Geschichte der Diözesankonferenz. Bernhard Ehrenzeller hat in Sachen Diözesankonferenz eine wichtige Vorarbeit aus juristischer Sicht geleistet, aus historischer Sicht aber steht die genaue Aufarbeitung der einzelnen Ereignisse, die es ermöglichen, das «Profil» der Diözesankonferenz aufzuzeigen, noch aus. Das Gleiche gilt auch für die anderen Beteiligten: das Domkapitel, die Nuntiatur und die anderen Organe des Heiligen Stuhls, aber auch der Basler Bischöfe als «Hauptobjekt» des Konkordats.
2. Nach der Ernennung der zwei ersten konkordatären Weihbischöfe ging man davon aus, dass die Auslegung von Art. 16 Absatz 3 eindeutig sei und vom Heiligen Stuhl wie von der Diözesankonferenz gleich interpretiert würde. Die im Zusammenhang mit der Ernennung von Otto Wüst geschilderte Episode einer Rüge Roms gegenüber Bischof Anton Hänggi (siehe Abschnitt 2.1.2), sicher aber die Form der Ernennung und Bestätigung von Weihbischof Denis Theurillat im Jahre 2000 verdeutlichen, dass der Heilige Stuhl eine andere Interpretation des dritten Absatz in Artikel 16 des Basler Konkordats hat als die Basler Bischöfe, das Domkapitel, die Diözesankonferenz und weitere interessierte Kreise im Bistum Basel. Die Gründe für diese Divergenzen können aufgrund der noch sehr rudimentären Quellenlage (noch) nicht festgemacht wer-

²¹³ Kurt Koch an Thomas Wallner, Solothurn 18. April 2000, in: PDK 11. August 2001, 41 (Beilage).

den. Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit verbieten sich Vermutungen dazu. Solche Interpretationsdifferenzen bedürfen jedenfalls der Klärung.

3. Das Basler Konkordat wurde und wird aber nicht nur einseitig «lädiert». Vor allem im 19. Jahrhundert hat die Diözesankonferenz den Inhalt und die Absicht des Konkordats häufig nicht ernst genommen, ja bewusst umgangen. Gewisse Verpflichtungen, besonders finanzieller Art, wurden und werden nur zum Teil oder gar nicht wahrgenommen (z.B. der Unterhalt der St.-Ursen-Kathedrale durch den Kanton Solothurn).²¹⁴ Gewisse Veränderungen, etwa den Ersatz von Regierungsvertretern aus gewissen Diözesankantonen durch Vertreter staatskirchenrechtlicher Gremien,²¹⁵ werfen Fragen auf, deren Beantwortung im Interesse aller Beteigter sein müsste.
4. In einem Punkt dagegen herrscht Klarheit: Das Vorhandensein von Weihbischoßen im Bistum Basel lädiert nicht das freie Bischofswahlrecht des Domkapitels. Denn die Bischofswahl von Dr. Felix Gmür vom 8. September 2010 zeigt nach derjenigen von Bischof Hansjörg Vogel und Kurt Koch auf, dass mit der Ernennung zum Weihbischof des Bistums Basel nicht automatisch der Weg zum Diözesanbischof vorgezeichnet ist. Die Promotion von Weihbischof Otto Wüst zum Diözesanbischof ist bislang eine Ausnahme. Der Weihbischof im Bistum Basel, sei er konkordatär oder nicht,

²¹⁴ Die heiklen Finanzfragen werden in der Literatur kaum angesprochen. Zur Seminarfrage siehe: Loretan, Adrian: Die Beitragspflicht der Diözesanstände an das diözesane Priesterseminar gemäss Basler Bistumskonkordat, in: 163 (1995), Nr. 13, 198–202. Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 216, hält fest, dass die Diözesankantone vertraglicher Schuldner gegenüber dem Bistum und den Mitständen sind: «Im Falle einer Weigerung der Landeskirche, die geforderten Beiträge zu leisten, müsste der Kanton für dieses Verhältnis einstehen.» Mit dem Brandanschlag auf die St.-Ursen-Kathedrale vom 4. Januar 2011 wird vollends deutlich, dass die römisch-katholische Kirchengemeinde der Stadt Solothurn, die nach langwierigen Rechtsstreitigkeiten zwischen Kanton, Stadt Solothurn, der römisch-katholischen sowie der christkatholischer Kirchengemeinde seit 1930 alleinige Eigentümerin der St.-Ursen-Kathedrale ist, mit der Renovation finanziell überfordert ist. Ob hier nicht daran erinnert werden darf, dass gemäss dem Basler Konkordat der Kanton Solothurn für die Kathedrale unterhaltpflichtig wäre? Jedenfalls kann diese Konkordatsverpflichtung m. E. nicht einfach vom Kanton Solothurn im Sinne einer «inner-solothurnischen» Kostenverschiebung auf die römisch-katholische Kirchengemeinde Solothurn abgewälzt werden, nur weil die Kirchengemeinde eine Körperschaft des staatlichen Rechts ist. Nimmt man die eben erwähnte Äusserung von Bernhard Ehrenzeller ernst, müsste also der Kanton Solothurn für die finanziell überforderte römisch-katholische Kirchengemeinde Solothurn in die Bresche springen.

²¹⁵ So erachtet Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2), 175–177, 216 f., die Abtretung der Standessitze in der Diözesankonferenz an staatskirchenrechtliche Organe als konkordatswidrig.

ist nicht ein «stiller» Koadjutor, sondern ein Weihbischof ohne Nachfolgerecht, und zwar in Theorie und Praxis.²¹⁶

5. Es ist der Wille des Basler Domkapitels, der Diözesankonferenz und sicher des grössten Teils der katholischen Bevölkerung des Bistums Basel, das Basler Konkordat – hauptsächlich das freie Bischofswahlrecht des Domkapitels – auch weiterhin beizubehalten. Da sich aber sowohl die Kirche wie auch der Staat und die Gesellschaft im Vergleich zur Entstehungszeit des Konkordats stark gewandelt haben, müssen diese veränderten Umstände bei der Auslegung des Konkordats berücksichtigt werden.

An der Tagung zum 175-jährigen Bestehen des Basler Konkordats hielt der Berner Nuntius Pier-Giacomo De Nicolò²¹⁷ am 7. November 2003 fest, dass der Heilige Stuhl auf die Notifikation vom 20. April 2001 keine Antwort gegeben habe, was der Nuntius dahingehend deutete, dass es Interpretationsdifferenzen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Diözesankonferenz die Weihbischöfe betreffend gebe. Er nahm diese Interpretationsdifferenzen zum Anlass, den Vorschlag zur Aufnahme eines Dialogs über die Weihbischofsfrage und über andere Fragen vorzulegen. Der Nuntius nahm damit einen Vorschlag auf, den Kardinalstaatssekretär Agostino Casaroli bereits am 14. November 1983 gemacht hatte. Nuntius De Nicolò erachtete nun ein solches Gespräch, dem die Diözesankonferenz 1984 noch ausgewichen sei, als umso nötiger, weil die Beziehungen Kirche-Staat sich in den letzten Jahrzehnten bedeutsam verändert hätten.²¹⁸ Die Anfrage von Nuntius De Nicolò an die Diözesankonferenz ist zweifellos berechtigt; diese Anfrage fällt jedoch auch auf den Heiligen Stuhl zurück, der aus ekklesiologischen Gründen dazu verpflichtet ist, die legitimen Anliegen der Ortskirche ernst zu nehmen.

1996 äusserte Alfred Wyser, ein früherer Präsident der Diözesankonferenz, die Meinung, dass Rom das Konkordat noch so gerne aufheben möchte. Er riet deswegen davon ab, unbedacht Änderungen vorzunehmen, riet aber, alle erdenkliche Sorgfalt aufzuwenden, das das Verhältnis Kirche–Staat weiterhin gesund bleiben

²¹⁶ Ob überhaupt Weihbischöfe eingesetzt werden sollen, ist dann wieder eine andere Frage. Vgl. dazu die Bemerkungen in: Fink, Urban: Das St. Nikolaus-Stift, die Päpstlichen Nuntien und Rom – ein paar Schlaglichter, in: Steinauer, Jean / von Gemmingen, Hubertus (Hrsg.): Das Kapitel St. Nikolaus in Freiburg 1512–2012. Fribourg 2010, 125–153, hier 152 f.

²¹⁷ Zu Pier-Giacomo De Nicolò siehe: Filipazzi, Rappresentanze e rappresentanti pontifici (wie Anm. 143), 300.

²¹⁸ PDK 7. November 2003, 48 f.

könne. Ein Mittel dazu seien «freiwillige Lösungen zwischen Diözesankonferenz und Domkapitel», die in Angriff genommen werden sollen.²¹⁹ Beide Voten, das Votum des Nuntius und dasjenige des ehemaligen Präsidenten der Diözesankonferenz, gehen in die gleiche Richtung, weil beide einen gewissen Handlungsbedarf orten, um ein «Aggiornamento» des Basler Konkordats und dessen Handhabung erreichen zu können.

6. Mit dem bisher Angetönten wird deutlich, dass sich die Frage nach dem Selbstverständnis der Akteure, die mit dem Basler Konkordat konfrontiert sind, stellt, und zwar für alle. Eine vernünftige Handhabung des Basler Konkordats bietet dem Heiligen Stuhl und dem Basler Domkapitel die Möglichkeit, das bei Bischofsnennungen üblicherweise auftretende Ungleichgewicht zwischen Ortskirche und Heiligem Stuhl etwas auszugleichen.²²⁰ Und eine Diözesankonferenz, die nicht mehr einem staatskirchlichen, sondern einem die Religionsfreiheit berücksichtigendem Denken verpflichtet ist,²²¹ kann zusammen mit den Diözesankantonen an einem guten Verhältnis zwischen Kirche und Staat arbeiten, das berücksichtigt, dass beide, Kirche und Staat, aufeinander angewiesen sind. Der Heilige Stuhl schliesslich muss alles Interesse daran haben, dass in der Frage der Bischofsnennungen ein gutes Gleichgewicht zwischen Universal- und Ortskirche erreicht werden kann.²²² Denn

²¹⁹ Wyser, Alfred: Nachlese zur Bischofseinsetzung, in: Oltner Tagblatt/Solothurner Nachrichten, 7. März 1996, 10.

²²⁰ Kurt Koch zur Problematik des Ungleichgewichtes zwischen Orts- und Universalkirche: «Bei einem derart komplexen Gebilde, wie es die katholische Kirche ist, braucht es eine besondere Sorgfalt, dass nicht der eine Pol verabsolutiert wird, so dass der andere Pol von ihm aufgesogen zu werden droht. Dies ist freilich dort der Fall, wo entweder die Universalkirche als in sich losgelöst über den Ortskirchen schwebend oder nur als blosses theologisches Konstrukt betrachtet wird, oder wo die Ortskirchen gleichsam nur noch als «Masken» der einen Universalkirche gesehen werden» (Koch, Kurt: Gibt es die Universalkirche?, in: SKZ 179 [2004], Nr. 9, 153–154.156–162, hier 160. Zum Thema Ekklesiologie und Staatskirchenrecht das Bistum Basel betreffend, das hier nicht weiter ausgebreitet werden kann, siehe: Koch, Ekklesiologische und staatskirchenrechtlicher Fragestellungen im Bistum Basel (wie Anm. 55)).

²²¹ Dazu neuestens: Ehrenzeller, Bernhard u.a.: Religionsfreiheit im Verfassungsstaat. Zürich-St. Gallen 2011.

²²² Einen Überblick über die Bischofswahlen in früheren Zeiten bietet: Schatz, Klaus: Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches, in: Stimmen der Zeit 207 (1989), 291–307. Klaus Schatz betont, dass die Art der Bischofsnennungen auf die Ekklesiologie abgestützt sein muss, konkret im heutigen Fall also auf die Ekklesiologie der Kirchenkonstitution «Lumen gentium»: «Von da aus wird man sagen müssen: Die Mitbestimmung der Ortskirche bei der Bischofswahl ist ein tief in der kirchlichen Tradition verwurzeltes Moment. Der alte und auch im Mittelalter jahrhundertelang überlieferte Satz, dass einer Kirche kein Hirte gegen ihren Willen aufgezwungen werden dürfe, ist kein obsoletes Traditionsgerümpel, sondern gründet zutiefst in Rang und Würde der Ortskirche.» Schatz betont die Bedeutung der Ortskirche, die nicht Verwaltungseinheit, sondern Kirche in Communio mit anderen Kirchen ist. Dabei kommt dem Wort des Klerus eine besondere

die nicht wenigen missglückten Bischofsernennungen der letzten Jahrzehnte, die auf ein Ungleichgewicht zwischen Orts- und Weltkirche und auf kirchenpolitische Machenschaften zurückzuführen sind, bilden eine offene, eiternde Wunde im Leben der katholischen Kirche.²²³ Daran kann der Heilige Stuhl kein Interesse haben.

7. Im Zusammenhang mit dem Bistum Basel, dessen Zusammensetzung und Problemen, aber auch gerade im Hinblick auf das krisengeschüttelte Bistum Chur wird deutlich, dass aus ganz unterschiedlichen Gründen eine Neuordnung der Bistümer in der Schweiz überfällig ist.²²⁴ Seit der Aufhebung des «Bistumsartikels» im Jahre 2001 gilt die Ausrede nicht mehr, dies sei aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Aber leider herrscht auch in dieser Frage eine geradezu beängstigende «Friedhofsrufe».

* * *

Bedeutung zu. Priester- und Seelsorgerat sollten bei Bischofswahlen Einflussmöglichkeiten haben, womit ermöglicht würde, dass der Bischof das Vertrauen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Die Ernennung der Bischöfe durch den Papst schätzt Schatz als möglichen, aber theologisch defizienten Grenzfall ein (ebd., 304 f.). Zur Wahl und Ordination des Bischofs in der alten Kirche siehe: Schweizer, Christian: Hierarchie und Organisation der römischen Reichskirche in der Kaisergesetzgebung vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert. Bern-Berlin-Frankfurt am Main-New York-Paris 1991, 93–95.

²²³ Die Namen der «verunglückten» Bischöfe und der betroffenen Diözesen brauchen hier nicht genannt zu werden, diese sind allgemein bekannt, und das Problem zieht sich bis in die Gegenwart hinein. Vgl. die Beispiele bei: Hartmann, Gerhard: Wählt die Bischöfe. Ein Vorschlag zur Güte und zur rechten Zeit. Kevelaer 2010, 91–135.

²²⁴ Dies betont in einem bemerkenswerten Aufsatz: Gerosa, Libero: Das konziliare Prinzip der *Communio Ecclesiae et Ecclesiarum* und das Problem einer Neueinteilung der Diözesen in der Schweiz, in: Gerosa-Müller, Katholische Kirche und Staat (wie Anm. 55), 333–344. Das gleiche Anliegen vertritt auch: Gardaz, Philippe: Les diocèses impossibles, in: «choisier», février 2011, 15–18. Wie provisorisch die Situation in der Deutschschweiz noch ist, zeigt auf: Fink, Ein definitives Provisorium? (wie Anm. 187), 671–689, besonders die Folgerungen auf 688 f.; zu Zürich: Fink, Urban: Zur Geschichte und Bedeutung des Generalvikariats Zürich, in SKZ 178 (2010), Nr. 2, 39–40.45–48.